Landkreis Mansfeld-Südharz

Planfeststellungsbeschluss

Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht in der Stadt Mansfeld

Sangerhausen, 31. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
	Inhaltsverzeichnis	
A	**Entscheidungen**	1
I	Hauptentscheidung	1
II	Umweltverträglichkeit des Vorhabens	2
III	Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses	2
IV	Sicherheitsleistung	5
V	Kostenentscheidung	6
VI	Nebenbestimmungen	7
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	7
2	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	7
2.1	Nebenbestimmungen zur Errichtung der Deponie	7
2.1.1	Allgemeine abfallrechtliche Nebenbestimmungen	7
2.1.2	Volumen, Endhöhe, Lage	8
2.1.3	Qualitätsmanagement	8
2.1.3.1	Eigen- und Fremdprüfungen	8
2.1.3.2	Qualitätsmanagementplan	9
2.1.3.3	Eignungsnachweise	10
2.1.3.4	Bauabnahmen	11
2.1.3.5	Probefelder	11
2.1.4	Basisabdichtung	12
2.1.4.1	Aufbau der Basisabdichtung	12
2.1.4.2	Sickerwasserfassung, -ableitung und -sammlung	12
2.1.5	Rekultivierungsschicht	14
2.1.6	Fahrstraßen und Einfriedungen	14
2.2	Nebenbestimmungen zum Betrieb der Deponie	15
2.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zum Betrieb der Deponie	15
2.2.2	Betriebszeiten	15
2.2.3	Zugelassene Abfallarten	15
2.2.4	Anforderungen an die zugelassenen Abfallarten	15
2.2.5	Bestimmungen zum Abfalleinbau	16
2.2.6	Deponieersatzbaustoffe	17
2.2.7	Sickerwasser	17
2.2.8	Abfallannahmeverfahren, Kontrollanalysen und Nachweis-pflichten	18
2.2.9	Personal	21
2.2.10	Dokumentations- und Informationspflichten, Eigenüberwachung	22
2.2.10.1	Betriebsordnung	22
2.2.10.2	Betriebshandbuch	23
2.2.10.3	Betriebstagebuch	23
2.2.10.4	Abfallkataster	24
2.2.10.5	Deponiejahresberichte	25
2.2.10.6	Bestandspläne	26
2.2.10.7	Informationspflichten	27

2.2.10.8	Messeinrichtungen, Messungen und Kontrollen	27
2.2.10.8.1	Sickerwasseruntersuchung	27
2.2.10.8.2	Grundwasseruntersuchung	30
2.2.10.8.3	Oberflächenwasseruntersuchung der Betriebsflächen	34
2.2.10.8.4	Untersuchungen des Fuchsbaches und der Wipper	34
2.2.10.8.5	Messungen von Setzungen und Verformungen	35
2.2.10.8.6	Erfassung meteorologischer Daten	35
2.3	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Stilllegungsphase	35
2.4	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Nachsorgephase	36
3	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	36
4	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	38
4.1	Lärmschutz	38
4.2	Maßnahmen zur Staubminderung	39
5	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	41
6	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	43
7	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	43
8	Bergbaurechtliche Nebenbestimmungen	45
9	Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	46
10	Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen	46
11	Hinweise von Trägern öffentlicher Belange aus anderen Sachgebieten	46
B	**Begründung**	52
1	Sachverhalt	52
2	Rechtliche Würdigung	52
2.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	52
2.2	Zuständigkeit	52
2.3	Rechtswirkung der Planfeststellung	53
3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens, Verfahrensrechtliche Bewertung	53
4	Materiell-rechtliche Bewertung	58
4.1	Planrechtfertigung	58
4.2	Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG	62
4.2.1	Wohl der Allgemeinheit	62
4.2.1.1	Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 KrWG	63
4.2.1.2	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 KrwG	65
4.2.1.3	Auswirkungen auf die Gewässer oder den Boden nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 KrWG	68
4.2.1.4	Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung und Lärm nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 KrWG	72
4.2.1.5	Beachtung der Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaues gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG	72
4.2.1.6	Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, Verwendung von Energie, nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 b und 1 c KrWG	74

4.2.1.7	Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 KrWG	75
4.2.2	Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG	75
4.2.3	Wirkungen auf Rechte Dritter nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG	75
4.2.4	Keine entgegenstehenden verbindlichen Festsetzungen des Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)	75
4.2.5	Festlegung der Sicherheitsleistungen nach § 36 Abs. 3 KrwG	76
4.2.6	Übereinstimmung des Plans mit den Anforderungen nach § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 DepV	76
5	Entscheidung und Bewertung über Einwendungen und Stellungnahmen	76
6.	Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen	77
6.1	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	77
6.2	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	90
6.3	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	92
6.4	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	93
6.5	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmung	94
6.6	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung	95
6.7	Bergrechtliche Nebenbestimmungen	95
6.8	Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	95
6.9	Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen	95
6.10	Begründung des Auflagenvorbehaltes	95
6.11	Begründung der Sicherheitsleistung	95
9.	Gesamtabwägung	98
10.	Anhörung der Vorhabenträgerin zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses	99
11.	Begründung der Kostenentscheidung	99
C	**Anlagenübersicht**	100
Anlage 1	Darstellung der Planfläche	
Anlage 2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG	
Anlage 3	Entscheidung und Bewertung über Einwendungen und Stellungnahmen	
Anlage 4	Abfallartenkatalog (Positivliste)	
Anlage 5	Fundstellenverzeichnis	
Anlage 6	Abkürzungsverzeichnis	
Anlage 7	Bestandsdokumentation Trinkwasserleitungen Fernwasser Elbe-Ostharz	
Anlage 8	Bestandsdokumentation MITNETZ Gas	
Anlage 9	Bestandsdokumentation MITNETZ Strom	
Anlage 10	Bestandsdokumentation MIDEWA	
Anlage 11	Merkblatt Kampfmittel, KampfM-GAVO	
D	**Rechtsmittelbelehrung**	100

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH
Vatteröder Straße 13
06343 Mansfeld

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	28.11.2016		31.03.2023

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidungen

I Hauptentscheidung

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) wird auf Antrag der

Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH
Vatteröder Straße 13
06343 Mansfeld

vom 28.11.2016, folgender abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Er berechtigt, entsprechend den nachstehend unter Abschnitt III aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt IV festgeschriebenen Bedingung, sowie unter den im Abschnitt VI festgeschriebenen Nebenbestimmungen,

eine Deponie der Deponieklasse 0 (DK 0)

auf einer Ablagerungsfläche von ca. 10 ha und mit einer maximalen Endhöhe des Deponiekörpers von 202 m NHN auf den unter III aufgeführten Grundstücken zu errichten und zu betreiben.

Die Deponie ist unter der Bezeichnung „Deponie Freiesleben-Schacht“ zu führen.

Dienstgebäude
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontaktdaten:
Tel.: 03464 535 - 0
Fax: 03464 535 - 3190
E-Mail: landkreis@lkmsh.de
Web: www.mansfeldsuedharz.de

Sprechzeiten:
Mo 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr
Do 8:30 – 15:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:00 Uhr

II Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde nach Prüfung der Unterlagen, unter Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen, festgestellt. Der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

III Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses

Örtlicher Geltungsbereich

Folgende Grundstücke sind für den Ablagerungsbetrieb (Deponiebetrieb), für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Rekultivierung und die wasserrechtlichen Maßnahmen von der Genehmigung erfasst:

Landkreis Mansfeld-Südharz

Gemarkung Großörner:

Flur 3; Flurstücke 168/1, 187 (alt: 760), 369 (alt: 758), 370, 398, 400, 402, 762 (alt: 665/167); Flur 4; Flurstücke 1369/164, 1374/167, 1375/166, 163/2, 331; Flur 5; Flurstücke 1, 3/1, 3/2, 6/5;

Gemarkung Mansfeld:

Flur 7; Flurstück 423;
Flur 8; Flurstücke 30, 33, 36 und 55/6.

Zeitlicher Geltungsbereich

Der Planfeststellungsbeschluss kann mit Bestandskraft dieses Bescheides in Anspruch genommen werden und tritt außer Kraft, sofern mit der Ausführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

Sachlicher Geltungsbereich

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegen die Planunterlagen des Antrages auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wie folgt zu Grunde:

Ordner 1 und 2: Planfeststellungsverfahren Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht Mansfeld, Einreichung der Unterlagen, vom 02.10.2018

Band 1

Anlage 2
LPR GmbH Dessau, Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Deponie für Inertabfälle DK 0 Freiesleben-Schacht, Dessau-Roßlau, 28.09.2018

Anlage 2
LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Deponie für Inertabfälle DK 0 Freiesleben-Schacht, Dessau-Roßlau, 28.09.2018

Anlage 3
LPR GmbH Dessau, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Deponie für Inertabfälle DK 0 Freiesleben-Schacht Dessau-Roßlau, 06.08.2018

Anlage 4
HPC AG, Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht Mansfeld, Fachplanerische Erläuterungen zum Antrag auf Planfeststellung, Merseburg, 27.09.2018

Anlage 5
HPC AG, Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht Mansfeld, Standsicherheitsuntersuchungen zu den geplanten Endböschungen, Merseburg, 26.07.2018

Band 2

Anlage 6
R. Porsche Geoconsult, Hydrogeologisches Gutachten für das Planfeststellungsverfahren Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 am Standort Freiesleben-Schacht, Dessau-Roßlau, 07.02.2018

Anlage 7
IGB Ingenieurbüro für Geologie und Bergbau Dipl.-Ing. Manfred Raetz, Bodenuntersuchungen im Umfeld der Bergehalde Freiesleben-Schacht zur Prüfung möglicher Staubimmissionen, Dessau-Roßlau, 06.12.2018

Anlage 8
öko-control GmbH, Ausbreitungsrechnung bezüglich der Schallimmission im Umfeld der Bergehalde Freiesleben-Schacht in 06343 Mansfeld, Berichts-Nr. 1-17-05-497, Schönebeck, 05.04.2018

Anlage 9
öko-control GmbH, Ausbreitungsrechnung bezüglich der Staubimmission im Umfeld der Bergehalde Freiesleben-Schacht in 06343 Mansfeld, Berichts-Nr.: 1-17-05-374-3, Schönebeck (Elbe), 04.04.2018

Einreichen der Nachforderungen, Ergänzungen und Erwiderung der Einwände zum DK 0-Antrag Freiesleben-Schacht Mansfeld vom 19.02.2020, ergänzt durch Schreiben vom 26.02.2020

Anlage 1
BIANCON Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH, Planrechtfertigung zum Antrag auf Planfeststellung einer Deponie der Deponieklasse 0 in der Gemeinde Mansfeld Freiesleben-Schacht, Halle, Februar 2020

Anlage 2
HPC AG, Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht Mansfeld, Fachplanerische Erläuterungen zum Antrag auf Planfeststellung, Ergänzungen, Merseburg, 07.02.2020

Anlage 3
G E O S Ingenieurgesellschaft mbH, Ergebnisbericht Wasserhaushaltsbetrachtungen Deponie für Inertabfälle DK 0 Freiesleben-Schacht Mansfeld, Halsbrücke, 28.01.2016

Anlage 4
öko-control GmbH, Ausbreitung von Staub im Umfeld der Bergehalde Freiesleben-Schacht in Mansfeld, Berichts-Nr. 1-19-05-374-1, Schönebeck (Elbe), 15.01.2020

Anlage 5
öko-control GmbH, Ausbreitung von Schall im Umfeld der Bergehalde Freiesleben-Schacht in 06343 Mansfeld, Berichts-Nr. 1-19-05-374-1(ersetzt 1-17-05-374-3), Schönebeck (Elbe), 25.10.2019

Anlage 6
R. Porsche Geoconsult, Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben DK 0, Gemeinde Mansfeld, Freiesleben-Schacht, Erwiderungen zur Stellungnahme/Einwendung, Dessau-Roßlau, 08.05.2019

Anlage 7
Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, 2. Ergänzung/Überarbeitung von UVS und LBP zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie für Inertabfälle DK 0 Freiesleben-Schacht“, Dessau-Roßlau, 15.05.2019

Ergänzungen zur Planrechtfertigung vom 20.09.2021, Bedarfsnachweise Firmen

Ergänzung vom 19.10.2021
öko-control GmbH, Ausbreitung von Schall im Umfeld der Bergehalde Freiesleben-Schacht in 06343 Mansfeld, Ergänzung, Berichts-Nr.: 1-19-05-374-1 (ersetzt 1-17-05-497), Schönebeck (Elbe), 06.10.2021

Ergänzung vom 28.10.2021
R. Porsche Geoconsult, Fachbeitrag nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie für das Planfeststellungsverfahren Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 am Standort des Schotterwerkes Freiesleben-Schacht, Dessau-Roßlau, 22.10.2021

Ergänzung vom 08.11.2021
öko-control GmbH, Ausbreitung von Staub im Umfeld der Bergehalde Freiesleben-Schacht in 06343 Mansfeld -Ergänzung-, Berichts-Nr.: 1-19-05-374-3 (ersetzt 1-17-05-374-1), Schönebeck (Elbe), 20.10.2021

Ergänzung vom 31.01.2022
Messprotokolle „Settings for AUSTAL 2000"
geänderte Anlagen zur Fachplanerischen Erläuterung: Anlage 5.1, Übersichtsplan Entwässerung; Anlage 5.2, Detailplan Entwässerung Regenrückhaltebecken RRB 2 a/RRB 2 b; Anlage 5.3, Längs-/Querschnitt RRB 2 a/RRB 2 b

Ergänzung vom 01.02.2022
Anlage 7 zu Fachplanerischen Erläuterungen der HPC AG „Lageplan Aufhaltung Rekultivierungsboden"

Ergänzung vom 10.05.2022
öko-control GmbH, Ausbreitung von Staub im Umfeld der Bergehalde Freiesleben-Schacht in 06343 Mansfeld -Ergänzung-, Berichts-Nr.: 1-19-05-374-1Rev01 (ersetzt 1-19-05-374-1), Schönebeck (Elbe), 10.05.2022

IV Sicherheitsleistung

Der Planfeststellungsbeschluss wird unter folgender aufschiebender Bedingung erteilt:

Die Vorhabenträgerin (VT) darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie erst beginnen, wenn die erste Rate der Sicherheitsleistung erbracht wurde. Die erste Rate beträgt 1.000.000,00 €. Die zweite Rate beträgt 420.524,00 € und wird vor Aufnahme der Deponierung im Deponieabschnitt (DA) V fällig.

Die Sicherheitsleistung ist unter Angabe des Sicherungszwecks nach den Bestimmungen dieser Planfeststellung gegenüber dem Landkreis Mansfeld-Südharz, vertreten durch den Landrat, zu erbringen. Begünstigter ist der

Landkreis Mansfeld-Südharz
Umweltamt/Untere Abfallbehörde
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Die Art der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt oder durch eine erstklassige Bürgschaft gestellt werden. Je nach gewähltem Mittel sind die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder eines Kreditversicherers der vom Bundesamt für das Versicherungswesen zugelassen ist, zu erbringen.

Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Das gewählte Sicherungsmittel ist als Kopie vor der Hinterlegung der Unteren Abfallbehörde zur Prüfung vorzulegen. Nach Zustimmung der Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu Gunsten des Landkreises Mansfeld-Südharz zu hinterlegen.

Die Kopie der Hinterlegungsurkunde und die Bestätigung der Hinterlegung sind der Unteren Abfallbehörde unverzüglich zuzusenden.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Die Betreiberin ist verpflichtet, einen Betreiberwechsel rechtzeitig anzuzeigen. Der neue Betreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange die Sicherheitsleistung durch den neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf dieser die Anlage nicht betreiben.

V Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

VI Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Vorbehalt
Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Auflagen, soweit dies zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen und zur Einhaltung des Standes der Technik für die Errichtung, den Betrieb einschließlich Stilllegung/Rekultivierung sowie die Nachsorge der Deponie Deponieklasse (DK) 0 Freiesleben-Schacht erforderlich ist.

2 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Nebenbestimmungen zur Errichtung der Deponie

2.1.1 Allgemeine abfallrechtliche Nebenbestimmungen

2.1.1.1 Bei der Errichtung der einzelnen Deponiebauabschnitte, beginnend mit der Herrichtung der Deponieaufstandsfläche, der Herstellung der mineralischen Entwässerungsschicht, der Gestaltung der Rekultivierungsschicht, dem Bau der deponietechnischen Nebenanlagen und der technischen Ausrüstungen ist die Einhaltung des Standes der Technik nach § 3 Abs. 28 KrWG, insbesondere durch Anwendung der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT), zu gewährleisten.

2.1.1.2 Spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn eines jeden Deponieabschnitts (DA) sind der Planfeststellungsbehörde die Bauausführungspläne zur Abstimmung vorzulegen.

2.1.1.3 Mindestens 1 Monat vor dem Baubeginn ist eine Bauanlaufberatung durchzuführen, an der neben dem Auftragnehmer, der Bauoberleitung und der Fremdprüfung auch die Planfeststellungsbehörde zu beteiligen ist. Die Planfeststellungsbehörde und die Fremdprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren und ggf. frühzeitig bei auftretenden Problemen hinzuzuziehen.

2.1.1.4 Der Beginn und die Beendigung von Baumaßnahmen, auch von Bauabschnitten, sind der Planfeststellungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Herstellung des Planums,
- Herstellung der Entwässerungsschicht,
- Herstellung der Rekultivierungsschicht.

2.1.1.5 Der Baubeginn der jeweiligen Bauabschnitte hat erst nach Freigabe der entsprechenden Bauausführungsplanungen durch die Planfeststellungsbehörde zu erfolgen.

2.1.1.6 Beabsichtigte Änderungen der bestätigten Bauausführung erfordern die erneute vorherige Zustimmung der Planfeststellungsbehörde. Hierfür sind ihr rechtzeitig, spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Ausführung, prüffähige Unterlagen zu übergeben.

2.1.1.7 Die fertiggestellten Teile des Planums, der mineralischen Entwässerungsschicht und der Rekultivierungsschicht sind vor Erosion und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems nach längeren Bauunterbrechungen darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und der Planfeststellungsbehörde erfolgen. Vom Fremdprüfer ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Schichten nach erfolgten Witterungseinflüssen zu bestätigen bzw. es sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.

2.1.2 Volumen, Mengen, Endhöhe, Lage

2.1.2.1 Für die Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht wird ein maximales Deponievolumen von 1 830 000 m^3 festgesetzt.

2.1.2.2 Die maximale jährliche Ablagerungsmenge darf 150 000 t nicht überschreiten.

2.1.2.2 Als maximal zulässige Endhöhe des Ablagerungsbereiches wird der höchste Punkt des DA römisch fünf (V) mit 202 m NHN, einschließlich der Rekultivierungsschicht, nach den Planzeichnungen der Anlagen 5 (Endkontur), 6.1 und 6.2 (Technologische Längsschnitte LS 1, LS 2) der Fachplanerischen Erläuterungen vom 27.09.2018 festgesetzt.

2.1.2.3 Die Lage des Abfallablagerungsbereiches innerhalb der Planfläche und dessen Größe ergeben sich aus den Planzeichnungen 4.1 – 4.5 der Fachplanerischen Erläuterungen vom 27.09.2018.

2.1.3 Qualitätsmanagement

2.1.3.1 Eigen- und Fremdprüfungen

2.1.3.1.1 Die jeweils für die Eigen- und Fremdprüfung vorgesehenen Stellen, müssen ihre ausreichende Erfahrung und ihre Fachkenntnisse in der Verarbeitung, Prüfung und Bewertung der Deponieaufstandsfläche und der in den Abdichtungssystemen verwendeten Baustoffe und Materialien nachweisen.

2.1.3.1.2 Die für die Fremdüberwachung bzw. Fremdprüfung vorgesehenen Stellen sind vor der Auftragserteilung mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

2.1.3.1.3 Die Eigen- und Fremdprüfung umfasst die Eingangsprüfung der zu verarbeitenden Baumaterialen und -produkte, die Überprüfung aller qualitätsbestimmenden Vorgänge und wesentliche Qualitätsmerkmale bei der Verarbeitung der Bauprodukte sowie die Qualitätsprüfung am fertigen Bauteil.

2.1.3.2 Qualitätsmanagementplan

2.1.3.2.1 Mit dem Bau darf erst nach Vorlage eines von der Fremdprüfung geprüften Qualitätsmanagementplanes (QMP) begonnen werden. Dieser Plan ist nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements (QM) der GDA Empfehlungen E 5-1 aufzustellen. Er muss die speziellen Elemente des QM sowie die Verantwortlichkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten so festlegen, dass die in Anhang 1 zur Deponieverordnung (DepV) genannten Qualitätsmerkmale der geologischen Barriere, des Basisabdichtungssystems und der Rekultivierungs-schicht eingehalten werden.

2.1.3.2.2 Der QMP ist spätestens 2 Monate vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.3.2.3 Der QMP hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Benennung der am QM Beteiligten,
- Benennung des Verantwortlichen für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des QMP,
- Verantwortlicher Auftragnehmer für die Herstellung der Mineralischen Entwässerungsschicht einschließlich des Entwässerungssystems,
- mit der Fremdprüfung beauftragte, vom Planer und der Bauleitung des Maßnahmenträgers unabhängige Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich,
- Art und Umfang der Qualitätsüberwachung bei der Vorfertigung von Materialien, Komponenten und Systemen durch Eigen- und Fremdüberwachung ggf. unter Verweis auf entsprechende Bestimmungen in einer Zulassung oder Eignungsbeurteilung,
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Eigen- und Fremdprüfung bei der Qualitätsüberwachung beim Einbau von Materialien, Komponenten und Systemen auf der Deponiebaustelle,

- die aus den Ergebnissen der Eignungsnachweise abgeleiteten Qualitätsanforderungen an Materialien, Komponenten und Systeme sowohl am Ende der Vorfertigung als auch nach dem Einbau,

- Herstellungsbeschreibung des Abdichtungssystems und ggf. Verarbeitungsanleitung für die einzelnen Materialien, Komponenten und Systeme,

- Umfang der Qualitätsüberwachung bei der Herstellung der einzelnen Materialien, Komponenten und Systeme des Abdichtungssystems mit Angaben zu Art und Anzahl der Eingangsprüfungen (abgestimmt auf die Qualitätsüberwachung bei der Vorfertigung) auf der Baustelle, bei ihrer Verarbeitung (Verarbeitungsprüfung) und nach dem Einbau (Endprüfung, Abnahmeprüfung), ggf. unter Verweis auf entsprechende Angaben in einer Zulassung oder Eignungsbeurteilung,

- Angaben zur Qualitätslenkung und Dokumentation (Art und Umfang der Dokumentation, z. B. Bestandspläne, Berichte, Fotos) der Qualitätsüberwachung der Materialien, Komponenten und Systeme bei der Vorfertigung und beim Einbau.

- vorgesehene Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (Qualitätslenkung).

2.1.3.2.4 Die im QMP festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.

2.1.3.2.5 Sämtliche Eignungsnachweise der Fremdprüfung sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

2.1.3.2.6 Nach etwaiger Aktualisierung ist der QMP mit der aktuellen Stellungnahme der Fremdprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erneut zu genehmigen.

2.1.3.3 Eignungsnachweise

2.1.3.3.1 Eignungsnachweise sind auf der Basis von Eignungsprüfungen für die in dem Planfeststellungsbeschluss festgelegten und/oder in den Planunterlagen aufgeführten Bauteile, Systemkomponenten, Materialien etc. zu erbringen.

2.1.3.3.2 Inhalt und Art der Eignungsnachweise richten sich nach den jeweiligen Anforderungen der DepV.

2.1.3.3.3 Die Gesamtheit der Eignungsprüfungen bezüglich der verwendeten Materialien und Technologien zur Errichtung der Deponiekomponenten sind durch den unabhängigen Fremdprüfer zu bestätigen.

2.1.3.4 Bauabnahmen

2.1.3.4.1 Die Abnahme der Bauabschnitte erfolgt durch den Fremdprüfer und die Planfeststellungsbehörde gemeinsam.

2.1.3.4.2 Freigaben einzelner Elemente oder Komponenten eines Bauteils, die ggf. zum Weiterbauen notwendig sind, haben durch den Fremdprüfer zu erfolgen.

2.1.3.4.3 Nach der Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes des Planums, der mineralischen Entwässerungsschicht und der Rekultivierungsschicht, einschließlich der Sicker- und Oberflächenwasserfassungen ist der Planfeststellungsbehörde ein Abschlussbericht mit einer Bewertung durch den Fremdprüfer zu übergeben.

2.1.3.4.4 Die Abschlussdokumentationen sollen mindestens die Beurteilung der planmäßigen Ausführung der Teilleistungen und des Gesamtbauabschnittes sowie die Einhaltung der im QMP festgelegten Qualitätsanforderungen der Einzelbauteile umfassen.

2.1.3.5 Probefelder

2.1.3.5.1 Die Herstellbarkeit der Systemkomponenten ist vor der Errichtung der Deponie unter Baustellenbedingungen durch die Ausführung von Probefeldern gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

2.1.3.5.2 Auf der Grundlage der jeweiligen Ergebnisse der Eignungsprüfung der zum Einsatz vorgesehenen Materialien erfolgen durch die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der Fremdprüfung die Freigaben der Materialien zum Einsatz bei der Herstellung des jeweiligen Probefeldes.

2.1.3.5.3 Auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen der jeweiligen Probefelder erfolgt durch die Fremdprüfung und durch die Planfeststellungsbehörde die Freigabe zum Einsatz im Baufeld.

2.1.3.5.4 Die Bauausführungen haben mit den im Probefeld erprobten Materialien, Technologien und Maschinen zu erfolgen. Abweichungen davon sind nur mit der Zustimmung des Fremdprüfers und der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde zulässig.

2.1.3.5.5 Für die Herstellung sowie die Untersuchung der Probefelder sind die Grundsätze der GDA-Empfehlungen E 3 – 5 einzuhalten.

Hinweis:

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zum Probefeldbau zulassen, wenn die Herstellbarkeit unter den gegebenen Baustellenbedingungen und bei gleichen Einbauverfahren und Materialien durch die ausführende Baufirma anderweitig nachgewiesen werden kann.

2.1.4 Basisabdichtung

2.1.4.1 Aufbau der Basisabdichtung

2.1.4.1.1 Die Deponiebasisabdichtung ist gemäß Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 Spalte 3 DepV auszuführen. Das Basisabdichtungssystem ist nach dem folgenden Aufbau der Systemkomponenten von unten nach oben herzustellen:

- Geologische Barriere,
- Entwässerungsschicht,
- Trennvlies.

2.1.4.1.2 Die jeweiligen Bauabschnitte sind in Prüfabschnitte zu untergliedern, in denen die Systemkomponenten jeweils durch die Fremdprüfung und die Planfeststellungsbehörde abgenommen und zur weiteren Überbauung freigegeben werden.

2.1.4.1.3 Für Abnahmen und Freigaben sind entsprechende Protokolle vorzusehen. Ein Muster des Protokolls mit den entsprechenden Prüfparametern ist der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.4.2 Sickerwasserfassung, -ableitung und –sammlung

2.1.4.2.1 Die bauliche Ausführung der Zwischenbauzustände ist so zu gestalten, dass anfallendes Sickerwasser vollständig dem Entsorgungssystem zugeführt wird.

2.1.4.2.2 Die Maßgaben der GDA Empfehlung E 2-14 „Basisentwässerung von Deponien“ sind umzusetzen.

2.1.4.2.3 Alle Anlagenteile müssen dauerhaft dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Die Materialien sämtlicher mit Sickerwasser in Verbindung kommenden Bauteile sind so zu wählen, dass die Entwässerungswirkung durch die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Sickerwassers nicht nachteilig beeinträchtigt wird (Korrosionsbeständigkeit) und keine Beeinträchtigung durch die mechanische Auflast des Deponiekörpers entsteht. Die Anforderungen an das Material sowie die Standsicherheitsnachweise sind in den QMP aufzunehmen.

2.1.4.2.4 Der Planfeststellungsbehörde ist einen Monat vor der Herstellung der sickerwasserführenden Bauteile ein Nachweis über die Medienbeständigkeit dieser Bauteile zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.4.2.5 Die Schichtstärke der Entwässerungsschicht hat mindestens 0,30 m zu betragen.

2.1.4.2.6 Die Kornverteilung des Materials für die Entwässerungsschicht soll im Bereich 16/32 mm liegen. Alternativ kann eine andere Korngruppe nach DIN 19667:2015-08 verwendet werden, wobei dessen Eignung nach den Vorgaben der Norm nachgewiesen werden muss.

2.1.4.2.7 Der Eignungsnachweis des zur Herstellung der Entwässerungsschicht verwendeten Materials ist Bestandteil des QMP und der Planfeststellungsbehörde einen Monat vor Herstellung der Drainageschicht zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.4.2.8 Über der Entwässerungsschicht ist ein filterstabiles Geotextil der Geotextil-robustheitsklasse 5 einzubauen.

2.1.4.2.9 Der Eignungsnachweis des Geotextils als Trennvlies für den Verwendungszweck ist der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der Geotextil-robustheitsklasse, des Flächengewichts, der Verformbarkeit, der charakteristischen Öffnungsweite und der damit verbundenen mechanischen Filterwirksamkeit sowie der Beständigkeit gegenüber Sickerwasser, im Rahmen des QMP, einen Monat vor der Bauausführung im Bauabschnitt zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.4.2.10 Die Sickerwassersammelschächte sind grundsätzlich außerhalb der Ablagerungsfläche zu errichten.

2.1.4.2.11 Der Planfeststellungsbehörde ist einen Monat vor Errichtung der Sickerwassersammelschächte ein durch einen Prüfstatiker geprüften Standsicherheitsnachweis für die Sickerwassersammelschächte zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.4.2.12 Der Planfeststellungsbehörde ist einen Monat vor Herstellung der Sickerwassertransportleitungen ein Nachweis über die Tragfähigkeit und die Standsicherheit der Sickerwassertransportleitungen zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.4.2.13 Das temporäre Sickerwassersammelbecken des DA 1 ist mit einer mineralischen Dichtschicht (Dicke mindestens 0,50 m, Durchlässigkeitsbeiwert kf - Wert maximal 1 x 10^{-8} m/s) oder mit einer Asphalttrag- und Asphaltdichtungsschicht zu errichten.

2.1.4.2.14 Das temporäre Sickerwasserbecken ist mit einer Füllstandmesseinrichtung (mindestens Lattenpegel) zur Kontrolle des Füllstandes auszustatten.

2.1.4.2.15 Die konkrete bauliche Ausführung der endgültigen Sickerwassersammelbecken (Rigolen) ist der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung mindestens 6 Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.5 Rekultivierungsschicht

2.1.5.1 Bei der Errichtung der Rekultivierungsschicht ist die Gleitsicherheit im Böschungsbereich zu berücksichtigen.

2.1.5.2 Die als Oberflächenabdeckung vorgesehene Rekultivierungsschicht ist in einer Mächtigkeit von 1,50 m auszuführen. Entsprechend den Antragsunterlagen ist der Aufbau wie folgt vorzunehmen:

- Geotextil, Drainmatte,
- 1,2 m Unterboden (schwach organisch),
- 0,3 m Oberboden (humushaltig).

2.1.5.3 Die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht nach Anhang 3 Nr. 2 Tab. 2 Spalte 9 DepV sind zu erfüllen.

2.1.5.4 Das Material der Rekultivierungsschicht soll mindestens eine nutzbare Feldkapazität von 140 mm, bezogen auf die Gesamtdicke der Rekultivierungsschicht, aufweisen (vgl. BQS 7-1).

2.1.5.5 Der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ ist zu beachten

2.1.5.6 Der Bewuchs ist unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben so zu wählen, dass die Oberfläche vor Wind- und Wassererosion geschützt ist und eine möglichst hohe Evapotranspiration (Ausdunstung, Verdampfung) erreicht wird.

2.1.5.7 Die Erstbegrünung hat unmittelbar nach dem Aufbau der Rekultivierungsschicht zu erfolgen.

2.1.5.8 Die Pflege der Vegetation soll sich auf das erforderliche Maß beschränken, sodass Betriebs- und Überwachungseinrichtungen zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

2.1.6 Fahrstraßen und Einfriedungen

2.1.6.1 Die Errichtung der Fahrstraßen hat anhand der bautechnischen Vorschriften und angepasst an die spätere Nutzung zu erfolgen.

2.1.6.2 Eine Einfriedung des Deponiegeländes hat zu erfolgen. Die konkrete Umsetzung ist der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.

2.2 Nebenbestimmungen zum Betrieb der Deponie

2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Betrieb der Deponie

Die Inbetriebnahme der Deponie/eines DA bzw. die erstmalige Annahme und Ablagerung von Abfällen ist erst nach Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde zulässig. Voraussetzungen dafür sind die Gesamtbauabnahme des jeweils fertig gestellten Baufeldes sowie dessen ordnungsgemäße und funktionsfähige Anbindung an das Sickerwassersammelsystem.

2.2.2 Betriebszeiten

Folgende Betriebszeiten der Deponie sind einzuhalten:

Montag bis Freitag: 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Samstag: 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr (maximal 5 Samstage im Kalenderjahr)

2.2.3 Zugelassene Abfallarten

Die Deponie ist nach Maßgabe des § 6 DepV zur Ablagerung der in Anlage 4 aufgeführten, mit dem sechsstelligen Abfallschlüssel (AS) gekennzeichneten Abfallarten (Abfallartenkatalog) sowie unter Umsetzung der abfallbezogenen Annahmebedingungen zugelassen.

2.2.4 Anforderungen an die zugelassenen Abfallarten

2.2.4.1 Die zur Ablagerung auf der Deponie vorgesehenen Abfälle müssen die Zuordnungswerte hinsichtlich der DK 0 nach Anhang 3 Nr. 2 Tab. 2 DepV einhalten.

2.2.4.2 Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig. Ab Sulfatwerten von >300 mg/l ist eine Perkolationsprüfung vorzulegen. Der Co-Wert der Perkulationsprüfung darf den Wert von 1.500 mg/l bei L/S 0 0,1 l/kg nicht überschreiten.

Gleichwertig zu den Sulfat- und Chloridwerten darf alternativ der Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen bis zum dreifachen des Zuordnungswertes herangezogen werden.

2.2.4.3 Wenn zu befürchten ist, dass Abfälle herkunftsbedingte Schadstoffe aufweisen, die nicht im Parameterumfang des Anhang 3 Tab. 2 DepV bzw. in den Zuordnungswerten der DK 0 enthalten sind, jedoch durch ihre Beschaffenheit die Schutzgüter beeinträchtigen können, so ist vom Abfallerzeuger vor der ersten Anlieferung eine entsprechende Nachweisführung zu fordern. Über die Zulässigkeit der Ablagerung entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

2.2.4.4 Die Zuordnungswerte sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten.

2.2.4.5 Soweit nicht bereits in Spalte 3 Tabelle „Abfallartenkatalog“ angegeben, gilt für alle dort genannten Abfälle die Beschränkung, dass sie mindestens im stichfesten Zustand anzuliefern sind. Damit sind flüssige, pastöse, schlammige und breiige Abfälle von der Annahme zur Ablagerung auf der DK 0 Freiesleben-Schacht ausgeschlossen.

2.2.4.6 Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für die auf der Deponie Beschäftigten und für die Nachbarschaft führen sind nicht zugelassen.

2.2.5 **Bestimmungen zum Abfalleinbau**

2.2.5.1 Die Funktion des Entwässerungssystems darf durch den Deponieaufbau nicht beeinträchtigt werden.

2.2.5.2 Abfälle sind hohlraumarm und verdichtet in die Deponie einzubauen. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind. Dabei ist die Mächtigkeit der Einbaulage nach der Art des Abfalls und der Leistungsfähigkeit des eingesetzten Verdichtungsgerätes zu wählen.

2.2.5.3 Nach Erreichen der genehmigten Verfüllhöhen der Deponieabschnitte sind die Abfallablagerungen entsprechend der genehmigten Planung unverzüglich profilgerecht einzuplanieren und abzudecken.

2.2.5.4 Die Profilierung hat so zu erfolgen, dass die Oberfläche auch nach Setzung des Deponiekörpers ein gleichmäßiges Gefälle zum Deponierand aufweist. Es dürfen keine abflusslosen Senken vorhanden sein oder entstehen.

2.2.5.5 Angaben zur konkreten Abfalleinbautechnologie für den systematischen Aufbau und die Höhenentwicklung des Haldendeponiekörpers sind der Planfeststellungsbehörde spätestens 1 Monat vor der erstmaligen Aufnahme des Abfallablagerungsbetriebes zu übermitteln.

2.2.5.6 Der Deponiekörper muss in sich selber und in Bezug zu seiner Umgebung in allen Verfüllzuständen dauerhaft standsicher errichtet werden. Standsicherheitsnachweise sind zu führen. Der Turnus richtet sich nach dem Deponiefortschritt oder auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde.

2.2.5.7 Bei der Ablagerung von zur Staubbildung neigenden Abfällen sind Befeuchtungen und Abdeckungen vorzunehmen. Ist eine Befeuchtung nicht möglich (z. B. bei Frost) dürfen diese Abfälle nicht angenommen, abgekippt oder abgelagert werden.

2.2.5.8 Die Ablagerung hat abschnittsweise geordnet zu erfolgen. Flächen die nicht der aktuellen Ablagerung dienen, sind mit solchen Abfallarten zu belegen, die unter den Witterungseinflüssen nicht zu Emissionen führen.

2.2.5.9 Die verkehrssichere und witterungsunabhängige Erreichbarkeit der Abfalleinbaustellen ist durch Aufbau und Unterhaltung temporärer Verkehrswege innerhalb der Abfallablagerungsfläche zu gewährleisten.

2.2.6 Deponieersatzbaustoffe

2.2.6.1 Bei der Verwendung von Kupferschlacke zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sowie für die unmittelbare Verwendung als Deponieersatzbaustoff für den in Anhang 3 Nr. 1 Tab. 1 Nr. 2.3 DepV beschriebenen Einsatzbereich, sind die Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nr. 2 Tab. 2 Spalte 5, DepV einzuhalten.

2.2.6.2 Die Eignung der Kupferschlacke ist vor dem Einbau gemäß Anhang 1 Tabelle 1 Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 3-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen" der LAGA Ad-hoc-AG Deponietechnik der Planfeststellungsbehörde spätestens 1 Monat vor dem Einbau nachzuweisen. Die entsprechenden Beprobungs- und Untersuchungsergebnisse sind vorzulegen.

2.2.6.3 Das Annahmeverfahren, die Führung des Registers und die Dokumentation im Abfallkataster sind analog denen, der zugelassenen Abfälle zu handhaben. Deponieersatzbaustoffe sind hinsichtlich des Abfallannahmeverfahrens, der Kontrollanalysen sowie der Nachweispflichten so zu kennzeichnen, dass diese eindeutig von angenommenen und zur Ablagerung vorgesehenen Abfällen zu unterscheiden sind. Abweichend davon ist auch eine getrennte Dokumentation von Abfällen zur Ablagerung von Deponieersatzbaustoffen möglich.

Hinweise:

- Der Einsatz weiterer Deponieersatzbaustoffe bedarf der Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde. Dafür ist ein Antrag mit den entsprechenden Deklarationsanalysen sowie Nachweisen über die funktionale oder bautechnische Eignung und Beschreibung des Einsatzbereiches bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

- Die Verwendung von Schlacke aus Resthalden der Rohhütten des Mansfelder Landes bedarf keiner abfallrechtlichen Einstufung. Bei der Verwertung von Kupferschlacke-Steinen, z. B. aus dem Straßenbau, sind diese der AS 17 05 04 zuzuordnen.

2.2.7 Sickerwasser

2.2.7.1 Die Anfallmenge des Sickerwassers ist nach Maßgabe des Standes der Technik durch die Ausbildung von Ablagerungsflächen mit möglichst geringen Dimensionen, gering zu halten.

2.2.7.2 Die Deklaration von Sickerwasser bei der Anlieferung in Entsorgungsanlagen hat, in Abhängigkeit von den Ergebnissen der chemischen Analyse, mit der ASN 19 07 02* (Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält) oder der ASN 19 07 03 (Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt), zu erfolgen.

2.2.8 Abfallannahmeverfahren, Kontrollanalysen und Nachweispflichten

2.2.8.1 Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponie-betreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen:

- Abfallherkunft (Abfallerzeuger oder Einsammlungsgebiet),
- Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, ASN und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung [AVV]),
- Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten,
- Art der Vorbehandlung, soweit durchgeführt,
- Aussehen, Geruch, Konsistenz und Farbe,
- Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Menge pro Zeiteinheit,
- Probenahmeprotokoll nach Anhang 4 Nr. 2 DepV,
- Protokoll über die Probenvorbereitung nach Anhang 4 Nr. 3.1.1 DepV,
- Zugehörige Analysenberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien für die Deponie der Klasse 0,
- Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit (nur bei regelmäßig von einem Abfallerzeuger anfallenden Abfällen).

2.2.8.2 Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat die Abfälle, die abgelagert werden sollen, stichprobenhaft je angefangene 1 000 t, mindestens aber jährlich, zu beproben und die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 DepV für die Deponie der Klasse 0 zu überprüfen. Bei Abfällen, die nicht regelmäßig anfallen, ist eine Untersuchung nach Satz 1 nicht erforderlich, wenn die gesamte zu deponierende Abfallmenge im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 DepV beprobt und untersucht worden ist.

2.2.8.3 Der Deponiebetreiber hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens umfasst:

- Prüfung, ob für den Abfall die grundlegende Charakterisierung vorliegt,
- Feststellung der Masse, Kontrolle des Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur AVV,
- Kontrolle der Unterlagen nach § 8 Absatz 3 Satz 6 DepV auf Übereinstimmung mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung,
- Sichtkontrolle vor und nach dem Abladen,
- Kontrolle nach Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch.

2.2.8.4 Der Deponiebetreiber hat bei einem Abfall, der erstmalig oder erneut charakterisiert worden ist, bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 500 t Abfällen von den ersten 500 t eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen. In begründeten Einzelfällen ist eine Kontrolluntersuchung auf die Schlüsselparameter ausreichend. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine höhere Anzahl von Kontrolluntersuchungen festlegen.

2.2.8.5 Im Übrigen hat der Deponiebetreiber bei nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 500 t stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter je angefangene 5 000 t desselben jeweils grundlegend charakterisierten und des nachfolgend angelieferten Abfalls, mindestens aber eine Kontrolluntersuchung jährlich durchzuführen.

2.2.8.6 Der Deponiebetreiber hat eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen, wenn sich bei der Annahmekontrolle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht erfüllt sind, oder wenn Unstimmigkeiten zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen.

2.2.8.7 Bei einer Kontrolluntersuchung hat der Deponiebetreiber bei der Abfallanlieferung von dem angelieferten Abfall eine Rückstellprobe zu nehmen und mindestens einen Monat aufzubewahren.

2.2.8.8 Der Deponiebetreiber hat für jede Abfallanlieferung eine Eingangsbestätigung auszustellen. Auf der Eingangsbestätigung müssen mindestens die Masse und der Abfallschlüssel, das Datum und die Herkunft verzeichnet sein.

2.2.8.9 Werden Abfälle angeliefert, die in ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und in den Inhaltsstoffen nicht den bisherigen Angaben des Erzeugers in der grundlegenden Charakterisierung entsprechen oder für die Deponie nicht zugelassen sind, sind diese grundsätzlich zurückzuweisen.

2.2.8.10 Wird im Ergebnis der Annahmekontrolle eine anlassbezogene Kontrolluntersuchung erforderlich, ist die Abfallanlieferung bis zur Entscheidung über die weitere Verfahrensweise auf der dafür einzurichtenden separaten Fläche sicherzustellen. Der sichergestellte Abfall ist zu kennzeichnen und eine Vermischung mit anderen Abfällen auszuschließen.
Sofern erst nach dem Abladen festgestellt wird, dass nicht zur Ablagerung zugelassene Abfälle auf der Deponie angeliefert wurden, sind diese bis zur Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die weitere Verfahrensweise an der Abladestelle getrennt zu lagern und nicht einzubauen.

Hinweise:

- Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung nach Nr. 2.2.8.1 sind nicht erforderlich bei Abfällen, über die alle notwendigen Informationen zum Auslaugverhalten und zur Zusammensetzung bekannt und gegenüber der für die Deponie zuständigen Behörde nachgewiesen sind.

- Bei geringen Mengen (< 2 t oder ca. 1 m^3 pro Erzeuger und Jahr) kann auch bei anderen Abfällen, soweit Art und Herkunft bekannt sind, mit Zustimmung der für die Deponie zuständigen Behörde auf die Abfalluntersuchungen nach Satz 1 verzichtet werden (**Kleinmengenregelung**).

- Abweichend von den Nrn. 2.2.8.1 und 2.2.8.2 sind bei den in der nachfolgenden Tabelle „Ausnahmen von der grundlegenden Charakterisierung" aufgeführten Inertabfällen Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung sowie Kontrolluntersuchungen nicht erforderlich,

  - wenn der Abfall von nur einer Anfallstelle stammt,

  - keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs für die DK 0 überschritten werden,

  - keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die in Anhang 3 DepV keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird,

  - und der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthält.

Tabelle: Ausnahmen von der grundlegenden Charakterisierung

Abfallschlüssel nach AVV	Beschreibung	Einschränkungen
10 11 03	Glasfaserabfälle	Nur ohne organische Bindemittel
17 01 01	Beton	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 03	Fliesen und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 05 04	Boden und Steine	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG
19 12 05	Glas	
20 02 02	Boden und Steine	Nur Abfälle aus Gärten und Parkanlagen; ausgenommen Oberboden und Torf

- Bei spezifischen Massenabfällen kann die Häufigkeit der Beprobungen mit Zustimmung der für die Deponie zuständigen Behörde auf einmal alle drei Monate reduziert werden. Für die Probenahme gilt Anhang 4 Nummer 1 und 2 DepV. Die Probenvor-bereitung ist nach Anhang 4 Nummer 3.1.1 DepV durchzuführen. Die Überprüfung der Einhaltung der Zuordnungskriterien ist nach Anhang 3 Nummer 2 DepV für Deponien der Klasse 0 durchzuführen und zu protokollieren.

- Bei Anlieferung des Abfalls sind dem Deponiebetreiber die Protokolle nach § 8 Abs. 3 Satz 6 DepV oder eine Erklärung der akkreditierten Untersuchungsstelle nach Anhang 4 Nummer 1 DepV vorzulegen, dass sich Auslaugverhalten und Zusammensetzung des Abfalls gegenüber der grundlegenden Charakterisierung nicht geändert haben.

2.2.9 Personal

2.2.9.1 Die Organisation der Deponie ist so auszugestalten, dass

- jederzeit ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist,

- die für die Leitung verantwortlichen Personen mindestens alle zwei Jahre an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen nach Anhang 5 Nr. 9 DepV teilnehmen,

- das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt,
- die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist sowie

- Unfälle vermieden und evtl. Unfallfolgen begrenzt werden.

2.2.9.2 Die aktuellen Fach- und Sachkundenachweise und die Lehrgangsbestätigungen nach § 4 DepV sind der Planfeststellungsbehörde erstmalig vor Inbetriebnahme der Deponie vorzulegen.

2.2.10 Dokumentations- und Informationspflichten, Eigenüberwachung

2.2.10.1 Betriebsordnung

2.2.10.1.1 Vor Beginn der Ablagerungsphase ist eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nr. 1.1 DepV zu erstellen, welche mindestens folgende Sachverhalte enthält:

- Geltungs- und Regelungsbereich,
- Betretungs- und Zufahrtsregelungen,
- Regelöffnungszeiten der Deponie,
- Benennung der verantwortlichen Personen (z. B. Deponieleiter, Deponiewart) und deren telefonische Erreichbarkeit,
- Zugelassene Abfallarten und unerlaubte Ablagerungen,
- Anlieferungsbedingungen für die einzelnen Abfallarten (z. B. Getrennthaltung, Deklarationsanalysen, Eingangskontrollen, Zurückweisungen und Rücknahmepflichten),
- Verhalten auf dem Deponiegelände,
- Verhalten bei Betriebsstörungen und Erste Hilfe,
- Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Angaben zum Ablade- und Einbauverhalten,
- Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren,
- Verstöße gegen die Betriebsordnung,
- Kontroll- und Wartungsarbeiten,
- Eigentumsübertragungen und Haftungsregelungen.

2.2.10.1.2 Die Betriebsordnung ist gut sichtbar und leserlich in einem Schaukasten im Eingangsbereich der Deponie bzw. an der Waage anzubringen. Das Deponiepersonal sowie die weiteren Angestellten der Betreiberfirma sind über die Betriebsordnung nachweislich wiederkehrend zu unterweisen.

2.2.10.1.3 Die Betriebsordnung ist in das Betriebshandbuch aufzunehmen und bei Bedarf zu überarbeiten und fortzuschreiben.

2.2.10.2 Betriebshandbuch

Es ist ein Betriebshandbuch gemäß Anhang 5 Nr. 1.2 DepV zu erstellen.

Im Betriebshandbuch sind festzulegen:

1. für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine gemeinwohlverträgliche Ablagerung der Abfälle und für die Betriebssicherheit der Deponie erforderlichen Maßnahmen, die mit den Alarm- und Notfallplänen abzustimmen sind,

2. Maßnahmen nach § 12 Absatz 4 DepV, die bei Überschreiten der Auslöseschwellen durchzuführen sind,

3. die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

2.2.10.3 Betriebstagebuch

2.2.10.3.1 Es ist ein Betriebstagebuch nach Nummer 1.4 Anhang 5 DepV zu führen und bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren.

2.2.10.3.2 Das Betriebstagebuch hat alle für die Deponie wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Abfallkataster,
- grundlegende Charakterisierung der angelieferten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe sowie die festgelegten Schlüsselparameter,
- Protokolle oder Erklärungen nach § 8 Absatz 3 DepV,
- Angaben zur Annahmekontrolle nach § 8 Absatz 4 DepV,

- Ergebnisse der Kontrolluntersuchung nach § 8 Absatz 5 DepV sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen bei fehlender Übereinstimmung des Abfalls oder Deponieersatzbaustoffs mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung oder bei Verzicht auf Kontrollunter-suchungen nach § 8 Absatz 5 DepV die Erklärung des Abfallerzeugers,

- Angaben über Art, Menge und Herkunft zurückgewiesener Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe,

- Protokolle der Abnahme der für den Ablagerungsbetrieb erforderlichen Einrichtungen,

- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ablagerung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,

- die Ergebnisse von sonstigen anlagen- und stoffbezogenen Kontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen. Es muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

2.2.10.3.4 Das Betriebstagebuch mit sämtlichen geforderten Inhalten ist am Anlagenstandort zu verwahren. Die Dokumentation hinsichtlich des Betriebstagebuches hat lückenlos zu erfolgen. Das Separieren von Dokumentationszusammenhängen auf Grund personeller Betriebsstrukturen und Bürostandorte ist nicht zulässig.

2.2.10.4 Abfallkataster

2.2.10.4.1 Die Deponie ist in Raster von 25 m x 25 m und einer Schichtmächtigkeit von 5 - 6 m aufzuteilen.

2.2.10.4.2 Der Deponiebetreiber hat mindestens folgende Angaben für die in jedem Raster abgelagerten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe im Abfallkataster zu dokumentieren:

- Masse, ASN und Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur AVV, Abfallherkunft,

- Ort der Ablagerung/des Einbaus (Angabe der Rasternummern),

- Art der Ablagerung/des Einbaus,

- Zeitpunkt der Ablagerung/des Einbaus.

2.2.10.5 Deponiejahresberichte

2.2.10.5.1 Es ist ein Deponiejahresbericht zu erstellen. Der Deponiejahresbericht hat mindestens die folgenden Sachverhalte zu beinhalten:

Stammdaten:

- Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Deponie, des Deponiebetreibers, des Inhabers der Deponie (soweit abweichend) und des Ansprechpartners oder der Ansprechpartnerin sowie des Betreibers von Nebenanlagen auf der Deponie,
- Lagebezeichnung der Deponie und des zugelassenen Einzugsgebietes,
- Laufzeiten und Kapazitäten,
- zugelassene Abfallarten mit Bezeichnung und ASN, ggf. zugelassene Deponieersatzbaustoffe,
- geologische Barriere und ggf. technische Nachbesserungen,
- durchgeführte Einsatzfälle von Deponieersatzbaustoffen,
- ausgeführte Oberflächenabdichtungen, temporäre Abdeckungen und Endabdeckungen,
- Sickerwasser- und Oberflächenwassererfassungsanlagen und Behandlungseinrichtungen,
- Messstellen und Messeinrichtungen nach Anhang 5 Nummer 3.1 DepV,
- Abfallbehandlungsanlagen und Zwischenlager,
- Nebenanlagen,
- sonstige Infrastruktureinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaage, Tankanlage),
- Kurzbeschreibung der erteilten, beantragten und ggf. geplanten Zulassungen zum Betrieb der Deponie mit Datum und Art des Bescheides,
- Lageplan mit Darstellung aller relevanten Überwachungseinrichtungen und Angabe der Grundwasserfließrichtung.

Bei Veränderungen gegenüber den Vorjahresberichten sind nur die aktualisierten Stammdaten neu aufzunehmen. Im Übrigen kann dann auf die Stammdaten der Vorjahresberichte verwiesen werden.

Die nach Nummer 3.2 Anhang 5 DepV ermittelten Daten sind auszuwerten und hierbei mindestens die folgenden Kriterien und Zusammenhänge nach Ort, Zeit und ggf. Ablagerungsverfahren zu berücksichtigen und darzustellen:

- Ergebnisse der Grundwasserbeschaffenheit – Einhaltung der Auslöseschwellen.

- Erklärung zum Deponieverhalten:

  Der Deponiebetreiber hat auf Grund der in Nummer 2.2 Anhang 5 DepV ausgewiesenen Kriterien und Zusammenhänge den Zustand der Deponie zu beurteilen und zu erklären, dass sich die Deponie in einem plangemäßen Zustand befindet. Andernfalls hat er darzustellen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind bzw. eigeleitet und getroffen wurden.

- Auswertung zu angenommenen und abgegebenen Abfällen:

  Der Deponiebetreiber hat eine Auswertung nach Art, Menge und Herkunft über die Summe der im Berichtsjahr angenommenen und abgegebenen Abfallmengen, jeweils bezogen auf die sechsstellige ASN gemäß der Anlage zur AVV zu erstellen. Die Auswertung ist nach den folgenden Kriterien zu differenzieren:

  - auf der Deponie abgelagerte Abfälle,
  - auf der Deponie innerhalb von Baumaßnahmen verwertete Abfälle,
  - abgegebene Abfälle zu Verwertung,
  - abgegebene Abfälle zur Beseitigung.

2.2.10.5.2 Der Deponiejahresbericht ist der Planfeststellungsbehörde bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Folgejahres in zweifacher Ausführung vorzulegen.

2.2.10.6 Bestandspläne

Bis spätestens sechs Monate nach der Verfüllung eines DA ist ein Bestandsplan zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde zu übergeben. Neben der Dokumentation des gesamten DA sind die technischen Barrieren in die Betrachtungen einzubeziehen. Die jeweils aktuellen Abfallkataster sind Teile der Bestandspläne.

2.2.10.7 Informationspflichten

2.2.10.7.1 Die Planfeststellungsbehörde ist über angelieferte, zur Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassene Abfälle und deren Zurückweisung sowie über sichergestellte und im Ablagerungsbereich getrennt gelagerte Abfälle unverzüglich zu informieren. Dazu sind Angaben zur Art, Herkunft und Beschaffenheit des Abfalls sowie zum Grund der Zurückweisung oder Sicherstellung zu übermitteln und die beabsichtigte Verfahrensweise darzulegen.

2.2.10.7.2 Die Ergebnisse der Sichtkontrollen, der Kontrollanalysen sowie die Angaben über die Anlieferung von nicht zur Ablagerung zugelassenen Abfällen sind in das Betriebstagebuch einzustellen und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.10.7.3 Die Deponiebetreiberin hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich über alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt und über Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen können, zu unterrichten.

2.2.10.8 Messeinrichtungen, Messungen und Kontrollen

2.2.10.8.1 Sickerwasseruntersuchung

2.2.10.8.1.1 Es sind die Messeinrichtungen und Probenahmestellen zur Erfassung der Menge und Beschaffenheit des Deponiesickerwassers in den jeweiligen Sickerwassersammelbecken einzurichten.

2.2.10.8.1.2 Die Lage und der Aufbau der Messstellen sind der Planfeststellungsbehörde spätestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der Deponie schriftlich anzuzeigen.

2.2.10.8.1.3 Die Sickerwassermessstellen sind zu beproben und die nachfolgenden Untersuchungen und Analysen durchzuführen:

Tabelle: Sickerwasser, Messungen vor Ort (bei jeder Beprobung)

Parameter	Analyseverfahren
Farbe, visuell	DIN EN ISO 7887 (04/2012)
Geruch	DEV B 1-2 (6. Lieferung 1971)
Trübung	DIN EN ISO 7027 (04/2000)
Temperatur (t)	DIN 38404-4 (12/1976)
Wetter am Probenahmetag	
pH Wert (bei t)	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888 (11/1993)
Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme	

Tabelle: Sickerwasser, Paket A (nach Anhang 1 LAGA 28), Untersuchung im Labor

Parameter	Analyseverfahren
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen	
Leitfähigkeit bezogen auf 25°C	DIN EN 27888 (11/1993)
Trockenrückstand, gesamt	DIN 38409-1 (01/1987)
Natrium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Kalium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Magnesium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 7980 (07/2000)
Calcium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017) DIN EN ISO 7980 (07/2000)
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Säurekapazität bis pH = 4,3	DIN 38409-7 (12/2005)
Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	DIN 38409-7 (12/2005)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562 (02/2005) (bei Chloridgehalten > 5 g/l ist Anhang 1 anzuwenden)

Tabelle: Sickerwasser, Paket BÜ (nach Anhang 1 LAGA 28), Untersuchung im Labor

Parameter	Analyseverfahren
Einzeluntersuchung/Stoffgruppen/Summarische Größen	
Ammoniumstickstoff	DIN EN ISO 11732 (05/2005)
Gesamtstickstoff, gebunden	DIN EN ISO 12260 (12/2003)
Fluorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Cyanid, gesamt	DIN EN ISO 14403-2 (10/2012)
Gesamtphosphor	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 6878 (09/2004) und DIN EN ISO 15681 (01/2004) in Verbindung mit Aufschluss nach DIN EN ISO 6878 (09/2009)
Eisen, gesamt	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)

Mangan, gesamt	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Bor	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN 38405-17 (03/1981)
Chrom VI	DIN 38405-24 (05/1987)
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5)	DIN EN 1899 (05/1998)
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Sdp. > 250°C	DIN ISO 11349 (12/2015)
Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2 (07/2001)
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	DIN EN ISO 6468 (02/1997), alternativ DIN 38407-3 (07/1998), DIN 38407-37: 2013-11
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN EN ISO 17993 (03/2004), alternativ DIN 38407-39 (09/2011)
Phenolindex	DIN 38409-16 (06/1984)
Screeningverfahren	
Weitere Anionen	Ionenchromatographisch
Metalle	ICP-OES; ICP-MS
Phenole	GC-MS (DIN 38407-27 (10/2012)
Kresole	GC-MS (DIN 38407-27 (10/2012)
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	Headspace-GC-MS-Screening analog DIN 38407-43 (10/2014)
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	Headspace-GC-MS-Screening analog DIN 38407-43 (10/2014)

2.2.10.8.1.4 Der Rhythmus der Sickerwasseruntersuchungen wird wie folgt bestimmt:

Ablagerungs- und Stilllegungsphase:

Übersichtsprogramm (Messungen vor Ort + Paket A + Paket BÜ):

im 1. Betriebsjahr, danach einmal alle 3 Jahre.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Analysen des 1. Betriebsjahres ausreichend repräsentativ für die Durchführung des Übersichtsprogramms sowie die Erfassung abfallspezifischer Besonderheiten für die Festlegung des Standardprogramms sind.

Die Häufigkeit der Untersuchungen ist ggf. im Einzelfall bei der Neuzulassung mengenrelevanter Abfälle mit abweichendem Auslaugverhalten zu erhöhen.

Standardprogramm (Messungen vor Ort + Paket A + Paket BS):

viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate).

Aus dem Parameterpaket BÜ sind diejenigen Parameter in das Standardprogramm zu übernehmen, die sich bei der Wasseruntersuchung im Übersichtsprogramm als relevant für die Deponie herausgestellt haben.

Nachsorgephase:
Übersichtsprogramm: einmal alle 3 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr).

Standardprogramm: zweimal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate, bevorzugt im Frühjahr und Herbst).

2.2.10.8.2 Grundwasseruntersuchung

2.2.10.8.2.1 Für die Grundwasserüberwachung sind auf der Grundlage der Ergänzungsunterlagen vom 07.02.2020 (vgl. HPC AG, Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht, Mansfeld, Fachplanerische Erläuterungen zum Antrag auf Planfeststellung, Ergänzungen, Merseburg, 07.02.2020) eine Grundwassermessstelle (GWM) im Anstrom (GWM 1/17) und zwei Abstrommessstellen (GWM 4/17, GWM 5/17) zu betreiben.

2.2.10.8.2.2 Es ist eine Nullmessung vor dem Beginn der Ablagerungsphase durchzuführen, die mindestens die Parameter des zu erwartenden Sickerwassers umfasst.

2.2.10.8.2.3 Die GWM sind zu beproben und die nachfolgenden Untersuchungen und Analysen durchzuführen:

Tabelle: Grundwasser, Messungen vor Ort (bei jeder Beprobung)

Parameter	**Analyseverfahren**
Farbe, visuell	DIN EN ISO 7887 (04/2012)
Geruch	DEV B 1-2 (6. Lieferung 1971)
Trübung	DIN EN ISO 7027 (04/2000)
Temperatur (t)	DIN 38404-4 (12/1976)
Wetter am Probenahmetag	
pH Wert (bei t)	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888 (11/1993)
Sauerstoff, gelöst	DIN EN ISO 5814 (02/2013) alternativ DIN EN 25813 (01/1993)
H_2S	Schnelltest[1]
Ruhewasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe	
Abgesenkter Wasserspiegel	

(Abstich [m] unter Messpunkthöhe	
Abpumpdauer	
Förderstrom	

[1]Wenn Schnelltest positiv ist, dann Labortest nach DIN 38 405-27 (07/1992)

Tabelle: Grundwasser, Paket A (nach Anhang 2 LAGA 28) Untersuchung im Labor

Parameter	**Einheit**	**Differenzwert**	**Analyseverfahren**
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen			
pH-Wert			DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit	µS/cm	+ 200[1)]	DIN EN 27888 (11/1993)
Natrium (Na)	mg/l	+ 20[1)]	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Kalium (K)	mg/l	+ 10[1)]	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Magnesium (Mg)	mg/l	+ 10[1)]	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Calcium (Ca)	mg/l	+ 20[1)]	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
Nitrat (NO_3)	mg/l	+/- 10[1)]	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Ammonium (NH_4)	mg/l	+ 0,3[1)]	DIN EN ISO 11732 (O5/2005)
Sulfat (SO_4)	mg/l	+/- 30[1)]	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Chlorid (Cl)	mg/l	+ 30[1)]	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Säurekapazität bis pH = 4,3	mmol/l	+/- 1[1)]	DIN 38409-7 (12/2005)
Säurekapazität bis pH = 8,2	mmol/l	+/- 0,5[1)]	DIN 38409-7 (12/2005)
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (DOC)	mg/l	+ 4[2)]	k. A.

[1)]LAWA 94
[2)]Merkblatt 3.6/1

Tabelle: Grundwasser, Paket BÜ (nach Anlage 2 LAGA 28), Untersuchung im Labor

Parameter	Einheit	Differenzwert	Analyseverfahren
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen			
Fluorid (F)	µg/l	675[3)]	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Cyanid, gesamt	µg/l	50[4)]	DIN EN ISO 14403-2 (10/2012)
Cyanid, leicht freisetzbar	µg/l	10[4)]	k. A.
Bor	µg/l	135[3)]	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN 38405 D 17 (03/1981)
Chrom, gesamt (Cr)	µg/l	2,55[3)]	k. A.
Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)	µg/l	75[3)]	DIN EN ISO 9377-2 (07/2001)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	µg/l	+ 20[1)]	DIN EN ISO 9562 (02/2005) (bei Chloridgehalten > 5 g/l ist Anhang 1 anzuwenden)
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	µg/l	0,15[3)]	DIN EN ISO 17993 (03/2004), alternativ DIN 38407-39 (09/2011)
Phenolindex	µg/l	6[3)]	DIN 38409-16 (06/1984)
Screening-Verfahren			
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	µg/l	15[3)]	Headspace-GC-MS-Screening analog DIN 38407-43 (10/2014)
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	µg/l	15[2)]	Headspace-GC-MS-Screening analog DIN 38407-43 (10/2014)
Arsen (As)	µg/l	10 [5)]	k. A.
Uran (U)	µg/l	8[6)]	k. A.
Blei (Pb)	µg/l	10[5)]	k. A.
Cadmium (Cd)	µg/l	0,5[5)]	k. A.
Kupfer (Cu)	µg/l	4[3)]	k. A.
Nickel (Ni)	µg/l	5[3)]	k. A.
Zink (Zn)	µg/l	45[3)]	k. A.
Quecksilber (Hg)	µg/l	0,2[5)]	k. A.

[1)]LAWA 94
[2)]Merkblatt 3.6/1
[3)]GFS LAWA 2016
[4)]BBodSchV
[5)]GrwV
[6)]TrinkwV

2.2.10.8.2.4 Weisen die Messungen der Grundwasserstände darauf hin, dass für den Deponiebereich ein neuer höchster zu erwartender Grundwasserstand bestehen könnte, ist die Planfeststellungsbehörde umgehend zu unterrichten. Daraufhin entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde über ggf. notwendige Maßnahmen.

2.2.10.8.2.5 Der Rhythmus der Grundwasseruntersuchungen wird wie folgt bestimmt:

Ablagerungs- und Stilllegungsphase:

Übersichtsprogramm (Messungen vor Ort + Paket A + Paket BÜ):

vor Inbetriebnahme und im ersten Jahr der Betriebsphase, danach alle 5 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im Jahr der Betriebsphase).

Standardprogramm (Messungen vor Ort + Paket A + Paket BÜ oder Paket A + ausgewählte Parameter aus Paket BÜ): viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate).

Aus dem Parameterpaket BÜ sind diejenigen Parameter in das Standardprogramm zu übernehmen, die sich bei der Wasseruntersuchung im Übersichtsprogramm als relevant für die Deponie herausgestellt haben.

Ab dem 5. Betriebsjahr kann bei der Durchführung eines Übersichtsprogramms die Anzahl der im selben Jahr durchzuführenden Standardprogramme auf zwei reduziert werden, wenn in den vorhergehenden Untersuchungen weder ein steigender Trend von Schadstoffen festgestellt wurde noch starken Schwankungen der einzelnen Messwerte ermittelt wurden. Die Reduzierung des Untersuchungsprogrammes bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde.

Nachsorgephase:

Übersichtsprogramm: alle 5 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 5. Jahr).

Standardprogramm: zweimal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate, bevorzugt im Frühjahr und Herbst).

2.2.10.8.2.6 Die Messergebnisse der Grundwasserüberwachung sind anhand der Ergebnisse der Nullbeprobung und der in der Nebenbestimmung 2.2.10.8.2.3 vorgegebenen Differenzwerte durch den Deponiebetreiber bzw. dessen Beauftragten zu bewerten. Der Planfeststellungsbehörde sind auf der Grundlage der Bewertung vor Beginn der Ablagerungsphase Vorschläge für die Auslöseschwellenwerte zu unterbreiten und die Messergebnisse der Nullbeprobung zur Abstimmung vorzulegen.

2.2.10.8.2.7 Wird während des Deponiebetriebes eine Überschreitung der Auslöseschwellenwerte festgestellt, so sind die Messwerte durch eine Wiederholungsmessung zu überprüfen. Wird hierbei die Überschreitung bestätigt, so ist unverzüglich die Planfeststellungsbehörde zu informieren.

2.2.10.8.2.8 Die Messergebnisse der Grundwasserüberwachung und deren Bewertung sind der Planfeststellungsbehörde jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert zu übergeben (z. B. als Teil des Jahresberichtes nach § 13 Abs. 5 DepV). Hierbei ist für die Leitparameter auch eine graphische Auswertung im Vergleich der jeweils letzten 5 Jahre anzufertigen.

2.2.10.8.3 Oberflächenwasseruntersuchung der Betriebsflächen

Das auf den Betriebsflächen anfallende Oberflächenwasser wird in unbelastetes und belastetes Betriebsflächenwasser unterteilt.

Unbelastete Betriebsflächenwasser sind nach Nr. 5.2.3.1 LAGA 28 Abflüsse von bautechnisch fertiggestellten, aber noch nicht mit Abfällen oder mit anderen eluierbaren Stoffen belegten Deponieabschnitten bzw. –flächen sowie Abflüsse von DA mit einer Oberflächenabdichtung.

Belastetes Betriebsflächenwasser i. S. v. Nr. 5.2.3.2 LAGA 28 sind Abflüsse von Betriebs- oder Verkehrsflächen (z. B. Lagerflächen, Bereiche zur Abfallvorbehandlung).

Sowohl das Oberflächenwasser des Deponiekörpers als auch das Oberflächenwasser der baurechtlich genehmigten Lagerfläche werden im Regenrückhaltebecken (RRB) 1 gesammelt. Über einen Überlauf besteht eine Verbindung von RRB 1 zum RRB 2. Eine Gewässerbenutzung durch Versickerung in das Grundwasser findet in den RRB nicht statt, so dass sich daraus keine weiteren Anforderungen an das in beiden Becken gesammelten Wasser ergeben.

2.2.10.8.4 Untersuchung des Fuchsbaches und der Wipper

2.2.10.8.4.1 Es ist jeweils 1 Probenahmestelle im An- und im Abstrom der Wipper und des Fuchsbaches festzulegen.

2.2.10.8.4.2 Im Wasser der Wipper und des Fuchsbaches sind folgende Parameter zu erfassen und zu untersuchen:

Messungen vor Ort:

- Farbe, visuell,
- Geruch,
- Trübung,
- Temperatur (t),
- Wetter am Probenahmetag,
- pH-Wert (bei t),
- Leitfähigkeit bezogen auf 25°C,
- Hoch-Niedrigwasser (Abfluss qualitativ).

Untersuchungen im Labor:

- Ammoniumstickstoff,
- Nitratstickstoff,
- Natrium,
- Kalium,
- Magnesium,
- Calcium,
- Chlorid,
- Bor,
- Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC),
- Biotest.

2.2.10.8.4.3 Die Überwachung hat zweimal pro Jahr (alle 6 Monate) jeweils im An- und Abstrom zu erfolgen.

2.2.10.8.5 Messung von Setzungen und Verformungen

Für die Überwachung der Setzungen und Verformungen der nach Anhang 1 DepV erforderlichen Deponieabdichtungssysteme sind mindestens 3 Setzungspegel und entsprechende Höhenmesseinrichtungen mit cm-Genauigkeit auf der Deponieoberfläche einzurichten. Die Lage der Setzungspegel ist der Planfeststellungsbehörde 1 Monat vor Baubeginn mitzuteilen.

2.2.10.8.6 Erfassung meteorologischer Daten

Es ist eine meteorologische Messstation zu errichten, mit der die nachstehenden Daten erfasst werden:

- Niederschlag,
- Temperatur,
- Windrichtung und -geschwindigkeit,
- Verdunstung.

Auf die Datenerfassung von meteorologischen Messstationen an einem vergleichbaren Standort in der Umgebung kann zurückgegriffen werden.

2.3 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Stilllegungsphase

Zusätzlich zu den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen zur Gestaltung der Rekultivierungsschicht (vgl. Nr. 2.1.5) ist nachstehendes zu beachten:

2.3.1 Eine beabsichtigte Stilllegung der Deponie oder eines DA ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.3.2 Nach der Einstellung der Abfallablagerung sind sämtliche Maßnahmen auszuführen, die zukünftige negative Auswirkungen der Deponie oder des DA auf die Schutzgüter verhindern.

2.3.3 In der Stilllegungsphase gelten die Mess- und Kontrollprogramme und die Dokumentations- und Informationspflichten, die auch für die Abfallablagerungsphase festgelegt worden sind.

2.3.4 Die Feststellung des Abschlusses der endgültigen Stilllegung der Deponie ist bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertete Zusammenfassungen der Jahresberichte sowie die Bestandspläne beizufügen.

2.4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Nachsorgephase

2.4.1 Die Nachsorgephase beginnt mit dem durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Abschluss der Stilllegungsphase.

2.4.2 In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber sämtliche Maßnahnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind. Insbesondere sind bis zum Ende der Nachsorgephase die Grund-, Sicker- und Oberflächenwassermessstellen zu überwachen.

2.4.3 Der Abschluss der Nachsorgephase wird durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt.

2.4.4 Weitere Nebenbestimmungen bleiben dem zum gegebenen Zeitpunkt zu erstellenden Nachsorgebescheid vorbehalten, der sich an dem dann geltenden Stand der Deponietechnik und den rechtlichen Vorgaben orientieren wird.

3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.1. Die Einbindung des Einleitbauwerks in die Wipper ist böschungsgleich vorzunehmen. Eine Befestigung des Bauwerks ist im erforderlichen Umfang sowie nach wasserbaulichen Richtlinien umzusetzen und dem Einlaufwinkel (spitzwinklig in Fließrichtung) entsprechend auszuweiten. Die Einleitung hat in die fließende Welle - unterhalb der bestehenden Sohlgleite - zu erfolgen.

3.2 Das Gewässerufer sowie das Gewässerbett sind wiederherzustellen und so zu befestigen, dass ein schadloser Wasserabfluss weiterhin gewährleistet werden kann. Der Eingriff in das Gewässer hat so zu erfolgen, dass die Erhaltung der Gewässerfunktion als Lebensraum und Landschaftselement nicht beeinträchtigt wird. Der genaue Einleitpunkt ist mit der unteren Wasserbehörde noch abzustimmen, da die bisherige Planung von einer Einleitung in den Bereich der Sohlgleite ausging.

3.3 Der Antragsteller hat während der Bauzeit die ordnungsgemäße und schadlose Ableitung des Wassers, insbesondere bei einem möglichen Hochwasser der Wipper sicherzustellen. Da sich die Maßnahme im Überschwemmungsgebiet der Wipper befindet, darf eventuell anfallender Erdaushub nicht als Querriegel abgelagert werden. Bewegliche Teile wie z.B. Baumaterialien oder die Baustelleneinrichtung sind so aufzustellen, dass sie bei Hochwasser nicht abgeschwemmt und rechtzeitig entfernt werden können.

3.4 Der Einlaufbereich ins Gewässer ist fortwährend von Eis, Abflusshindernissen und Anlandungen freizuhalten. Schäden, die aus Errichtung und dem Bestehen des Einleitungsbauwerks sowie der Einleitung selbst entstehen, sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben. Des Weiteren hat der die VT die Mehrkosten zu tragen, die durch zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen bzw. durch erschwerte Bedingungen durch dieses Bauwerk entstehen können.

3.5 Es ist rechtzeitig sicherzustellen, dass eine Beprobung des Niederschlagswassers erfolgt, bevor ein unkontrolliertes Überlaufereignis eintritt. Der Umfang der Beprobung sowie die Wasserstandshöhe im Becken, bei der die Beprobung veranlasst werden muss, ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme des RRB 2 mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ergibt sich aus der Beprobung, dass eine Einleitung in die Wipper nicht zulässig ist, muss das belastete Niederschlagswasser einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

3.6 Im RRB 2 ist eine Pegellatte zur Feststellung des Wasserstandes zu installieren.

3.7 Die VT hat für das RRB 2 ein Betriebstagebuch mit folgendem Inhalt unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu führen und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen:

- Name des diensthabenden Betriebs- und Wartungspersonals,
- Überprüfung des Überlaufes des RRB 2 (Nordseite) nach Niederschlagsereignissen, ob ein Abschlag stattgefunden hat,
- Wasserstand im RRB 2 nach Niederschlagsereignissen,
- Wesentliche Bedienvorgänge,
- Durchgeführte Kontrollen und veranlasste Maßnahmen,
- Aufzeichnungen über Reparaturarbeiten,
- Besondere Vorkommnisse (Störungen).

3.8 Spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des Einleitbauwerkes sind die Bestandspläne nach Lage und Höhe auf der Grundlage eines amtlichen Bezugssystems in Lage- und Schnittplänen gemäß der Bauausführung zu dokumentieren und dem Unterhaltungspflichtigen Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Oberröblinger Bahnhofstr. 1, 06526 Sangerhausen) unentgeltlich als Papier-, PDF- und dxf/dwg-Fassung zu übergeben.

3.9 Die untere Wasserbehörde behält sich jederzeit unangekündigte Kontrollen der wasserwirtschaftlichen Anlagen vor. Der unteren Wasserbehörde ist der Zutritt zu gewähren.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Lärmschutz

4.1.1 Die von der vorliegenden Genehmigung (Planfeststellungsbeschluss) erfassten Anlagen, einschließlich Nebenanlagen sowie der betriebsbedingte Fahrzeugverkehr sind schalltechnisch entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärmbekämpfungstechnik nach Nr. 3.1 b) der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass die von allen Anlagen des Betriebsgrundstückes verursachten Geräuschimmissionen (Summation der Einzelpegel) die an den nachfolgend bezeichneten Aufpunkten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche am Tage nicht überschreiten:

- IO 1: (Gartenanlage Wipperzeche): 60,0 dB(A),
- IO 2: (Am Krankenhaus): 55,0 dB(A),
- IO 3: (Wipperstraße 37): 55,0 dB(A),
- IO 4: (Am Wehr): 60,0 dB(A),
- IO 5: (Leimbacher Hüttenweg 8): 60,0 dB(A),
- IO 6: (Kajendorferstraße 9): 55,0 dB(A),
- IO 7: (Kindergarten Großörner): 55,0 dB(A).

Der jeweilige Messpunkt ist dabei 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters des schutzwürdigen Raumes nach DIN 4109 des jeweiligen Immissionsaufpunktes.

Die Betriebszeiten der Deponie in Großörner werden antragsgemäß auf den Zeitraum von Montag bis Freitag, jeweils von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an maximal 5 Samstagen im Kalenderjahr von 06:00 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

4.1.2 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 1 festgesetzten Immissionswerte ist gegenüber dem Landkreis Mansfeld-Südharz durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten und durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt zugelassenen Messstelle nachzuweisen. Insbesondere die IO 5 und 6 als lärmseitig kritischste Immissionsaufpunkte sind messtechnisch jährlich einmal zu überwachen. Dabei ist die Messstelle zu beauftragen, über die erfolgten Messungen Berichte anzufertigen und zwei Ausfertigungen des jeweiligen Berichtes dem Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz unmittelbar zuzusenden.

Die Durchführung und Auswertung hat nach Maßgabe der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl.1998, Nr.26, S. 503) zu erfolgen. Die Bekanntgabe anerkannter Messstellen erfolgt im Auskunftssystem ReSyMeSa.

4.1.3 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgesetzten Lärm-Immissionswerte überschritten werden, muss der zulässige Zustand innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Deponie hergestellt werden.
Die Einhaltung der zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte ist dem Landkreis Mansfeld-Südharz durch eine unverzüglich nach dem Ende der vorzunehmenden Verbesserungsmaßnahmen in Auftrag zu gebende Messung einer anerkannten Messstelle nachweisen zu lassen.

4.2 Maßnahmen zur Staubminderung

4.2.1 Entsprechend der TA Luft, Nr. 5.2.3 sind folgende grundsätzliche Anforderungen an die Begrenzung staubförmiger Emissionen bei Anlagen, in denen feste Stoffe be- und entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, zu stellen:

- Regelmäßige Bewässerung der unbefestigten Wege bei Trockenheit, dabei ist ein Feuchtegrad von 6 bis 10 % einzuhalten.

- Die befestigten Wege sind mittels Kehrmaschine regelmäßig zu reinigen.

- Die erfolgten Reinigungen sind in einem Betriebstagebuch nachzuhalten.

- Für die LKW´s ist eine Reifenwaschanlage zu errichten und zu betreiben.

- Der Zufahrtsweg zur Deponie sind mit einer Asphaltdecke zu befestigen und in die regelmäßigen Reinigungszyklen mit einzubeziehen.

- Beim Entladen der angelieferten Materialien ist die Fallstrecke des Materials zu minimieren. Dazu ist die ebenerdige Ausführung des Abkippens vorzugsweise anzuwenden.

- Beim Transport der Materialien ist ein sanftes Aufnehmen und ein sanftes Anfahren der jeweiligen Baumaschine zu garantieren.

- Am Brecher sind sowohl der Eingabetrichter bzw. der Brechereinlauf, als auch die Bandverlade-, Bandabwurf- und Bandübergabestellen mit Wasser zu bedüsen.

- Für alle LKW und Radlader wird auf dem gesamten Betriebsgelände der Deponie als auch auf der Zufahrtsstraße eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h festgelegt. Dazu sind entsprechende Schilder gut sichtbar aufzustellen.

- Es wird festgelegt, dass ausschließlich Baumaschinen ab dem Baujahr 2011 zum Einsatz kommen dürfen.

- An der südlichen Betriebsgrenze ist der Hang mit einheimischen Buschwerk zu bepflanzen. Dazu ist die UNB zur Empfehlung für Pflanzlisten einheimischer Sträucher zu beteiligen.

- Alle technischen Einrichtungen sind regelmäßig zu prüfen und ihre Betriebsbereitschaft ist in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

- Sämtliche organisatorische Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzuschreiben. Die Mitarbeiter des Unternehmens sind regelmäßig zu schulen.

4.2.2 Die geplante Deponie ist in allen geplanten Bau- und Betriebsphasen so zu errichten und zu betreiben, dass die Einhaltung des folgenden Staub-Immissionswertes an allen Immissionsorten (IO 1 bis IO 7) sichergestellt ist:

- IO 1 – Gartenanlage Wipperzeche,
- IO 2 – Am Krankenhaus 14,
- IO 3 – Wipperstraße 37,
- IO 4 – Am Wehr 11,
- IO 5 – Leimbacher Hüttenweg,
- IO 6 – Kajendorferstraße 9,
- IO 7 – KiTa,
- Gesamtstaub als Staubniederschlag: 0,35 $g/m^3 * d$.

4.2.3 Es ist sicherzustellen, dass nach Verlassen des Deponiebereiches Verschmutzungen öffentlicher Fahrwege, welche auf den Deponiebetrieb zurückzuführen sind, umgehend durch die Betreiberin der Deponie beseitigt werden.

4.2.4 Treten trotz der vorstehend genannten Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung durch den Deponiebetrieb unzulässige Emissionen auf, behält sich der Landkreis Mansfeld-Südharz vor, zusätzliche weitere Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Reinhaltung der Luft anzuordnen.

5 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Werden vor Beginn oder während der Bauarbeiten im Baubereich Hinweise auf besonders geschützte Arten bekannt, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu verständigen und weitere Schritte sind abzustimmen. Dazu ist rechtzeitig durch den Bauherren Kontakt mit der UNB aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Ersatzquartiere zu schaffen.

5.2 Die geplante Deponiefläche sowie die geplanten RRB 2 a und 2 b sind im Rahmen der Maßnahmenumsetzung durch einen Amphibien-/Reptilienschutzzaun abzutrennen. Der Zaun verhindert das Ein- und Überwandern geschützter Amphibien und Reptilien in das Baufeld sowie in das zur Wasserentnahme vorgesehene Rückhaltebecken. Die Funktionstüchtigkeit dieses Zaunes ist bis zum Abschluss der Maßnahme sicherzustellen.

5.3 Im Deponiebetrieb ist sicherzustellen, dass keine Bereiche mit Pioniervegetation entstehen, um einer Besiedelung mit geschützten Heuschreckenarten, die im angrenzenden Bahndamm nachgewiesen wurden, vorzubeugen.

5.4 Zur Reduzierung der Staubbelastung auf angrenzenden Biotope durch den Haldenbetrieb hat entsprechend dem LBP eine Bewässerung der Halden/ Deponiebereiche sowie eine Bewässerung des Materials (z.B. vor Zuführung in den Brecher) zu erfolgen. Der Wegebereich zwischen Eingang zur Deponie und der B 242 ist vor Beginn der Maßnahme zu asphaltieren.

5.5 Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft, der durch das Vorhaben entsteht, ist die Deponiefläche nach der Darstellung im LBP „Lage der Maßnahmefläche“ (Abb. 8) in ca. 8 m breiten Bermen anzulegen (Maßnahme M1). Diese sind mit einer mind. 1,5 m dicken Rekultivierungsschicht abzudecken.

Auf den Bermen sowie dem Plateaubereich sind nach Fertigstellung der Böschungsprofilierung im Frühjahr oder Herbst außerhalb der frostfreien Periode Bepflanzungen auf insgesamt 24.050 m² als Initialpflanzung vorzunehmen. Je Berme sollen 2 Pflanzreihen mit einem Abstand von jeweils 1,5 m angelegt werden. Innerhalb der Reihe ist ein Pflanzabstand von 2 m einzuhalten. Es ist ein Wildverbissschutz anzubringen. Je 100 m einer Berme sind 3 Greifvogelsitzstangen anzubringen.

Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze (Vorkommensgebiet 2: Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) zu verwenden. Entsprechende Nachweise über die Herkunftsgebiete sind aufzubewahren.

Folgende Gehölze sind zu Pflanzung vorzusehen:

- Stiel-Eiche (Quercus robur)
- Feld-Ahorn (Acer campestre)
- Hasel (Corylus avellana)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Hunds-Rose (Rosa canina)

5.6 Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze (Vorkommensgebiet 2: Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) zu verwenden. Entsprechende Nachweise über die Herkunftsgebiete sind aufzubewahren. Folgende Gehölze sind zu Pflanzung vorzusehen:

- Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
- Hasel (*Corylus avellana*),
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*),
- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- Hunds-Rose (*Rosa canina*).

5.7 Die abschnittsweisen Ausführungsplanungen der Gehölzpflanzungen sind durch ein geeignetes Fachbüro vorzunehmen und der UNB zur Prüfung vor deren Umsetzung zuzustellen.

5.8 Die Kompensationsmaßnahme M1 ist im nächstmöglichen Frühjahr oder Herbst nach Ende der Haldennutzung umzusetzen.

5.9 Die Kompensationsmaßnahme M1 ist für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Das schließt eine 5-jährige Fertigstellungs- bzw. Entwicklungspflege ein. Entstehender Begleitwuchs ist 2 x jährlich zu entfernen. Entsprechende Nachweise sind zu Kontrollzwecken zu dokumentieren.
Alle gepflanzten Gehölze sind entsprechend der Witterung in den ersten 3 Standjahren regelmäßig zu wässern. Ausgefallene Gehölze sind einmal jährlich gleichwertig zu ersetzen sowie gleichermaßen zu wässern.

5.10 Die entsprechenden Fachnormen DIN 18915 bis 18919 sowie die gültige ZTV LA-StB sind zu beachten und vorzunehmen.

5.11 Die Kompensationsmaßnahme M1 ist dinglich mittels Grundbucheintrag zu sichern.

5.12 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung zur Absicherung der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird anteilig in die zu erbringende Gesamtleistung aufgenommen. Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag des Deponiebetreibers bei der zuständigen Überwachungsbehörde aufgelöst, wenn und soweit nach Ende des im Genehmigungsbescheid festgelegten Realisierungs- und Pflegezeitraums durch die zuständige Überwachungsbehörde eingeschätzt werden kann, dass die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt ist.

6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Werden beim Deponiebau oder –betrieb Verunreinigungen festgestellt, die auf eine Boden- und/oder Grundwasserverunreinigung hinweisen, so ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

7 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Für den Anlagenbetrieb des auslaufenden Schotterwerkes und die Tätigkeiten der Beschäftigten auf der Deponie müssen Gefährdungsbeurteilungen schriftlich vorliegen. Die sich daraus ergebenden technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzulegen. Dabei sind Gefährdungen durch den Deponiebetrieb und deren Wechselbeziehungen mit dem Schotterwerk bis zu seinem Abschluss sowie dem Kundenverkehr mit zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen sind nach Äderungen der Betriebsbedingungen mindestens aber jährlich auf Aktualität zu überprüfen und bei Erfordernis anzupassen (Arbeitsschutzgesetz §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und 2, Arbeitsstättenverordnung § 3 Abs. 1, Betriebssicherheitsverordnung § 3 Abs. 1, Abs. 2; Gefahrstoffverordnung § 7 Abs. 1, DGUV Regel 114-004).

7.2 Der Entlade- und Einbaubetrieb auf dem Deponiekörper hat nach Maßgabe der DGUV Regel 114-004 (Vormals BGR 127) Abs. 6.2.1 und 6.2.2 unter Beachtung der Sicherheitsabstände für die Anlieferfahrzeuge zur Schüttkannte (10 m), der Inhomogenität der Abfälle, den Folgen extremer Witterungseinflüsse und der Standsicherheit der Bermen so zu erfolgen, das die Standsicherheit der Einbau-technik auch beim Überschieben der Bermen in allen Einbauphasen gegeben ist.

7.3 Die Arbeitsplätze im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können.

Die Verkehrswege für den Deponiebetrieb sind unter Berücksichtigung des auslaufenden Schotterbetriebes, des Einbaufortschrittes der Deponie sowie der möglichen Witterungseinflüsse anzulegen und regelmäßig instand zu setzen, so dass sie von den Beschäftigten- und Kundenfahrzeugen gefahrlos benutzt werden können. Der notwendige Winterdienst ist einzurichten. (Anhang zur Arbeitsstättenverordnung Abschnitt 1.8 (1), Anhang Nr. 5.1 der Arbeitsstättenverordnung, DGUV Regel 114-004 Abs. 55)

7.4 Die eingesetzte Technik hat den Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel gemäß Betriebssicherheitsverordnung S 5 Abs. 1 - 4 zu entsprechen. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur regelmäßigen Prüfung und Instandhaltung zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen entsprechen (TRBS 1201). Die Prüffristen für die technischen Anlagen sind festzulegen.

7.5 Die Kennzeichnung der Gefahrenbereiche hat gemäß Arbeitsstättenverordnung Anhang Nr. 1.3 nach ASR A1.3 zu erfolgen. Die Sicherheits-, Gefahren- und Verhaltenshinweise sowie Kennzeichnungen zur Verkehrsführung auf dem Betriebsgelände sind so anzuordnen, das Beschäftigte sowie zugangsberechtigte Betriebsfremde, Kunden und Vertragspartnern angemessen und rechtzeitig informiert sind.

7.6 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind die persönlichen Schutzausrüstungen der Beschäftigten für den Deponiebetrieb festzulegen, bereitzustellen und durch die Beschäftigten zu benutzen.
Zur Gewährleistung der hygienischen Mindestanforderungen sind die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. (Arbeitsschutzgesetz §§ 3 Abs. 3, 4 Nr. 5, 15 Abs. 1; TRBA 500 Abschn. 4.3 und 4.4)

7.7 Die Beschäftigten, eventuell eingesetzte Leiharbeitnehmer und Praktikanten sind bei Veränderungen und nachfolgend regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu unterweisen. (Arbeitsschutzgesetz S 1 Abs. 1, § 8, § 12 Abs. 1 und Abs. 2; Betriebssicherheitsverordnung § 12, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 11 Abs. 6.

Hinweis:

Betriebsfremde, Kunden und Vertragspartner sind angemessen über die Verhaltens- und Sicherheitsanforderungen auf dem Betriebsgelände vor dem Betreten oder Befahren zu informieren.

8 Bergbaurechtliche Nebenbestimmungen

8.1 Die Lichtlochbereiche und der Wetterschacht sind vor weiteren Gewinnungsarbeiten einzumessen und ausreichend abzustecken. Hierzu können die im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) befindlichen risslichen Unterlagen eingesehen werden.

8.2 Die Arbeiten im tagesbruchgefährdeten Bereich dürfen nur bei Tageslicht ausgeführt werden.

8.3 Die in tagesbruchgefährdeten Bereichen eingesetzten Werktätigen sind vor Aufnahme der Arbeit nachweislich über die besonderen Bedingungen im bergbaulichen Einwirkungsbereich und das Verhalten bei Tagesbrüchen zu belehren.

8.4 Ein Überfahren der tagesbruchgefährdeten Bereiche ist nicht zulässig.

8.5 Nach dem Abräumen dieser Bereiche sind bevor diese mit Deponiematerial wieder überkippt werden die ggf. aufgefundenen Tagesöffnungen zu sichern.

8.6 Art und Umfang der bautechnischen Maßnahmen zur Sicherung und zur lokalen Verbesserung der geologischen Barriere im Bereich von Schwächezonen (Lichtlöcher, Bruchformen aus dem Altbergbau oder Karst) sind bauabschnitts-bezogen nach dem Freilegen der Haldenbasis im jeweiligen Abschnitt festzulegen. Die Maßnahmen sind mit der Planfeststellungsbehörde und dem LAGB abzustimmen.

8.7 Die Sicherungsarbeiten sind zu dokumentieren und dem LAGB zur Verfügung zu stellen.

Hinweise:

- Für den Bereich des oberflächennahen Kupferschieferabbaus (Teufe kleiner 30 m) sind Tagesbrüche (örtliche trichterförmige Einbrüche der Tagesoberfläche als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue) bis zu einem Bruchdurchmesser von 2 m nicht völlig auszuschließen. Beim Zusammenbruch von Schächten (hier der Lichtlöcher 2 – 4 des Hundeköpfer Stollens) kann es zu weit größeren Tagesbrüchen kommen. Über den Zustand der Lichtlöcher und deren Verwahrungszustand liegen dem LAGB, Abteilung Bergbau, keine Informationen vor.

- Im Bereich des Kupferschieferabbaus in Teufen größer 30 m bildet der in der Anlage (vgl. Anlage zur Stellungnahme des LAGB vom 27.07.2016) dargestellte Wetterschacht LL 27 S die größte Gefahr. Hier gibt es ebenfalls keine Informationen, über den Verwahrungszustand des Schachtes.

9 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmung

Sollten sich die den Standsicherheitsuntersuchungen zu den geplanten Endböschungen zugrundeliegenden geotechnischen und technologischen Randbedingungen ändern, ist durch den Betreiber eine Neuberechnung zu veranlassen.

10 Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

10.1 Bodenfunde sind entsprechend § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz LSA durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

10.2 Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder dessen Beauftragten ist zu ermöglichen.

11 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange aus anderen Sachgebieten

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Die Anlagen der Fernwasserversorgung befinden sich westlich der B 180 und sind im anliegenden Bestandsplan (Anlage 7) dargestellt. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Deponie darf es zu keiner Beeinträchtigung dieser Anlagen kommen.

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd

- Durch den Deponiebetrieb sind jegliche Beeinträchtigungen der Verkehrsanlagen der B 180 und der L 225 einschließlich der Oberflächenentwässerungsanlagen und RRB auszuschließen.

- Auf die Einhaltung der Anbauverbots- bzw. Beschränkungszonen gem. § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Straßengesetz LSA wird verwiesen.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Straßengrundstücke vorzusehen. Dabei wird ein Mindestabstand von 7,50 m vom äußeren Rand der Verkehrsanlagen für Gehölz- und Baumpflanzugen gefordert.

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Eine direkte Einleitung des Überlaufes des RRB in die neu errichtete Fischaufstiegsanlage ist nicht gestattet. Es sollte geprüft werden, ob die Einleitung über das bereits vorhandene Einleitbauwerk im Bereich der B 180-Brücke möglich ist.

Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde

- Nach § 96 Abs. 1 S. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten.

- Gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 WG LSA sind Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen können, verboten.

- Nach § 97 Abs. 2 S. 1 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern.

- Gemäß § 97 Abs. 3 S. 1 WG LSA kann die Wasserbehörde zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist.

- Nach § 94 Abs. 1a WG LSA gehören zum Deich der Deichkörper, der Deichverteidigungsweg, die beidseitigen Deichschutzstreifen und die Sicherungsbauwerke wie Fußbermen, Qualmdeiche, Deichseitengräben, Fuß- und Böschungssicherungen sowie Siele und Deichrampen.

- Die Deichschutzstreifen grenzen in einer Breite von fünf Metern am Deichkörper an; die Breite ist ausgehend vom Deichfuß zu messen.

- Das geplante RRB ist als Anlage der Entwässerung in einem Abstand unter 15 Metern zum Deichfuß entsprechend der o.g. Vorschriften genehmigungspflichtig. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) gelten Ablagerungen als bauliche Anlagen und sind damit sonstige Anlagen jeder Art i. S. v. § 97 Abs. 2 WG LSA.

- Für das Vorhaben ist daher ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 97 Abs. 3 WG LSA notwendig. Hierzu ist zunächst ein Lageplan erforderlich, der die Lage des Deiches sowie der geplanten Anlagen darstellt und in dem der Abstand der geplanten Anlagen zum Deich hervorgeht. Informationen zur Lage des Deiches können bei dem LHW, Flussbereich Sangerhausen, abgefordert werden.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)

Die Zufahrt zum Grundstück der LMBV (Gemarkung Großörner, Flur 5, Flurstück 68/3) muss jederzeit gewährleistet sein. Zudem muss der Betrieb durch die LMBV mbH Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz und ihre Dienstleister auf dem genannten Grundstück jederzeit gewährleistet werden. Dieses Flurstück darf in keinem Fall überbaut werden.

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

- Der anliegende Auszug der Bestandsdokumentation der Trinkwasserleitungen ist zu beachten (Anlage 10).

- Die vorhandenen Trinkwasserleitungen haben in der Regel eine Überdeckungshöhe von 1,2 m bis 2,0 m. Die Angaben im Lageplan dienen nur zu Planungszwecken und zur Information und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit.

- Neben den einschlägigen technischen Richtlinien, Empfehlungen und Verordnungen sind die Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten nach DVGW Regelwerk GW 315 zu beachten.

- Unvermeidbare Kreuzungen sind rechtwinklig unter Wahrung des Mindestabstandes von 0,20 m auszuführen.

- Der lichte horizontale Abstand zwischen Fundamenten und Leitungen und den im beiliegenden Plan dargestellten Trinkwasserversorgungsleitungen (VW) und Anlagen muss nach DIN EN 805 mindestens 0,40 m betragen. Trinkwasserleitungen und -anlagen müssen stets zugänglich bleiben.

- Bei Geländeveränderungen ist die übliche Höhenzone für Wasserleitungen von 1,20 m -1,80 m beizubehalten.

- Destabilisierungen des Untergrundes durch Pressungen und Erschütterungen durch Schwerlastverkehr (Achslast > 7,5 t) müssen vermieden werden (z.B. durch Einsatz von Druckverteilungsplatten).

- Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.

- Bei Baumpflanzungen sind Mindestabstände von 2,50 m einzuhalten.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS)

Die MITNETZ GAS weist darauf hin, dass sich Anlagen des Unternehmens im Näherungsbereich befinden. Für diese Anlagen wird folgende Auskunft erteilt, welche *nicht* als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

- Die von der MITNETZ GAS übergebenen Bestandspläne der vorhandenen Gashochdruckleitungen TN 479 (DN 200/DP 16), TN 480 (DN 300/DP 15) und den außer Betrieb genommenen Gasdruckleitungen sind zu beachten (Anlage 8).

- Im Bereich der Gashochdruckleitungen werden bis Ende 2021 die Rohrnetzanlagen gewechselt. Dies findet im bisherigen Lagebereich der Leitungen statt und berührt die geplante Deponie nicht. Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

- Sofern in den übergebenen Bestandsplänen nicht anders angegeben, wurden die Rohrleitungen der MITNETZ GAS in einer Regeltiefe von 1,2 m bei klassifizierten Straßen, 1,0 m bei sonstigen Straßen und 0,8 m bei Fußwegen verlegt.

- Die von der MITNETZ GAS übergebenen „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" (Anlage 8) sind zu beachten.

- Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit der MITNETZ GAS abzustimmen.

- Soweit der Bestand der MITNETZ GAS betroffen ist, ist der Leitungsbestand in die Deponiepläne zu übernehmen. Danach sind die Pläne und Querschnitte der MITNETZ GAS zu übergeben.

- Sofern Umverlegungsmaßnahmen an den Gas-Anlagen erforderlich sind, ist die MITNETZ GAS zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

- Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM)

- Im Bereich des Deponievorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Die übergebenen Bestandsunterlagen sind zu beachten (Anlage 9).

- Die MITNETZ STROM weist darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen Änderungen unterworfen sein kann.

- Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

- Zu den Versorgungsanlagen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

- Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

- Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifenbreiten von 4,0 Metern (d. h. 2,0 Meter zu beiden Seiten der Trasse). Das Anpflanzen niedrigwachsender Gehölze, Hecken oder Sträucher im Bereich der Schutzstreifen kann auf Antrag genehmigt werden. Jedoch wird nur eine aufgelockerte Pflanzaufteilung gestattet, um die dauerhafte Zugänglichkeit der Anlage zu gewährleisten.

- Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

- Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen der MITNETZ STROM notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden.

- Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg.

- Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen: MITNETZ STROM, Servicecenter Klostermansfeld, Bahnhofstraße 18, 06308 Klostermansfeld Ansprechpartner: Herr Quilitzsch, Tel.: 034772/ 55-230.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

- Es wurde festgestellt, dass Teile der Maßnahme im Kampfmittelkataster als Kampfmittelverdachtsfläche (vermutlich militärisch genutzte Fläche) eingestuft wurden. Konkret betroffen sind die Flächen Gemarkung Großörner, Flur 3 Flurstücke 168/1, 398, 400 und 402, Flur 4 Flurstücke 1369/164, 1374/167, 1375/166 und 163/2, Flur 5 Flurstücke 1, 3/1, 3/2 und 6/5; Gemarkung Mansfeld Flur 8 Flurstücke 30, 33, 36 und 55/6.

- Nach Rücksprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt (KBD), bestehen aber keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, da hier bereits eine wirtschaftliche Nutzung besteht und dabei in der Vergangenheit auch keine Kampfmittelfunde bekannt geworden sind.

- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

- Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden.

- Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei denen die Vermutung naheliegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, ist die Betreiberin der Deponie gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20 April 2015 verpflichtet, dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

- Das Merkblatt „Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld-Südharz“ (Anlage 11) und die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Anlage 11) sind zu beachten.

B Begründung

1 Sachverhalt

Die Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH (Vorhabenträgerin, VT) hat am 16.03.2016 eine Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Inertabfälle der DK 0 beantragt. Das Plangenehmigungsverfahren wird auf Antrag der VT vom 28.11.2016 als Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP fortgeführt.

Das Plangebiet auf dem Gelände des ehemaligen Freiesleben-Schachtes befindet sich südlich der Ortslage Großörner, östlich der Stadt Mansfeld und nördlich der Ortslage Klostermansfeld. An der nordwestlichen Vorhabengrenze liegt der Fuchsbach. In Etwa parallel zum Fuchsbach verläuft die Wipper. Die Bundesstraße B 180 begrenzt den Standort im Südwesten. Ein befestigter Wirtschaftsweg verläuft an der südlichen Standortgrenze.

Das Vorhaben umfasst verschiede Flurstücke in den Gemarkungen Großörner und Mansfeld.

Die Deponie der DK 0 im Sinne der DepV soll eine Fläche von ca. 10,4 ha einnehmen. Das Volumen des Deponiekörpers wird mit 1 830 000 m^3 angegeben. Über einen Zeitraum von 25 Jahren sollen ca. 2 900 000 Tonnen Inertabfälle eingelagert werden. Für die Deponierung sind insbesondere mineralische Abfälle, wie Bauabfälle, Boden und Baggergut sowie Schlacken und Aschen aus thermischen Prozessen vorgesehen.

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 35 Abs. 2 KrWG bedarf die Errichtung einer Deponie der Klasse 0 der Planfeststellung oder im Falle des § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einer Plangenehmigung durch die zuständige Behörde.

Die VT beantragte zunächst am 16.03.2016 die Plangenehmigung, änderte ihren Antrag jedoch mit Schreiben vom 28.11.2016 auf einen Antrag auf Planfeststellung mit integrierter UVP ab.

Im Planfeststellungsverfahren ist eine UVP nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

2.2 Zuständigkeit

Der Landkreis Mansfeld-Südharz, als Untere Abfallbehörde i. S. von § 30 Abs. 3 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) ist zuständig für den Vollzug des KrWG sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften, soweit das AbfG LSA nichts anderes vorschreibt. Das ist nicht der Fall.

Die Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) trifft ebenfalls keine abweichende Regelung, so dass der Landkreis sachlich für die Planfeststellung von Deponien der Klasse 0 zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Mansfeld-Südharz ergibt sich aus § 33 Abs. 1 AbfG LSA. Danach ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Gebiet die Anlage zur Beseitigung von Abfällen ihren Standort hat. Der geplante Standort Freiesleben-Schacht liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz. Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist somit auch örtlich für die Planfeststellung des beantragten Vorhabens zuständig.

2.3 Rechtswirkung der Planfeststellung

Nach § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält in seinem Geltungsbereich daher neben den abfallrechtlichen Festlegungen Regelungen des Naturschutzrechtes (naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung), des Wasserrechts, des Baurechts sowie zum Arbeits- und Brandschutz (Konzentrationswirkung).

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens, Verfahrensrechtliche Bewertung

Nachdem die VT zunächst einen Antrag auf Plangenehmigung gestellt hat, beantragte sie mit Schreiben vom 28.11.2016 das Antragsverfahren als Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP fortzuführen. Damit unterliegt das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Planfeststellungsverfahren wurde auf der Grundlage des UVPG (alte Fassung) fortgesetzt.

Am 20.09.2017 fand die Besprechung nach § 5 UVPG (Scoping) zur Unterrichtung über die nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit der VT und den nach § 7 UVPG in ihren Belangen berührten Behörden statt.

Von der VT wurde dazu eine Tischvorlage erarbeitet. Die VT und die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich über den Inhalt und die Methodik sowie den Untersuchungsrahmen und die Untersuchungstiefe der UVP zu verständigen.

Die folgenden Fachreferate des LVwA sind in das Scoping einbezogen worden: Raumordnung, Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutz. Außerdem wurden die Landesämter für Verbraucherschutz und Gewerbeaufsicht und für Geologie und Bergwesen (LAGB) der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) und die Landesstraßenbaubehörde (LSSB) beteiligt.

Einbezogen wurde ebenfalls die LMBV. Beteiligt wurden auch die lokalen Gas-, Energie- und Wasserversoger, der Abwasserzweckverband und die Regionale Planungsgemeinschaft Halle. Einbezogen wurden zudem die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, die Stadt Mansfeld und die Stadt Hettstedt. Auf der Ebene des Landkreises Mansfeld-Südharz wurden die jeweiligen Fachämter beteiligt. Die zum damaligen Zeitpunkt in Sachsen-Anhalt anerkannten Verbände nach § 29 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) wurden ebenfalls beteiligt.

Der naturschutzfachliche Untersuchungsumfang wurde am 25.09.2017 in einer Besprechung mit der VT vertieft.

Über den Scopingtermin wurde eine Niederschrift angefertigt, welche in der Fassung vom 01.11.2017 vorliegt. Die Niederschrift, einschließlich der naturschutzfachlichen Ergänzungen, wurde an die VT und an die am 20.09.2017 anwesenden Teilnehmer des Scopingtermines verteilt.

Mit Schreiben vom 14.11.2017 wurde die VT gemäß § 5 UVPG über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet. Am 01.10.2018 reichte die VT die UVS sowie weitere Untersuchungsberichte und die konkretisierte Fachplanung beim Landkreis Mansfeld-Südharz ein.

Die geplante Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 01.01. – 01.02.2019 wurde wie folgt bekanntgemacht:

- Amtsblatt Landkreis Mansfeld-Südharz, 24.11.2018,
- Amtsblatt Stadt Mansfeld, 07.12.2018,
- „Helbraer Kommunalanzeiger“, 12.12.2018,
- „Hettstedter Nachrichten“, 19.12.2018.

Vom 02.01. – 01.02.2019 wurden die Unterlagen an folgenden Orten während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Stadt Mansfeld, Rathaus,
- Stadt Hettstedt, FB 3, Bauverwaltung, Sachgebiet Stadtplanung,
- Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Verwaltungsgebäude, Sekretariat,
- Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, Umweltamt, Lindenallee 56, Eisleben.

Außerdem wurden die Unterlagen in das UVP-Portal gestellt und konnten dort unter der Internetadresse „www.uvp-verbund.de“ eingesehen werden. Die Einsichtnahme war ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Mansfeld-Südharz unter der Adresse „www.mansfeldsuedharz.de/bekanntmachungen.html“ möglich. Den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und den nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 29 NatSchG LSA anerkannten Verbänden wurde Gelegenheit gegeben, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Im Einzelnen wurden folgende TÖB einbezogen:

- Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze, Hettstedt,
- Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld,
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz, Torgau,
- Gemeinde Klostermansfeld,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Halle,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,
- Landkreis Mansfeld-Südharz Bauordnungsamt,
- Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
- Landkreis Mansfeld-Südharz, Kreisplanung/ÖPNV,
- Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Abfallbehörde,
- Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Denkmalbehörde,
- Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Naturschutzbehörde,
- Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Wasserbehörde,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 309 Raumordnung Halle,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401, Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Obere Immissionsschutzbehörde,
- Midewa, NL Mansfelder Land-Querfurter Platte, Eisleben,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt,
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas, Halle,
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom, Naumburg,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Stadt Hettstedt,
- Unterhaltungsverband Wipper-Weida,
- Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Es wurden nachstehende Verbände beteiligt:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e. V.,
- Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V.,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.,
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.,
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.,
- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.,
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.,

- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Regionalverband Halle/Saalkreis,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.

Nach dem Ende der Einwendungsfrist am 15.02.2019 gingen beim Landkreis insgesamt 73 Einwendungen ein (71 natürliche Personen, 1 Partei, 1 Verein). Außerdem lehnten der BUND, die Jägerschaft Hettstedt und die Stadt Mansfeld in ihren Stellungnahmen das Vorhaben ab.

Die VT wurde am 07.03.2019 über die Einwendungen informiert. Die relevanten Einwendungen und Stellungnahmen wurden an die VT in Kopie übersandt.

Aus den Stellungnahmen und Einwendungen ergaben sich verschiedene Nachforderungen, insbesondere zu wasser-, abfall-, natur- und immissionsschutzrechtlichen Belangen.

Mit Schreiben vom 19.02.2020 legte die VT ergänzte und überarbeitete Unterlagen vor. Die VT reagierte damit auf die nach der ersten Auslegung eingegangenen Einwendungen. So wurden u. a. das Lärm- und Staubgutachten überarbeitet, die Wasserhaushaltsberechnungen ergänzt, Fragen zur Hydrologie und Geologie erläutert und eine Planrechtfertigung vorgelegt. Außerdem erfolgten Ergänzungen und Erwiderungen zu Einwendungen zur UVS, zum LBP und zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB).

Die gesamten, einschließlich der im Jahr 2019 veröffentlichen Antragsunterlagen wurden vom 03.08. – 02.09.2020 nochmals ausgelegt. Die bei der 1. Auslegung beteiligten TÖBs und anerkannten Verbände erhielten erneut die Gelegenheit, ihre Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund ihrer zwischenzeitlichen Anerkennung wurden zusätzlich folgende Verbände einbezogen:

- Anglerverein Oschersleben/Bode und Umgebung e. V.,
- Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e. V.,
- Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e. V.,
- Interessengemeinschaft Bode-Lachs e. V.

Die Auslegung wurde wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt Landkreis Mansfeld-Südharz, 25.07.2020,
- Amtsblatt Stadt Mansfeld, 10.07.2020,
- „Helbraer Kommunalanzeiger“, 08.07.2020,
- „Hettstedter Nachrichten“, 29.08.2020.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgte gleichzeitig auch der Hinweis, dass die Einwendungen mit den Beteiligten erörtert werden und der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Auslegung erfolgte an den o. g. Orten zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Dokumente wurden außerdem wie beschrieben im Internet veröffentlicht. Beim Betreten der Diensträume waren die Covid-19-Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungen zu beachten.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gingen zahlreiche Einwendungen (113 Einzelpersonen, 4 juristische Personen, 1 Partei, 1 Ortschaftsrat, Stadt Mansfeld, 5 anerkannte Verbände) ein. Von der Stadt Mansfeld wurde das Umweltnetzwerk Hamburg – Büro für Umweltfragen mit der Prüfung der Antragsunterlagen beauftragt.

Sämtliche Einwendungen wurden an die VT weitergeleitet. Die Weitergabe der Einwendungen von Einzelpersonen erfolgte dabei in anonymisierter Form.

Die Durchführung der Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen war ursprünglich am 18.11.2020 geplant. Die Bekanntmachung des Termins erfolgte am 31.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises sowie in der Mitteldeutschen Zeitung. Der Termin für die Erörterung des Vorhabens, der Stellungnahmen und Einwendungen musste jedoch aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Die Bekanntmachung hierzu erfolge in der Mitteldeutschen Zeitung am 05.11.2020. An Stelle dessen fand im Zeitraum vom 08.02.2021 bis 31.03.2021 auf der Grundlage des Plansicherstellungsgesetzes eine Online-Konsultation statt. Die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ließen keine andere Form der Beteiligung zu. Die Online-Konsultation war ursprünglich nur bis zum 08.03.2021 geplant, wurde vom Landkreis Mansfeld-Südharz jedoch bis zum 31.03.2021 verlängert. Hintergrund dieser Verlängerung war, dass bis zum 08.03.2021 nur wenige Stellungnahmen eingingen. Mit der Verlängerung sollte den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, sich mit dem für diese Form ungewohnten Medium Internet besser vertraut zu machen und ggf. doch noch Stellungnahmen abzugeben.

Die fortlaufenden Diskussionen in Form von Einwendungen und Stellungnahmen wurden den Beteiligten auf einer Internetplattform des Landkreises passwortgeschützt zur Verfügung gestellt. Beteiligte ohne Internetzugang wurden die Schriftstücke zugesandt. Insgesamt wurde die Konsultation nur von einigen wenigen Privatpersonen, von einigen Verbänden und von der Stadt Mansfeld zum Anlass genommen, Stellungnahmen abzugeben.

Mit dem Abschluss der Erörterung wurde das Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 VwVfG formell beendet.

Im Ergebnis der Einwendungen und der Online-Konsultation wurden einige TÖBs nochmals zu den aufgeworfenen Problemen befragt. Zur Klärung der hydrogeologischen Fragestellungen wurde das LAGB erneut einbezogen. Die Staub- und Schallgutachten wurden dem LAU auf dem Wege der Amtshilfe zur Beurteilung übergeben. Der Abfallartenkatalog wurde geprüft und mit der VT diskutiert.

Am 19.10.2021 gingen Ergänzungen zum Schall- und Staubgutachten ein. Die VT wurde aufgefordert, einen wasserrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen, welcher am 28.10.2021 vorgelegt wurde.

In das gesamte Verfahren wurde das LVwA, Referat 401, als obere Abfallbehörde einbezogen.

Neben telefonischen Kontakten und dem elektronischen Informationsaustausch fanden am 17.11.2015, 07.11.2016, 19.03.2019, 14.10.2020 und am 21.09.2021 Gespräche mit dem LVwA als obere Abfall- und Fachaufsichtsbehörde statt.

Am 08.03.2022 fand eine Besprechung im LAU zum Staubgutachten statt. Mit Schreiben vom 10.05.2022 übersandte die VT das überarbeitete Staubgutachten.

4 Materiell-rechtliche Bewertung

4.1 Planrechtfertigung

Nach § 19 Absatz 1 Ziffer 4 DepV muss der Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie die Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme enthalten.

Die Antragstellerin reichte mit der Vervollständigung des Deponieantrages mit Schreiben vom 19.02.2020 eine Planrechtfertigung des Büros BIANCON GmbH ein.

In dieser wird auf die Abfallplanung des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Mansfeld-Südharz eingegangen. Dabei nimmt die VT Bezug auf das im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) im Jahr 2013 erstellte Gutachten für die Entsorgung relevanter mineralischer Abfälle in Sachsen-Anhalt (Mineralabfallstudie), einschließlich auf deren Fortschreibung im Jahr 2015. So wird von sechs Deponien in den Landkreisen Börde, Salzlandkreis und Jerichower Land ausgegangen, die gering belastete mineralische Abfälle, die die Ablagerungskriterien der DK 0 und I einhalten, annehmen dürfen.

Nach einer neueren Übersicht des LVwA (Stand: 01.09.2021) werden zurzeit 4 Deponien der DK 0 in den Landkreisen Bördekreis, Salzlandkreis und Halle betrieben. Davon sind zwei reine Betriebsdeponien und nur für diese Nutzung bestimmt. Betriebene DK I-Deponien existieren in den Landkreisen Bördekreis (2 Deponien) und Jerichower Land (1 Deponie). Die Deponie Profen-Nord (Burgenlandkreis) wurde zwar planfestgestellt, aber noch nicht in Betrieb genommen. Die VT geht davon aus, dass mit einer Inbetriebnahme auch nicht zu rechnen sei. Die in der Planfeststellung mit Bezug auf die Mineralabfallstudie aufgeführte Deponie Nellschütz-Zorbau wurde nicht realisiert.

Nach Information des LVwA wurden neben der Deponie Freiesleben-Schacht inzwischen weitere Deponien beantragt. Dies betrifft in den Landkreisen Burgenlandkreis, Salzlandkreis, Bördekreis und Harz je 1 Standort der DK 0 und in den Landkreisen Wittenberg und Anhalt-Bitterfeld jeweils 1 Standort der DK I.

Die in der Planrechtfertigung getroffenen Aussagen zu dem vorhandenen und künftigen Deponievolumen sind daher mit Unsicherheiten verbunden. Unter Bezug auf die lokale Ausrichtung der Deponie kann jedoch festgestellt werden, dass sich sowohl die betriebenen wie auch die geplanten Deponien bis auf die geplante Deponie Reinstedt (Landkreis Harz) und die beiden Betriebsdeponien in einer Entfernung von mehr als 50 km vom Freiesleben-Schacht befinden.

Dies trifft auch auf die in der Aufstellung des LVwA genannten in Betrieb befindlichen Deponien der DK II (jeweils 1 Deponie im Burgenlandkreis, Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld und in Magdeburg) zu.

Neben Deponien wurden von der VT Verwertungsmöglichkeiten in Abgrabungen untersucht. Diese stünden im Landkreis nur begrenzt zur Verfügung.

Für die von der VT angeführte Kiesgrube Riethnordhausen steht die Rekultivierung zwischenzeitlich kurz vor dem Abschluss.

Die genannten Auskiesungen in Wallhausen und Roßla unterliegen dem Bergrecht. Dies trifft auch für die größte Abgrabung, dem Tagebaurestloch der ROMONTA AG in Amsdorf, zu. Hier werden umfangreiche Bodenmassen für Verfüllungszwecke benötigt. Aufgrund der fehlenden Datenlage konnte nach Auskunft der VT jedoch keine Bewertung dieses Standortes erfolgen.

Von der VT werden exemplarisch verschiedene Abfallarten genannt, deren Deponierung weiterhin erforderlich sei. Hier werden insbesondere nicht verwertbare mineralische Abfälle, vor allem Bauschutt, Bauabfälle, Straßenaufbruch und darüber hinaus Böden wie z.B. aus der Sanierung von Altlasten sowie Straßenbaumaßnahmen, belastetes Baggergut, nicht wieder einbaufähiger Boden aus Baumaßnahmen und die Gruppe der Abfälle aus verschiedenen gewerblichen und industriellen Prozessen aufgeführt.

Die VT argumentiert, dass nicht alle mineralischen Abfälle verwertet werden können und bemängelt die fehlende Akzeptanz beim Einsatz von Recyclingmaterial. Der Einsatz von Recyclingmaterialien zur Verwertung in der Bauwirtschaft unterliegt Vorbehalten. Mit dem Recyclingleitfaden 2019 (RsVminA) werden zwar Verwertungsmöglichkeiten aufgezeigt, die Akzeptanz ist jedoch nicht immer in vollem Umfang vorhanden.

Von der VT wird die Aufkommensnähe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Baukostensenkung angeführt. Dabei wird u. a. von der gegenwärtig erhöhten Bautätigkeit und einer sinkenden Abnahmekapazität für mineralische Abfälle und höheren Entsorgungskosten aufgrund weiterer Transportentfernungen ausgegangen. Es wird eine Einschätzung der Deutschen Bauindustrie zitiert, nach der die mittlere, wirtschaftlich vertretbare Transportentfernung bei 40 – 50 km liege.

Generell kann aus abfallrechtlicher Sicht festgestellt werden, dass die Verwertung von Abfällen in bodenähnlichen Anwendungen und in technischen Bauwerken bis zum Inkrafttreten der Mantel-Verordnung (MantelV) am 01.08.2023 den Bestimmungen der LAGA TR Boden und der BBodSchV unterliegt. Das ist auch im Tagebau Amsdorf der ROMONTA AG der Fall. Die dortigen Annahmekriterien lassen nur wenige Ausnahmen zu.

Daraus ergeben sich, insbesondere für die Entsorgung der im Mansfelder Land anfallenden Aushubmaterialien, enge Grenzen.

Die Böden im Mansfelder Land sind durch anthropogene Einflüsse (z. B. Hüttenindustrie, Ablagerung von Haldenmaterial in den Boden) und bedingt durch die geogene Hintergrundanreicherung (Ausstreichen des Kupferschieferflözes) lokal höher mit Schwermetallen belastet. Die Belastungen spiegeln sich auch im Sediment verschiedener Wasserläufe,

insbesondere der Bösen Sieben und der Wipper als Haupt-Vorfluter zur oberirdischen Entwässerung der Mansfelder Bergbauregion wider.

Die erhöhten Schwermetallgehalte im Feststoff lassen die Verwertung in bodenähnlichen Anwendungen nicht und den Einbau in technische Bauwerke nur begrenzt zu. Eine Deponierung oder Behandlung dieser Abfälle ist zurzeit nur in größeren Entfernungen möglich.

Die VT reichte dazu mit Schreiben vom 17.09.2021 eine Übersicht nach. Darin wird ersichtlich, dass von Juli 2017 – August 2021 rund 30 Anfragen auf Entsorgung in der baurechtlich genehmigten Verwertungsmaßnahme zur Modellierung der Restböschung des Freiesleben-Schachtes aus Baustellen des Landkreises Mansfeld-Südharz zurückgewiesen werden mussten, da die Schwermetallgehalte im Feststoff zu hoch waren.

Unter Einbeziehung dieser Aspekte und dem Argument weite Transportentfernungen zu vermeiden, kann der Planrechtfertigung gefolgt werden, eine ortsnahe Deponierung für die hier ansässigen Unternehmen zu ermöglichen.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden zur Unterstreichung des regionalen Bezuges Bedarfsanmeldungen von 4 Firmen aus dem Landkreis vorgelegt. Darunter befindet sich auch ein größeres Transport- und Recyclingunternehmen. Nach dessen Angaben fielen jährlich ca. 50.000 – 100.000 t Material der Zuordnungsklasse Z 2 bzw. DK 0 im Einzugsbereich an. Dabei handele es sich vorwiegend um die ASN 17 05 04, 17 05 06, 17 01 01 und 17 01 07.

Von der VT wurden auch Beseitigungsmöglichkeiten in benachbarten Bundesländern untersucht. Demnach seien für die dauerhafte, geordnete und kontrollierte Ablagerung von Abfällen im Nachbarland Sachsen noch die Zentraldeponie Cröbern (DK II), die Deponie Gröbern, die Deponie Kunnersdorf und die Deponie Horka vorhanden. Die Entfernungen zu diesen Deponien vom Ort des Vorhabens betrügen über 50 km. In der Planungsregion Nord in Thüringen befänden sich derzeit keine Deponien der DK 0/I.

Die VT geht auf die Verwertung von Abfällen als Deponieersatzbaustoff zur Sicherung noch bestehender Deponien ein und schlussfolgert, dass spätestens ab 2021 nur noch vernachlässigbare Kapazitäten zur Verwertung mineralischer Abfälle auf Altdeponien zur Verfügung stünden.

Nach der Stellungnahme des LVwA zum Deponieverfahren sei das nicht der Fall, da für Stilllegungsmaßnahmen auf Altdeponien weiterhin Deponieersatzbaustoffe benötigt würden. Die vom LVwA angeführten Deponien Hochhalde Schkopau und Lochau befinden sich jedoch ebenfalls in größerer Entfernung zum Freiesleben-Schacht.

Die VT setzt seit Jahren die Verwertung geeigneter mineralischer Abfälle am Standort um. So wird der in der Bergehalde enthaltene Zechstein in einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zu Schotter verschiedener Körnungsgrößen aufgearbeitet. Der Anlage werden auch andere mineralische Abfälle, wie z. B. Beton, zugeführt und daraus Ersatzbaustoffe hergestellt. Zur baurechtlich genehmigten Böschungssicherung und Modellierung der Resthalde werden ebenfalls mineralische Abfälle, insbesondere Bodenaushub, Beton, Fliesen und Keramik, eingebaut.

Ein Teil des Recyclingbetons wird zu Fertigbeton aufgearbeitet und über eine sogenannte Betontankstelle an vorwiegend Kleinabnehmer abgegeben. Das Firmenkonzept berücksichtigt daher die in § 6 KrWG genannte Abfallhierarchie.
Dass die zur Verwertung angenommenen Abfälle auch von überregionalen Abfallerzeugern stammen, steht der Planrechtfertigung aus Sicht des Landkreises nicht entgegen.

Die VT geht auf die geplante Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als Teil der MantelV ein. Als zentraler Punkt wird die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von Abgeordneten vom 17.12.2018 zitiert. Demnach erwarte die Bundesregierung, wie in der Begründung des vom Kabinett am 3. Mai 2017 beschlossenen Entwurfs der MantelV für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz (Bundestagsdrucksache 18/12213, S. 239 ff.) dargestellt, beim Bodenaushub eine Stoffstromverschiebung in Höhe von 7 bis maximal 10 Millionen Tonnen pro Jahr aus der Verfüllung in die Deponierung.

In der Stellungnahme der Entsorgungsverbände zur EBV vom 24.08.2021 wird festgestellt, dass die Verordnung dazu führe, dass einige der zurzeit verwerteten Sekundärstoffe künftig deponiert werden müssten. Es wird aber auch bemerkt, dass Untersuchungen den Schluss zuließen, dass Einschränkungen in der Verwertung durch neue Verwertungsmöglichkeiten teilweise kompensiert würden, so dass die Gesamtmasse zusätzlich zu deponierender Sekundärstoffe nur begrenzt zunehme.

Mit Inkrafttreten der EBV im August 2023 soll das Recyceln von mineralischen Abfällen gefördert werden. Gleichzeitig sind die Belange des Grundwasserschutzes stärker zu beachten. Ob es dadurch zu einer relevanten Verschiebung der Stoffströme in Richtung Deponierung kommt, ist auch unter dem Aspekt der in die EBV aufgenommenen Länderöffnungsklausel bei der Verwertung mineralische Abfälle in bodenähnlichen Anwendungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur schwer prognostizierbar.

Die VT argumentiert, dass das Vorhaben mit der sinnvollen Nachnutzung einer Althalde besonders das Kriterium der Nachhaltigkeit erfülle. Der Argumentation kann insofern gefolgt werden, dass mit der Nutzung kein weiterer Flächenverbrauch verbunden ist. Dies entspricht auch den Grundsätzen des vorsorgenden Bodenschutzes, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und vorrangig bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Dem kommt auch entgegen, dass die betriebseigene Fläche bereits über mehr als 20 Jahre von der VT genutzt wird.

Der Abfallwirtschafsplan (AWP) des Landes Sachsen-Anhalt bilanziert die abfallwirtschaftlichen Entwicklungen in Hinblick auf das Abfallaufkommen für einen Zeitraum von 10 Jahren. Er stellt die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft in Sachsen-Anhalt regional und landesweit erforderlichen Kapazitäten von Abfallvorbehandlungs- und Beseitigungsanlagen dar. Der aktuell gültige AWP wurde am 17.10.2017 von der zuständigen Planungsbehörde, LVwA Sachsen-Anhalt, bekannt gegeben. Gleichzeitig trat der seit 2011 gültige Plan außer Kraft. Eine Verbindlichkeitserklärung i. S. von § 17 AbfG LSA ist bisher nicht erfolgt.

Der AWP schließt die Errichtung von zusätzlichen Deponien für mineralische Abfälle nicht aus. Die durch die VT beantragten Abfallstoffe nicht den überlassungspflichtigen Siedlungsabfällen zugeordnet. Insofern bestehen keine Konflikte zur Abfallsatzung des Landkreises.

Fazit:

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Das Deponievorhaben ist unter dem Aspekt einer gebietsnahen Abfallentsorgung und unter Beachtung der lokalen besonderen Voraussetzungen des Mansfelder Landes vernünftiger Weise geboten.

Die Verkürzung der Transportwege liegt im öffentlichen Interesse. Das Firmenkonzept der VT ist nicht ausschließlich auf die Abfallbeseitigung ausgerichtet. Vielmehr werden ergänzend auch Verwertungsmaßnahmen durchgeführt, so dass Zielkonflikte mit der in § 6 KrWG vorgegebenen Abfallhierarchie nicht erkennbar sind.

4.2 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 darf nur erlassen oder die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 darf nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
   a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
   b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
   c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines AWP dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

4.2.1 Wohl der Allgemeinheit

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses konnte der Planfeststellungsbeschluss nach § 36 Abs. 1 KrWG erteilt werden, da das Wohl der Allgemeinheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Vom Vorhaben ausgehende Gefahren auf die in § 15 Abs. 2 KrWG benannten Schutzgüter sind ausgeschlossen. Mit den nach dem Stand der Technik in den Planunterlagen dargestellten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen wurde Vorsorge gegenüber Beeinträchtigungen der Schutzgüter getroffen. Ergänzend tragen die Nebenbestimmungen zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, die dem Grundsatz zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz entgegenstehen.

4.2.1.1 Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 KrWG

Die Gesundheit der Menschen wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Deponie nach den Anforderungen dieser Planfeststellung nicht beeinträchtigt.

Trinkwasser

Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser und damit verbundene Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Das nächste Wasserschutzgebiet „Quellfassung Jugendherberge Hagen" befindet sich in ca. 9 km Entfernung von der Deponie und wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Staubimmissionen sowie Immissionen durch Luftschadstoffe

Im Zug des Rückbaues der Abraumhalde sowie der Deponierung werden vorwiegend bei der Aufbereitung des Materials sowie beim Umschlag und Transport Stäube emittiert. Durch den Deponiebetrieb sind Staubemissionen aufgrund von Verwehungen feinkörniger Abfallstoffe bei Transport- und Entladevorgängen innerhalb der aktiven Ablagerungsfläche sowie im Bereich der innerbetrieblichen Zufahrten zum Deponiekörper und den Einbaubereichen möglich.

Mit der TA Luft sind zulässige Staub-Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit (unter der Nr. 4.2) sowie Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag (unter der Nr. 4.3) festgelegt worden.

Durch die vorgelegten Gutachten:

- Berichts-Nr.: 1-17-05-497 vom April 2018,
- Berichts-Nr.: 1-19-05-374-1 vom 06.10.2021,
- Berichts-Nr.: 1-19-05-374-3 vom 20.10.2021 und
- Berichts-Nr.: 1-19-05-374-1Rev01 vom 10.05.2022

wird nachgewiesen, dass durch die Errichtung und dem Betrieb der Deponie keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen zu besorgen sind.

Insbesondere die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 dienen dazu, die Staub-Immissionswerte der TA Luft und die Zielwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) bei der Errichtung und beim Betrieb der Deponie der DK 0 dauerhaft sicher einzuhalten bzw. zu unterschreiten.

Speziell die Minderungsmaßnahmen zur Bewässerung unbefestigter Wege (Nebenbestimmung Nr. 2.1 a), die Einhaltung von maximal zulässigen Fahrgeschwindigkeiten (Nebenbestimmung Nr. 2.1 h), die ordnungsgemäße Bedüsung des eingesetzten Brechers (Nebenbestimmung Nr. 2.1 g) sowie der Einsatz von Baumaschinen nur mit einem Baujahr ab 2011 (Nebenbestimmung Nr. 2.1 i) gewährleisten die Einhaltung der prognostizierten Staubimmissionen.

Darüber hinaus wurde gutachterlich nachgewiesen, dass auch für den Feinstaub mit aerodynamischen Partikelgrößen von unter 10 bzw. unter 2,5 Nanometern (PM_{10} und $PM_{2,5}$) selbst am Wohnhaus (IO 5 - Leimbacher Hüttenweg), welches am Stärksten betroffen ist, der zulässige Immissionswert für den PM_{10} von 40 µg/m³ Gesamtbelastung mit einer prognostizierten Gesamtbelastung von 27 µg/m³ sicher eingehalten werden wird. Ebenfalls wird der einzuhaltende Grenzwert der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) für Schwebstaub $PM_{2,5}$ von einer Gesamtbelastung von 25 µg/m³ mit einem berechneten Wert von 16 µg/m³ sicher eingehalten. Die durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie erzeugte Zusatzbelastung an Schwebstaub $PM_{2,5}$ wird mit 4 µg/m³ errechnet.

Im Ergebnis werden Beeinträchtigungen für die Gesundheit des Menschen durch betriebsbedingte Immissionen im Umfeld ausgeschlossen. Nach dem Stand der Technik ist Vorsorge gegen das Entstehen und die Ausbreitung von Stäuben getroffen worden. Luftschadstoffemissionen aus den abgelagerten Abfällen, z. B. durch Deponiegas oder Ammoniak können aufgrund des abgelagerten inerten Materials ausgeschlossen werden.

Lärmimmissionen

Im Antragsverfahren wurden gutachterlich die zu erwartenden Schallimmissionen beim Betrieb der geplanten Deponie auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen untersucht.

Es wird festgestellt, dass aufgrund konservativer Annahmen bei der Ermittlung der zu erwartenden Schall-Immissionen die gesetzlich fixierten Lärm-Immissionsrichtwerte nicht erreicht bzw. sicher eingehalten werden. Unter den, dem Schallgutachten zugrundeliegenden Umständen ist auch das Irrelevanz Kriterium der TA Lärm, Nr. 3.2.1 gegeben.

Darüber hinaus wird auch gutachterlich nachgewiesen, dass das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 der TA Lärm für alle Immissionsorte (IO) für keine der vorgesehenen Betriebsvarianten erreicht bzw. überschritten wird.

Geruchsemissionen

Emissionen durch Geruchsstoffe sind beim Betrieb einer Inertstoffdeponie nicht zu erwarten. Mit der Forderung der Sicherstellung der Zuordnungswerte für eine Deponie der DK 0 nach Spalte 5 Nr. 2 Anhang 3 DepV ist eine Geruchsbildung, insbesondere durch nativ-organische Abfallbestandteile, nicht gegeben. Aufgrund der rein mineralischen Zusammensetzung der Abfälle ist eine Deponiegasbildung ausgeschlossen.

4.2.1.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 KrwG

Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Relevante Auswirkungen des Vorhabens sind in der Regel anzunehmen, wenn höherwertige Pflanzen, Tiere, Biotope oder Habitatstrukturen in Anspruch genommen oder durch Einwirkungen z. B. durch Lärm und Staub beeinträchtigt werden.

Im Umfeld der geplanten Deponie sind nachstehende Schutzgebiete vorhanden:

Tabelle: Schutzgebiete

Schutzgebiet	Bezeichnung	Ungefähre Entfernung [m]
FFH	Wipper unterhalb Wippra	650
FFH	Weinfeld nordwestlich Mansfeld	1 600
FFH	Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld	1 000
FFH	Kupferschieferhalden bei Hettstedt	3 800
FFH	Langes Holz und Steinberg westlich Hettstedt	3 800
NSG	Steinberg	3.800
NSG	Weinfeld	1 600
LSG	Kleinhaldenareal im nördlichen Mansfelder Land	3 000
LSG	Harz	1 200
NP	Harz/Sachsen-Anhalt	250

Im unmittelbaren Planungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete.

Die Schutzgebiete befinden sich außerhalb von möglichen, direkten Wirkungen der geplanten Deponie. Sie liegen entgegengesetzt zur Hauptwindrichtung sowie dem Abflussregime der Wipper. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie kann damit durch direkte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der genannten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Wipper unterhalb Wippra können ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Notwendigkeit der Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Sicht der VT und der beteiligten UNB nicht.

Von der geplanten Deponie gehen keine signifikanten Auswirkungen auf die Gewässer des Fuchsbachs und der Wipper aus.

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope

Baubedingt wird im Untersuchungsgebiet ein geringer Eingriff in Biotope und damit keine Abwertung oder ein Verlust an Biotopfläche in Bezug auf die Gesamtfläche prognostiziert.

Anlagebedingt kommt es zu keinen Auswirkungen auf die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope in der Umgebung.

Von der Deponiefläche aus, erfolgen bei Einhaltung, insbesondere der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, keine signifikanten Emissionen auf benachbarte Biotope.

Da bau- und betriebsbedingte Auswirkungen einhergehen und baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen bereits ausgeschlossen werden, sind auch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Biotoptypen nicht zu erwarten. Nach Aufbringen der Rekultivierungsschicht und der Anpflanzung von Gehölzen wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufwertung der Fläche erreicht.

Seltene und gefährdete Pflanzenarten sowie geschützte Biotope werden durch den Deponiebetrieb nicht beeinträchtigt. Die östlich an das Vorhaben angrenzenden Gehölzbestände werden nicht betroffen.

Von der VT wurden folgende Maßnahmen genannt, die von der UNB im Bescheid als Nebenbestimmung festgesetzt wurden:

- Asphaltierung des Wegebereiches zwischen Eingang zur Halde/Deponie und der Bundesstraße B 242, zur effektiven Reduzierung von Staubemission in angrenzende Biotope auf der gesamten Zuwegungsstrecke,

- Bewässerung der Halden/Deponiebereiche, Bewässerung des Materials zur Reduktion von Staubentstehung,

- Begrünung/Bepflanzung des mit einer Rekultivierungsschicht abgedeckten Haldenkörpers und anschließende Pflege über einen definierten Zeitraum.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Von der VT wurden in der UVS die Umweltauswirkungen und der Tierbestand im Plangebiet erfasst. Die erwarteten Umweltauswirkungen auf Tiere durch Bau, Wartung und Betrieb des geplanten Vorhabens wurden ermittelt und beschrieben.

In die Erfassung und Bewertung wurden folgende Tiergruppen einbezogen: Vögel, Amphibien, Reptilien und Heuschrecken. Außerdem wurden Aussagen zu den Tierarten Biber, Fischotter, Feldhamster, Fledermäuse und Fische getroffen.

Für das Schutzgut Vögel wurden keine baubedingten Beeinträchtigungen ermittelt. Baubedingte Wirkungen auf Amphibien können durch Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienleiteinrichtungen) verhindert werden. Signifikant negative Auswirkungen sind damit ausgeschlossen.

Zauneidechsen wurden im Bereich des ehemaligen Bahndammes sowie der Sukzessionshalde nachgewiesen. Im Vorhabenbereich wurden im Rahmen der Kartierungen keine Reptilien festgestellt. Der aufgestellte Schutzzaun (auch Amphibienschutz) verhindert durchgängig ein potenzielles Einwandern. In nordöstlicher Richtung trennen mehrere terrassenartig angelegte Kippböschungen den Sukzessionsbereich von dem geplanten Haldenkörper ab. Diese Bereiche stellen eine natürliche Barriere für ein Einwandern dar.

Eine baubedingte Beeinträchtigung der Artengruppe Heuschrecken wird ausgeschlossen.

Durch den Deponiekörper werden Vogelarten, sowohl Brut- als auch Zug- und Rastvögel nicht beeinträchtigt. In den angrenzenden Biotopen können weiterhin Vogelarten brüten (Gebüsch- und Bodenbrüter). Auf der abgedeckten Deponie können neue Habitate entstehen. Wirkungen auf Amphibien und Reptilien durch den Deponiekörper können ausgeschlossen werden. Die Grundfläche beansprucht keine Lebensräume dieser Artengruppe. Die Deponie nimmt keine Habitate der Heuschrecken in Anspruch. Es sind keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Da eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und sonstigen Aktivitäten (Brechen, Sieben, Lagern) nicht erfolgt, sind signifikant erhöhte, negative Auswirkungen auf die lokale Vogelfauna während des Deponiebetriebes ausgeschlossen. Nach der Rekultivierung des Deponiekörpers bieten die geschaffenen Strukturen (Ruderalflächen, Gebüsche) Vögeln Lebensraum. Da das Gebiet für Rast- und Zugvögel keine Bedeutung besitzt, werden auch keine negativen Auswirkungen auftreten.

Amphibien:

Die Amphibienleiteinrichtung kann auch betriebsbedingte Wirkungen verhindern. Während des Deponiebetriebes soll die Leiteinrichtung bestehen bleiben, sodass keine Individuen in den Deponiebereich gelangen können. Die Begrünung der Deponie innerhalb der Rekultivierungsphase stellt für Amphibien keine negative Beeinträchtigung dar.

Reptilien:

Wie in der Bauphase sollen auch in der Betriebsphase Zauneidechsen vor eventuellem Einwandern durch eine Leiteinrichtung des Schutzzaunes geschützt werden. Da die Deponie selbst keine geeigneten Lebensräume für die Arten darstellt, da keinerlei Nahrung vorhanden und Störungen durch Erschütterung und Befahren vorhanden sind, können betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden. Die Begrünung der Deponie während der Rekultivierungsphase stellt für Reptilien keine negative Beeinträchtigung dar.

Heuschrecken:

Aufgrund fehlender Vegetation ist ein Einwandern von Heuschrecken in das aktive Gebiet der Deponie nicht zu erwarten.

Die Begrünung der Deponie während der Rekultivierungsphase stellt für Heuschrecken keine negative Beeinträchtigung dar. Neu entstehende Habitate können bei Vorhandensein entsprechender Wirtspflanzen, von Heuschrecken genutzt werden. Die Flächenverfügbarkeit erhöht sich entsprechend, sodass keinerlei negative Beeinträchtigungen prognostiziert werden können.

Weitere Tierarten:

Die Vorhabenfläche der geplanten Deponie beinhaltet keine für Biber, Fischotter, Feldhamster, Fledermäuse, Fische oder besonders geschützte Insektenarten potenziell geeigneten Habitate. Die nahen Fließgewässer (Wipper und Fuchsbach) sind jedoch als Migrationsräume für den Biber und Fischotter geeignet. Da sie vom Vorhaben nicht betroffen sind, ergeben sich keine zu prognostizierenden Einflüsse durch das geplante Vorhaben. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind entsprechend ausgeschlossen.

Signifikante Auswirkungen auf die vorhandene Wildtierpopulation sind ebenfalls nicht feststellbar.

Auf der Grundlage der §§ 15 und 17 BNatSchG sind Auflagen formuliert wurden, die auf vermeidbare Beeinträchtigungen von Tieren abstellen, die in den Planfeststellungsbeschluss übernommen wurden.

4.2.1.3 Auswirkungen auf die Gewässer oder den Boden nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 KrWG

Nach den verbindlichen Planunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind vorhabenbedingte schädliche Beeinflussungen von Gewässern oder Boden nicht zu besorgen.

Zum Schutz von Gewässern sind in der DepV, insbesondere mit den §§ 3 Abs. 1 sowie 10 Abs. 1 i. V. mit dem Anhang 1 für Deponien und DA der DK 0 Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem sowie zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems geregelt, welche eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers (GW) oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Beschaffenheit nach dem Stand der Technik im Deponiebau wirksam und dauerhaft unterbinden.

Ein zusätzliches Schutzniveau wird durch die Anforderungen an Art und Beschaffenheit der für die Ablagerung zugelassenen Abfälle, die Zuordnungskriterien, dem Aufbau des Deponiekörpers, einschließlich der Einbautechnologie der Abfälle, der Betriebsorganisation sowie den Kontroll- und Überwachungsmaßnahme der Deponie erreicht.

<u>Auswirkungen auf das Grundwasser</u>

In der Abwägung war insbesondere zu berücksichtigen, dass der geplante Deponiestandort im Bereich der ehemaligen Wipperaue liegt. Der natürliche Verlauf der Wipper ist im Zuge bergbaulicher Aktivitäten verlegt und begradigt worden, so dass sich die Bergehalde teilweise über dem alten Wipperbett befindet.

Außerdem war zu würdigen, dass die Ablagerungsfläche auf einem bergbaulich vorgenutzten Standort errichtet wird.

Die Lichtlöcher LL 1 Hu bis LL 4 Hu des Hundeköpfer-Stollens und der Wetterschacht LL 27 S des Schlüsselstollens werden in den Planunterlagen als hydrologische Fenster im Haldenuntergrund angegeben.

Dabei ist durch den Wetterschacht eine Entwässerung in den Schlüsselstollen und damit ferner in die Saale möglich. Die Transportpfade des Sickerwassers über den vermutlich überwiegend verstürzten Hundeköpfer-Stollen sind nicht bekannt.

Von der VT war zu untersuchen, ob eine Gefahr der Verlagerung von aus dem Deponiegut eluierten Schadstoffen über das Sickerwasser in das GW besteht.

Nach der durchgeführten UVS ist oberflächennahes GW im engeren Sinne nur im westlichen Randbereich der Deponie in einer Tiefe von 5 - 6 m unter der Deponiebasis vorhanden. Der Grundwasserleiter ist gegenüber von oben eindringenden Schadstoffen durch eine ca. 2 – 3 m mächtige Überdeckung mit Auelehm geschützt. Im sonstigen Bereich der geplanten Deponie ist innerhalb des schwach durchlässigen Untergrundes eine nicht durchgängig kommunizierende, sickerwasserindizierte Stau- und Schichtenwasserführung geringer Intensität mit Flurabständen von ca. 1,6 –6,6 m unter Deponiebasis vorhanden.

Das oberflächennahe GW wird gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aufgrund der Grundwasserflurabstände und der bindigen Bodensubstrate als geschützt bewertet. Bei der Freilegung von Lichtlöchern sind diese so zu sichern, sodass kein Sickerwasser aus dem Deponiekörper eindringen kann.

Der Untergrund ist nachweislich als geologische Barriere i. S. von Kapitel 6.1.3 DepV für eine DK 0 geeignet.

Die Verhältnisse des Altbergbaues wurden von der VT anhand der verfügbaren Unterlagen unter Mitwirkung der LMBV nachvollziehbar dokumentiert und im hydrogeologischen Gutachten dargestellt. Das Dezernat Altbergbau des LAGB wurde von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Aus der Stellungnahme des LAGB waren keine ablehnenden Gründe erkennbar.

Die in der UVS getroffene Feststellung, dass keine betriebs- und baubedingten Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten sind, wird mitgetragen.

Im Planfeststellungsverfahren sind zur Bewertung der mit den Planunterlagen vorgelegten Untersuchungsberichte, Gutachten, Berechnungen und Prognosen, die geologischen und hydrologischen Standortverhältnisse und deren Auswirkungen betreffend, der LHW, einschließlich des Gewässerkundlichen Landesdienstes, beteiligt worden.

Die einbezogenen Fachbehörden und Beteiligten bestätigen, dass Art und Umfang der historischen Recherchen und Erkundungsmaßnahmen, die zum Ansatz gebrachten Kennwerte und die Berechnungsmethoden nach den rechtlichen Vorgaben sowie dem Stand der Technik geeignet sind, die hydrogeologischen Verhältnisse der Deponiefläche zu beurteilen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgut GW wurden in den abfall- und wasserrechtlichen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet. Die Nebenbestimmungen beinhalten insbesondere folgende Punkte:

- Basisdrainage,
- Sickerwasserfassung, -ableitung und –kontrolle,
- Oberflächenabdeckung,
- Oberflächenwassersammlung und –fassung,
- Überwachungsmaßnahmen.

Ein Überwachungs- und Messprogramm des GW wird in den Nebenbestimmungen der Planfeststellung vorgegeben.

In den verbindlichen Planunterlagen sind die nach der DepV geforderten Angaben und Darstellungen zur Herstellung der Deponieaufstandsfläche, zur geologischen Barriere sowie zum Aufbau der Deponieabdichtungssysteme und der Entwässerungseinrichtungen ordnungsgemäß enthalten.

Das von der Deponieoberfläche ablaufende Wasser wird in 2 RRB gesammelt und während des Deponiebetriebes zur Befeuchtung bzw. Staubminderung wiedereingesetzt. Das RRB 2 soll einen verschließbaren Überlauf mit Ableitung in freiem Gefälle in das tieferliegende Gewässer „Wipper" erhalten (vgl. Pkt. 1). Bei das Ableitungs- und Rückhaltesystem überfordernden starken Niederschlagsereignissen kann ein unschädliches Überlaufen in den nordwestlich des RRB 2 zwischen Resthalde und Fuchsbach befindlichen Retentionsraum stattfinden.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses sind keine Anhaltspunkte deutlich geworden, dass sich durch die Untergrundverhältnisse auch unter Beachtung des Altbergbaues und des alten Wipperbettes Nachteile auf die dauerhafte Funktionstüchtigkeit des Basisabdichtungs- und Sickerwassersammelsystems ergeben und damit deren Wirksamkeit zum Schutz des GW beeinflusst werden kann.

Der permanent zu gewährleistende Abstand der Oberkante der technischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens einem Meter sowie die Ableitbarkeit des Sickerwassers im freien Gefälle wird gewährleistet.

Zur Sicherstellung der qualitätsgerechten Bauausführung sind die Anforderungen an das Qualitätsmanagement und an die darin einbezogenen Prüfstellen geregelt (vgl. Pkt. 2.1.3).

Durch die untere Wasserbehörde wurden für das Einleiten von unbelasteten Oberflächenwasser in die Wipper und die Gestaltung des Einleitbauwerkes Vorgaben gemacht (vgl. Nebenbestimmungen 3.1 – 3.10).

<u>Auswirkungen auf Oberflächengewässer</u>

Im Untersuchungsgebiet sind keine Standgewässer vorhanden. Die Fließgewässer Wipper und Fuchsbach liegen im Norden des Untersuchungsgebietes. Darüber hinaus befinden sich einige weitere (Entwässerungs-) Gräben (z.B. zur Straßenentwässerung und als Retentionsbecken) im Gebiet. Die Bergehalde Freiesleben-Schacht befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten.

Der Deponiebetrieb wird die umliegenden Oberflächengewässer und das GW nicht negativ beeinflussen. Dies wird mit dem im Auftrag der VT zusätzlich erstellten Fachbeitrag nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie nochmals bestätigt.

Auswirkungen auf den Boden

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu besorgen.

Auf dem Großteil der geplanten Deponiefläche ist weder Rohboden ausgebildet, noch gewachsener Boden vorhanden. Im Böschungsbereich der geplanten Deponiefläche zu den nordöstlich befindlichen Sukzessionsflächen haben sich geringmächtige Rohböden entwickelt. Baubedingt erfolgen mit der Beseitigung der Rohböden in diesem Gebiet kleinflächige Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die Eingriffe sind jedoch als gering einzuschätzen.

Die Standsicherheit des Deponiekörpers und der Böschungen ist nach den vorgelegten Planunterlagen gegeben. Geschützte Bodenbestanteile sind auf der Fläche nicht vorhanden. Jeweils nach Fertigstellung eines Böschungsabschnittes im Bereich der endgültigen Deponiefläche wird eine mindestens 1,5 m mächtige Rekultivierungsschicht eingebaut und umgehend zur Erosionssicherung begrünt. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können damit ausgeschlossen werden.

Vorbelastungen und möglichen Zusatzfrachten

Im Auftrag der VT wurden im Umfeld der Bergehalde Bodenuntersuchungen durchgeführt, um zu prüfen ob Belastungen durch Schwermetalle oder organische Schadstoffe im Boden vorhanden sind. Auffällig sind die Schwermetallgehalte der Böden, insbesondere in den Auesedimenten der Wipper. Die Gehalte an Kupfer, Blei, Cadmium, und Zink sind dort deutlich erhöht. Die Bodenproben der östlich angrenzenden Hangbereiche weisen ebenfalls deutlich erhöhte Gehalte an Blei, Cadmium, Kupfer, und Zink auf. Es ist daher eine für das Umfeld der Hüttenstandorte im Mansfelder Land typische Vorbelastung des Bodens vorhanden.

Mögliche Zusatzbelastungen i. S. von Nr. 5 Anhang 2 BBodSchV wurden von der VT untersucht. Die Schwermetallbelastung aus der Summe der Hintergrund- und Vorbelastung ist demnach im Allgemeinen wesentlich größer als die maximal anzunehmende bau- und anlagebedingte Belastung durch die Deponie. Insbesondere folgende in den Nebenbestimmungen festgesetzte Maßnahmen dienen der Verringerung der Staubbelastung auf umliegende Böden:

- Asphaltierung des Wegebereiches zwischen Eingang zur Halde/ Deponie und der Bundesstraße B 242,
- Bewässerung der Halden/ Deponiebereiche, Bewässerung des Materials (z.B. vor der Zuführung in den Brecher),
- Abdeckung des Haldenkörpers mit einer Rekultivierungsschicht.

Insgesamt werden sich durch den geplanten Betrieb einer DK-0 Deponie in Hinblick auf § 11 i. V. m. Anhang 2 Nr. 5 BBodSchV (Schwermetalle) keinerlei signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben.

4.2.1.4 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung und Lärm nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 KrWG

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm verursacht. Auf die Ausführungen zum Punkt Gesundheit wird hingewiesen.

4.2.1.5 Beachtung der Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaues gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG

Durch das Vorhaben werden die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaues werden gewahrt.

In der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 17.01.2019 (vgl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Stellungnahme vom 17.01.2019) wird festgestellt, dass das raumbedeutsame Vorhaben der Errichtung der Deponie mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Zur Begründung der Raumbedeutsamkeit wird ausgeführt, dass das Vorhaben raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der vorgesehenen Größe der Deponie und den mit ihrer Errichtung und ihrem Betrieb verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung. Es wird weiterhin festgestellt, dass sich die dem Vorhaben der VT zugrunde zu legenden Erfordernisse der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Halle (REP Halle) ergeben.

In der Verordnung über den LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Im Zusammenhang mit dem REP Halle wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPGH) derzeit das Verfahren zur Änderung des REP Halle durchführt.

Die VT hat sich mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß dem LEP-LSA 2010 sowie dem REP Halle auseinandergesetzt.

Gemäß dem LEP-LSA 2010, Grundsatz G 90, befindet sich der Standort Freiesleben-Schacht teilweise im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 8 „Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland". Ziel dieser landesplanerischen Festlegung ist die Wiederherstellung einer ökologischen Durchgängigkeit für die Arten der Fließgewässer sowie der Erhalt seltener und gefährdeter Lebensräume und deren Pflanzen und Tierarten. Die Wipper gehört zu diesen Fließgewässern.

Eine Beeinträchtigung der Vorbehaltsfestlegung ist jedoch nach Auffassung der obersten Planungsbehörde durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da sich der Standort der geplanten Deponie auf den seit ca. 100 Jahren genutzten Bereich Freiesleben-Schacht südlich des Flusslaufes der Wipper befindet. Freiraumstrukturelle Festlegungen im Sinne von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gemäß dem REP Halle werden durch den Standort der Deponie der DK 0 in der Gemeinde Mansfeld, Freiesleben-Schacht, einschließlich der erforderlichen infrastrukturellen Anbindungen nicht berührt.

Es wird weiterhin festgestellt, dass die Errichtung der Deponie ausschließlich auf bereits vorbelasteten Flächen ohne neue Flächenbeanspruchung erfolgt. Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung vorgesehener Lärm- und Staubschutzmaßnahmen auch Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft eingehalten.

Auch eine stark ansteigende Verkehrsbelastung ist nicht zu erkennen. Dazu wird fetgestellt, dass das vorhandene Betriebsgelände der Fa. Wurzel HTS GmbH bereits sehr gut an die Bundesstraßen B 86 sowie B 180 angebunden ist, welche im LEP 2010 und REP Halle als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen festgelegt wurde.

Entsprechend dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Hydrogeologischen Gutachten ist der Standort zur Errichtung und zum Betrieb einer Inertstoffdeponie der DK 0 geeignet.

Der Errichtung einer Deponie für Inertabfälle der DK 0 am Standort Freiesleben-Schacht stehen demnach keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Dem Vorhaben wird somit von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zugestimmt.

Die oberste Landesplanungsbehörde wurde nach Eingang der vervollständigten Unterlagen erneut in das Verfahren einbezogen und bestätigt mit dem Schreiben vom 25.09.2020 nochmals ihre erste Einschätzung.

Die RPGH wurde am Deponieverfahren beteiligt und hat sich zuletzt mit der Stellungnahme vom 18.08.2020 (vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Stellungnahme vom 18.08.2020) zum Verfahren geäußert.

Zur Lage des geplanten Deponiestandortes wird festgestellt, dass an den Vorhabenstandort im Norden und Nordwesten das Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. IV Wipper (vgl. Ziel 5.3.4.4. REP Halle 2010 i. V. m. Ziel 1 zu Punkt 5.3.4. 2. Entwurf Planänderung zum REP Halle 2017) und das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 2 Wipper (vgl. Grundsatz 2 zu Punkt 5.7.7. 2. Entwurf Planänderung zum REP Halle 2017) angrenzen. Im Nordwesten grenzt das Vorbehaltsgebiet für die Wiederbewaldung Nr. 3 Aufforstung im Kupferschieferbergbaugebiet der Mansfelder Mulde gemäß Ziel 5.7.5.1.1. REP Halle 2010 an den Vorhabenstandort an.

Es wird der Hinweis erteilt, dass mit Abschluss der Rekultivierung der Deponie die Nutzung für PV-Freiflächenanlagen geprüft werden soll (vgl. Grundsatz 84 LEP LSA 2010 i. V. m. Grundsatz 4 zu Punkt 6.10. REP Halle 2010).

Es wird festgestellt, dass auf der Grundlage von Grundsatz 87 LEP LSA 2010, wonach die Beanspruchung des Freiraums auf das notwendige Maß beschränkt werden soll, o. g. Vorhaben der Sanierung und Entwicklung der Raumfunktion dient. Mit dem Rückbau der Berghalde erfolgt eine Sanierung. Mit der Rekultivierung der Deponie erfolgt die ökologische Stabilisierung des Vorhabenstandortes.

Die RPGH schätzt ein, dass mit der Planrechtfertigung zum Antrag auf Planfeststellung einer Deponie der DK 0 die geforderte regionalplanerische Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen hinreichend belegt ist.

Die regionalplanerischen Erfordernisse zum Hochwasserschutz sind u.a. im Hydrogeologischen Gutachten hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt worden.

In der nochmaligen Stellungnahme des Amtes für Kreisplanung/ÖPNV des Landkreises Mansfeld-Südharz wird festgestellt, dass öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), welche aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung zu beurteilen sind, dem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Punkt 4 BauGB nach wie vor nicht entgegenstehen.

Im unmittelbaren Vorhabengebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Die nächstgelegenen naturschutzrelevanten Schutzgebiete sind die FFH-Gebiete „Wipper unterhalb Wippra“ (Entfernung ca. 650 m) und „Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld“ (Entfernung ca. 1 km).

4.2.1.6 Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, Verwendung von Energie, nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 b und 1 c KrWG

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 b und 1 c KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden, wenn Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, getroffen und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Im Rahmen der Vorsorgepflicht sollen schädliche Umwelteinwirkungen nicht erst dann Beachtung finden, wenn ein Schaden bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, sondern wenn bei einer objektiven Betrachtung der Situation Schäden bzw. Störungen ernsthaft in Betracht kommen. Insoweit ist es erforderlich, dass die Deponie unter Einhaltung des Standes der Technik errichtet und betrieben wird. Der Stand der Technik ist in § 3 Abs. 28 KrWG i. V. m. der Anlage 3 zum KrWG geregelt.

Auf der Grundlage der Kriterien der Anlage 3 zum KrWG sind in der DepV Verfahren, Methoden und technische Ausführungen hinsichtlich der Abfallbeseitigung beschrieben, die dem Stand der Technik Rechnung tragen, eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gewährleisten und damit schädlichen Umwelteinwirkungen vorsorglich entgegenwirken. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Antrag gerecht.

Die Planunterlagen berücksichtigen die abfallrechtlichen Anforderungen der DepV ausreichend. Die geplanten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen werden umfassend dargestellt. Das gilt sowohl für die technischen Bauausführungen als auch für die betrieblichen und organisatorischen Verfahrensweisen. Von einer langfristigen und zuverlässigen Funktion der deponietechnischen Anlagenteile kann ausgegangen werden. Der Vorsorgepflicht wird somit Genüge getan und den vom Vorhaben ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen ausreichend entgegengewirkt.

4.2.1.7 Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 KrWG

Das Vorhaben wurde umfassend geprüft. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls ist nicht erkennbar.

4.2.2 Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der für die Deponie verantwortlichen Personen ergeben. Innerhalb der bisherigen Überwachungstätigkeit der am Standort angesiedelten immissionsschutzrechtlich genehmigten Recyclinganlage und der baurechtlich genehmigten Verwertungsmaßnahme wurden gegen die VT keine Strafverfahren hinsichtlich des genehmigungskonformen Betriebes eingeleitet.

Von zwei Umweltverbänden wurde die Zuverlässigkeit der VT bezugnehmend auf das zurückliegende Verhalten der VT in Frage gestellt. Den Überwachungsbehörden des Landkreises sind jedoch keine relevanten Verstöße gegen das geltende Umweltrecht bekannt. Auch von den im Verfahren beteiligten anderen Behörden und TÖB wurde keine Bedenken zur Zuverlässigkeit der VT geäußert.

4.2.3 Wirkungen auf Rechte Dritter nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG

Durch die Planung der VT in der planfestgestellten Fassung sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Rechte anderer zu erwarten. Fremdgrundstücke werden mit dem Zufahrtsweg von der L 242 bis zum Gelände des Freiesleben-Schachtes mit Zustimmung der Eigentümer in Anspruch genommen.

4.2.4 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festsetzungen des Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Eine Verbindlichkeitserklärung des im Jahr 2017 fortgeführten AWP des Landes Sachsen-Anhalt i. S. von § 17 AbfG LSA ist bisher nicht erfolgt.

Der AWP schließt die Errichtung von zusätzlichen Deponien für mineralische Abfälle nicht aus. Der Bedarf der Deponie wurde von der VT im erforderlichen Umfang begründet.

4.2.5 Festlegung der Sicherheitsleistungen nach § 36 Abs. 3 KrwG

Auf Grundlage des S 36 Abs. 3 KrWG i. V. mit S 18 DepV hat die Planfeststellungsbehörde Umfang und Art der Sicherheitsleistung festzusetzen. Der Deponiebetreiber hat diese vor Beginn der Abfallablagerung für den neuen Deponiestandort zu erbringen.

Die von der VT in den Planunterlagen vom Oktober 2018 vorgeschlagene Höhe der zu leistenden Sicherheit für den Fall einer insolvenzbedingten vorzeitigen Stilllegung sowie die Nachsorge der Deponie bei Ansatz von 10 Jahren Dauer, konnte nicht gefolgt werden. Aus diesem Grund erfolgte eine Neuberechnung der Sicherheitsleistung durch die Planfeststellungsbehörde.

Im behördlichen Bemessungsansatz der Sicherheit sind Investitions- und Betriebskosten nach den Anforderungen im Planfeststellungsbeschluss für die Stilllegungs- und Nachsorgephase, insbesondere zur baufeldbezogenen Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems, zum Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen, zu den Mess- und Kontrollprogramm des Deponiestandortes sowie zu Bepflanzungs- und Begrünungsarbeiten enthalten.

4.2.6 Übereinstimmung des Plans mit den Anforderungen nach § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 DepV

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen, welche durch den § 19 Abs. 1 DepV gestellt werden. Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden.

Im Planfeststellungsbeschluss werden die Anforderungen des S 21 Abs. 1 DepV mit den Planunterlagen und den enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

5 Entscheidung und Bewertung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planfeststellung des Vorhabens erhobenen und nicht zurückgenommenen bzw. einvernehmlich für erledigt erklärten Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben zurückgewiesen.

Die Bewertung der Einwendungen und Stellungnahmen ist in Anlage 3 dargestellt.

6. Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen

6.1 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeine abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Pkt. 2.1.1)

Mit den Nebenbestimmungen 2.1.1.1 – 2.1.1.8 soll sichergestellt werden, dass die Deponie ordnungsgemäß errichtet wird.

Die Forderungen nach der Einhaltung des Standes der Technik i. S. von § 3 Abs. 28 KrWG ergeben sich aus Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV (Nebenbestimmung 2.1.1.1).

Neben den vorgelegten Planunterlagen sind Konkretisierungen in Form von Bauausführungsplänen erforderlich, welche mit der Behörde abzustimmen sind. Für deren Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist ein angemessener Zeitraum erforderlich (Nebenbestimmung 2.1.1.2).

Bauberatungen und Bauanlaufberatungen dienen der Kommunikation, Organisation und Regelung der geplanten Bauausführungen. Innerhalb der Beratungen werden sowohl bautechnische Sachverhalte wie auch sicherheitstechnische Sachverhalte geprüft und in Protokollen festgeschrieben (Nebenbestimmung 2.1.1.3).

Mit der Freigabe der einzelnen Bauabschnitte durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt eine nochmalige Prüfung der fachgerechten Bauausführung (Nebenbestimmung 2.1.1.4).

Die Nebenbestimmung 2.1.1.5 untermauert, dass der Baubeginn einzelner Bauabschnitte neben der Abstimmung auch der vorherigen Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde bedarf und dient damit der Kontrolle und Qualitätssicherung. Änderungen der Bauausführung sind ebenfalls mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen (Nebenbestimmung 2.1.1.6).

Insbesondere durch Wassererosionen nach Starkniederschlägen können im Bau befindliche DA geschädigt und in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Eine nochmalige Prüfung durch den Fremdprüfer in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und ggf. die Festlegung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen ist erforderlich (Nebenbestimmung 2.1.1.7).

Volumen, Endhöhe, Lage (Pkt. 2.1.2)

Das, mit der Nebenbestimmung 2.1.2.1 festgesetzte Deponievolumen ergibt sich aus den Antragsunterlagen der VT. Die festgesetzte Endhöhe und die Lage des Ablagerungsbereiches resultierten aus den Fachplanerischen Erläuterungen vom 27.09.2018 (Nebenbestimmungen 2.1.2.2, 2.1.2.3).

Qualitätsmanagement (Pkt. 2.1.3)

Eigen- und Fremdprüfungen (Pkt. 2.1.3.1)

Der Nachweis von fachlichen Qualifikationen im Bereich des Deponiebaues dient der Qualitätssicherung (Pkt. 2.1.3.1.1). Mit der Bestätigung der Fremdprüfung durch die Behörde wird dieser eine weitere Kontrollmöglichkeit eingeräumt (Pkt. 2.1.3.1.2). Die NB beschreibt den Inhalt der Eigen- und Fremdprüfung.

Qualitätsmanagementplan (Pkt. 2.1.3.2)

Um die geforderte Qualität der Basisabdichtung und der Rekultivierungsschicht, einschließlich der Entwässerungssysteme, zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen. Der QMP (Nebenbestimmungen 2.1.3.2.1 – 2.1.3.2.6) gibt Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass die einzubauenden Komponenten der Basisabdichtung und der Rekultivierungsschicht die erforderlichen Qualitätsanforderungen nach dem Stand der Technik erfüllen. Die Grundsätze des QM bestimmen sich nach Anhang 1 Nr. 2.1 DepV nach der GDA Empfehlungen E 5-1.

Eignungsnachweise (Pkt. 2.1.3.3)

Die Eignungsprüfungen und die Eignungsnachweise (Nebenbestimmungen 2.1.3.31 – 2.1.3.3.3) dienen dem Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik. Die Forderung nach dem unabhängigen Fremdprüfer ist Bestandteil des QMP.

Bauabnahmen (Pkt. 2.1.3.4)

Die Nebenbestimmungen 2.1.3.4.1 – 2.1.3.4.4 zur Abnahme von Bauteilen und Bauabschnitten basieren auf den GDA-Empfehlungen E 5-01 Punkt 3.

Die Antragstellerin darf die Deponie erst in Betrieb nehmen, wenn eine Abnahme der fertiggestellten Komponenten durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt ist. Vor der Abnahme ist von der Behörde zu prüfen, ob die Bauausführung ordnungsgemäß erfolgte oder Mängel vorhanden sind.

Der Abschlussbericht der Fremdprüfung (Nebenbestimmung 2.1.3.4.3) und die Bauabschlussdokumentation (Nebenbestimmung 2.1.3.4.4) sind wichtige Grundlagen für die Prüfung, die Anlagendokumentation und die spätere Deponieüberwachung.

Probefelder (Pkt. 2.1.3.5)

Die Nebenbestimmungen hinsichtlich der Probefelder (Nebenbestimmungen 2.1.3.5.1 – 2.1.3.5.5) ergeben sich aus dem Anhang 1 Nr. 2.1 DepV. Die Probefelder sind unter Beachtung der GDA-Empfehlungen E 3-5 (Versuchsfelder für mineralische Basis- und Oberflächenabdichtungsschichten) anzulegen.

Basisabdichtung (Pkt. 2.1.4)

Die Komponenten der Basisabdichtung sind in Anhang 1 Nr. 2.2 DepV geregelt (Nebenbestimmung 2.1.4.1.1). Die Geeignetheit der geologischen Barriere wurde in den Planunterlagen mit dem darin enthaltenen hydrogeologischen Gutachten nachgewiesen.

Die Unterteilung in Prüfabschnitte, die Abnahme durch Fremdgutachter und die Freigabe durch die Behörde dienen der Qualitätssicherung (Nebenbestimmung 2.1.4.1.2).

Mit dem Anfertigen von Protokollen sollen die Maßnahmen dokumentiert werden (Nebenbestimmung 2.1.4.1.3).

Sicherwasserfassung, -ableitung und –sammlung (Pkt. 2.1.4.2)

Während der Bauausführung ist zu sichern, dass keine Sickerwässer unkontrolliert aus dem Abfallkörper austreten können und dadurch Grundwasserverunreinigungen entstehen (NB 2.1.4.2.1). Die Bauausführung der Sickerwasserfassung muss jederzeit dem Vorsorgegrundsatz nach § 36 Abs. 1 Nr. b KrWG entsprechen.

Mit der Einhaltung der GDA-Empfehlung E 2-14 (Nebenbestimmung 2.1.4.2.2) wird die ordnungsgemäße Errichtung des Sickerwassersammelsystems gewährleistet. Die Medienbeständigkeit des Sickerwassersystems, insbesondere vor chemischen Einflüssen, verhindert den Austrag von Sickerwasser in die Umwelt, insbesondere in den Boden und das GW (Nebenbestimmung 2.1.4.2.3).

Mit der Nebenbestimmung 2.1.4.2.4 wird der Planfeststellungsbehörde Gelegenheit gegeben, sich die Medienbeständigkeit der Sickerwasserführung nachweisen zu lassen.

Die Schichtstärke der Mineralischen Entwässerungsschicht für Deponien der DK 0 ist in Anhang 1 Nr. 2.2 Tab. 1 DepV vorgegeben (Nebenbestimmung 2.1.4.2.5).

Mit der Kornverteilung des Materials im Bereich 16/32 mm sollen eine ständige Wasserdurchlässigkeit gewährleistet und Inkrustierungen verhindert werden (Nebenbestimmung 2.1.4.2.6).

Das zur Herstellung der Entwässerungsschicht vorgesehene Material bedarf der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde. Damit soll eine zusätzliche Qualitätsüberwachung gewährleistet werden (Nebenbestimmung 2.1.4.2.7).

Die Antragsunterlagen sehen den Einbau eines Trennflieses über der Entwässerungsschicht vor. Die GRK 5 ist erforderlich, um den Belastungen durch den Deponiekörper Stand zu halten (Nebenbestimmung 2.1.4.2.8). Das Trennflies verhindert den Eintrag von Feinmaterial und dient der langfristigen Sicherstellung der Drainagewirkung.

Die Vorlage des Eignungsnachweises des Geotextils als Trennflies dient der Planfeststellungsbehörde zur Qualitätsüberwachung (Nebenbestimmung 2.1.4.2.9).

Aus statischen Gründen sind Schächte nicht im Deponiebereich zu errichten (Nebenbestimmung 2.1.4.2.10).

Um Setzungen und Beschädigungen der Sickerwassersammelschächte und -leitungen zu vermeiden, ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen (Nebenbestimmungen 2.1.4.2.11, 2.1.4.2.12).

Die mineralische Dichtschicht oder Asphalttrag- und Asphaltdichtungsschicht soll das Eindringen von Sickerwasser in den darunterliegenden Boden und den Transport in das GW verhindern (Nebenbestimmung 2.1.4.2.13).

Mit der Füllstands-Messeinrichtung soll der Sickerwasserstand kontrolliert werden (Nebenbestimmung 2.1.4.2.14) um eine Gefährdung der Schutzgüter auszuschließen.

Nach den vorgelegten Planunterlagen soll die endgültige Sickerwassersammlung in abflusslosen Rigolen erfolgen. Dem Antrag lagen jedoch keine konkreten Bauunterlagen vor. Diese sind vor der Errichtung nachzureichen (Nebenbestimmung 2.1.4.2.15).

Rekultivierungsschicht (Pkt. 2.1.5)

Die Nebenbestimmung 2.1.5.1 weist auf mögliche Rutschungen im Böschungsbereich hin, welche durch geeignete Maßnahmen zu verhindern sind.

Mit der Nebenbestimmung 2.1.5.2 wird der in den Antragsunterlagen dargestellte Aufbau der Rekultivierungsschicht festgehalten. Die Stärke von 1,50 m ist für die geplante Nachnutzung (Baumanpflanzungen) unbedingt erforderlich.

Anhang 3 Nr. 2 Tab. 2 Spalte 9 DepV schreibt die chemische Beschaffenheit des für die Rekultivierungsschicht verwendeten Bodenmaterials vor. Umweltbelastungen werden damit vermieden (Nebenbestimmung 2.1.5.3).

Nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziffer 2 DepV soll die nutzbare Feldkapazität mindestens 140 mm bezogen auf die Gesamtdicke der Rekultivierungsschicht betragen. Damit soll eine ausreichende Wasserversorgung des Pflanzenbewuchses der Rekultivierungsschicht gewährleistet werden (Nebenbestimmung 2.1.5.4).

Die Anwendung des Qualitäts-Standards 7 – 1 dient der Qualitätssicherung (Nebenbestimmung 2.1.5.5).

Mit der schnellen Herstellung des Bewuchses bzw. der Erstbegrünung sollen das Eindringen von Niederschlagswasser in den Deponiekörper sowie Wind- und Wassererosionen verhindert werden (Nebenbestimmung 2.1.5.6, 2.1.5.7).

Die Überwachungseinrichtungen der Deponie (z. B. Senkungspegel, Messpunkte) müssen zugänglich bleiben (Nebenbestimmung 2.1.5.8).

Fahrstraßen und Einfriedungen (Pkt. 2.1.6)

Die Fahrstraßen sind so anzulegen, dass die Standsicherheit und die dauerhafte Nutzung sichergestellt sind (Nebenbestimmung 2.1.6.1).

Die Einfriedung schützt vor dem unbefugten Zutritt und dem verbotswidrigen Ablagern von Abfällen auf der Deponie. Da in den Planunterlagen noch keine konkreten Regelungen zur Einfriedung getroffen worden, ist die Umsetzung der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen (Nebenbestimmung 2.1.6.2).

Allgemeine abfallrechtliche Nebenbestimmungen zum Betrieb der Deponie (Pkt. 2.2.1)

Nach § 5 DepV darf der Deponiebetreiber die Deponie oder einen DA erst in Betrieb nehmen, wenn die zuständige Behörde die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat.

Betriebszeiten (Pkt. 2.2.2)

Mit der Festsetzung der Betriebszeiten wurde dem Genehmigungsantrag der VT entsprochen.

Zugelassene Abfallarten (Pkt. 2.2.3)

Ein Bestandteil der Planunterlagen ist das Verzeichnis der zur Ablagerung beabsichtigten Abfälle. Die VT beantragte insgesamt 66 Abfallarten zur Ablagerung (vgl. HPC AG, Fachplanerische Erläuterungen zum Antrag auf Planfeststellung, 27.09.2018).
Diese Abfälle sind hinsichtlich Ihrer Eignung zur Ablagerung auf der Deponie der DK 0 geprüft worden. Die abfallrechtlichen Anforderungen der einschlägigen Regelwerke, Richtlinien und Handlungshilfen wurden vergleichend gegenübergestellt und bezüglich der beantragten Abfallschlüssel ausgewertet. In die Prüfung wurden auch die in Einwendungen enthaltenen Hinweise, insbesondere die im Auftrag der Stadt Mansfeld vom Umweltnetzwerk Hamburg abgegebene Stellungnahme, einbezogen.

Dabei wurden auch Belange des Immissionsschutzes, z. B. hinsichtlich möglicher Staubfreisetzungen, und die Schadstoffpotenziale unter dem Aspekt der Schwermetallverfrachtung beurteilt. Der Abfallartenkatalog wurde auch unter dem Aspekt der in der Planrechtfertigung genannten Prämisse, die Deponie für die Entsorgung der vorwiegend im lokalen Umfeld anfallenden nicht verwertbaren Abfälle zu errichten, bewertet. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen werden die nachstehenden beantragten Abfallarten für die Ablagerung auf der Deponie nicht genehmigt:

Tabelle: Nicht genehmigte Abfallarten

Nr.	Abfallschlüssel	Bezeichnung
1	10 01 01	Rost und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
2	10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung
3	10 01 03	Filterstäube aus der Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
4	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
5	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
6	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
7	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
8	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
9	10 02 10	Walzzunder
10	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
11	10 08 04	Teilchen und Staub
12	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
13	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
14	10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
15	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
16	10 10 03	Ofenschlacke
17	10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
18	10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
19	10 11 05	Teilchen und Staub
20	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
21	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
22	10 12 03	Teilchen und Staub
23	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
24	10 13 01	Abfälle von Rohmengen vor dem Brennen
25	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
26	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
27	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
28	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 15 fallen
29	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

30	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
31	19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

Demnach ist nur die Annahme der unter Anlage 4 aufgeführten Abfallarten (Abfallartenkatalog) für die Ablagerung zulässig.

Neben der jeweils in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) klassifizierten ASN (Spalte 2) und der Abfallbezeichnung (Spalte 3) werden bei Erfordernis in der Spalte 4 besondere Anforderungen an die Ablagerung genannt. Im Einzelnen betrifft das folgende Abfallarten:

Baggergut (ASN 17 0506), Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 09 05 fallen (ASN 19 03 07), Mineralien aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (ASN 19 12 09) und Straßenkehricht (ASN 20 03 03).

Baggergut und Mineralien aus der mechanischen Behandlung von Abfällen können in plastischer oder halbfester Konsistenz vorliegen. Zur Verringerung von Sickerwasser und zur besseren Verdichtung und Handhabung dieser Abfälle müssen diese mindestens in stichfestem Zustand vorhanden sein.

Verfestigte Abfälle stammen aus Abfallbehandlungsanlagen, in der Ausgangsabfälle zur Verfestigung mit anderen Stoffen vermischt werden. Hier ist eine besondere Kontrolle erforderlich.

Straßenkehricht kann mit Schmutz- und Schadstoffen belastet sein. Das Stoffgemisch besitzt aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Wetter, Unfälle mit Schadstoffaustritten) eine inhomogene Zusammensetzung. Aufgrund der Einträge von Laub und anderen Pflanzenteilen kann der natürliche organische Anteil sehr hoch sein. Es handelt sich daher um einen für die Deponierung grenzwertigen Abfall. Aus diesem Grund obliegt die Annahme der vorherigen Einzelfallentscheidung durch die zuständige Abfallbehörde.

Anforderungen an die zugelassenen Abfallarten (Pkt. 2.2.4)

Die Zuordnungswerte für eine Deponie der DK 0 werden in Anhang 3 Tabelle 2 DepV vorgegeben (Nebenbestimmung 2.2.4.1). Die VT beantragt die Zulassung von Abfällen bis zu einem Sulfat-Gehalt von 750 mg/l. Der Antrag wird damit begründet, dass die beprobten Grubenwasser, d. h. die Wasser der unterhalb der Deponie verlaufenden Schlüssel- und Zabenstedter Stollen und der Zulauf zum Zabenstedter Stollen erhöhte Sulfat-Gehalte aufweisen, daher eine Vorbelastung des Gebietes vorhanden sei.

Nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV dürfen Abfälle im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert werden, wenn der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Der diesbezüglichen Argumentation der VT, dass die künftig während des Deponiebetriebes entstehenden Sickerwassermengen keinen relevanten quantitativen und qualitativen Einfluss auf den Schlüsselstollen und auf die Vorfluter Wipper und Fuchsbach haben, kann gefolgt werden (vgl. HPC AG, Fachplanerische Erläuterungen zum Antrag auf Planfeststellung, 27.09.2018). Insbesondere wird davon ausgegangen, dass entsprechend der Planungsunterlagen anfallendes Sickerwasser in abflusslosen Rigolen gesammelt und zum Zwecke der Befeuchtung und Staubbindung auf der Ablagerungsfläche wiedereingesetzt wird.

Nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 3 DepV darf der den Zuordnungswert überschreitende Messwert jedoch maximal das Dreifache des jeweiligen Zuordnungswertes betragen, soweit nicht durch Fußnoten der Tabelle höhere Überschreitungen zugelassen werden. Unter Berücksichtigung von Anhang 3 Tab. 2 Nr. 3.12 Spalte 5 DepV darf der maximale Sulfat-Gehalt daher 300 mg/l betragen. Die Fußnote 15 lässt jedoch unter der Voraussetzung einer positiven Perkolationsprüfung eine weitere Überschreitung bis zu 600 mg/l zu (Nebenbestimmung 2.2.4.2). Dies ist vor der Annahme nachzuweisen. Die beantragte Berücksichtigung des Gesamtgehaltes an gelösten Feststoffen bis zum dreifachen des Zuordnungswertes für Sulfat basiert auf der in Anhang 3 Tabelle 2 Nr. 3.12 Spalte 2 DepV genannten Ausnahmemöglichkeit.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.2.4.3 zielt insbesondere auf inhomogene Abfallarten, wie z. B. Straßenkehricht ab, welche potenziell auch andere Schadstoffe außer den in der DepV genannten beinhalten können. Hier ist bei Verdacht, der Untersuchungsumfang zu erweitern. Generell darf der Schadstoffgehalt von Abfällen durch Vermischen nicht verringert werden (Nebenbestimmung 2.2.4.4).

Ein sicherer Abfalleinbau ist unter den beantragten Voraussetzungen nur bei Abfällen mit einer festeren Konsistenz möglich. Der Eintrag von Flüssigkeiten soll außerdem verhindert werden (Nebenbestimmung 2.2.4.5).

Mit der Nebenbestimmung 2.2.4.6 sollen Geruchsbelästigungen im Umfeld der Deponie verhindert werden.

Bestimmungen zum Abfalleinbau (Pkt. 2.2.5)

Es ist Vorsorge zu leisten, das die Funktion des Entwässerungssystems durch den Deponieaufbau nicht beeinträchtigt wird (Nebenbestimmung 2.2.5.1).

Nach Anhang 5 Nr. 4 Pkt. 6 DepV sind die Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe in der Deponie hohlraumarm einzubauen. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind. Mit dem hohlraumarmen und verdichteten Einbau der Abfälle (Nebenbestimmung 2.2.5.2) wird dem Stand der Technik nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 b KrWG Rechnung getragen. Die infolge von Setzungen auftretenden Verformungen des Deponiekörpers und damit die Beschaffenheit der Rekultivierungsschicht werden reduziert und die Stabilität des Abfallkörpers gesichert.

Die maximale Mächtigkeit der Einbauschicht ist abhängig von der verwendeten Einbautechnik und der Korngröße der einzubauenden Abfälle. Die Mächtigkeit der Einbaustärke ist unter Beachtung dieser Kenngrößen anzupassen.

Durch die Beschränkung der Ablagerungsflächen und der schnellen Profilierung und Abdeckung der Abfälle sollen mögliche Emissionen minimiert werden (Nebenbestimmung 2.2.5.3).

Mit der Schaffung eines gleichmäßigen Gefälles zum Deponierand und der Vermeidung abflussloser Senken soll der problemlose Abfluss es Oberflächenwassers in das Oberflächenwassersammelsystem gewährleistet werden (Nebenbestimmung 2.2.5.4).

Die genaue Abfalleinbautechnologie wird im Deponieantrag nur oberflächlich umrissen (vgl. HPC AG, Fachplanerische Erläuterungen, S. 21, 27.09.2018). Nach § 13 Abs. 7 DepV kann die zuständige Behörde vom Deponiebetreiber Informationen zum Betrieb der Deponie verlangen (Nebenbestimmung 2.2.5.5).

Der Nachweis der Standsicherheit des Deponiekörpers ist in Anhang 5 Nr. 4 Pkt. 7 DepV geregelt. Demnach muss der Deponiekörper in sich selber und in Bezug zu seiner Umgebung in allen Verfüllzuständen standsicher sein. Hierzu hat der Deponiebetreiber einen Standsicherheitsnachweis zu führen (Nebenbestimmung 2.2.5.6).

Nach Anhang 5 Nr. 4 Pkt. 1 DepV sind Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe, die erheblich stauben, so zu handhaben, dass von ihnen keine Emissionen ausgehen.
Es sind auch Abfälle zur Ablagerung zugelassen, die Feinbestandteile enthalten und im Fall ihres Einbaues eine Staubbildung nicht ausschließen lassen. Bei einem sachgerechten Umgang sind jedoch weder eine Staubbildung noch Verwehungen außerhalb der Ablagerungsfläche zu befürchten (Nebenbestimmungen 2.2.5.7, 2.2.5.8).

Mit der Nebenbestimmung 2.2.5.9 soll eine gefahrlose, sichere Zufahrt zu den Abfalleinbaustellen gewährleistet werden.

Deponieersatzbaustoffe (Pkt. 2.2.6)

Als Deponieersatzbaustoff wird antragsgemäß Kupferschlacke für die Verwendung als mineralische Entwässerungsschicht zugelassen. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen ist in § 14 Abs. 1 DepV geregelt. Demnach dürfen Deponieersatzbaustoffe nur verwendet werden, soweit hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen Deponieersatzbaustoffe nur in einer Menge eingesetzt werden, die für die Durchführung eines geordneten Deponiebetriebes und die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen erforderlich ist.

Die Einsatzbereiche für Deponieersatzbaustoffe werden in § 15 DepV i. V. mit den Anforderungen des Anhanges 3 DepV geregelt. Nach Anhang 3 Nr. 1 Tab. 1 Nr. 2.3 DepV ist der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen für die Errichtung der mineralischen Entwässerungsschicht statthaft. Von der VT wurde der Einbau von Kupferschlacke beantragt. Die VT legte dazu einen Eignungsnachweis vor (vgl. HPC AG, Ergänzungen zu den fachplanerischen Erläuterungen, 07.02.2020). Dazu wurden exemplarisch verschiedene Fraktionen Schlacke beprobt und chemisch untersucht. Generell ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken zum Schlackeneinsatz. Die Eignung ist jedoch an dem tatsächlich für den Einbau vorgesehenen Material nachzuweisen. Dazu ist der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 3 – 2 zu beachten.

Die Einreichung der Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zum Einsatz der Kupferschlacke ist notwendig, um über die Zulässigkeit der Einbaumaßnahme zu entscheiden (Nebenbestimmungen 2.2.6.1, 2.2.6.2). Für die Annahmeverfahren und die Dokumentation des Einsatzes von Deponieersatzbaustoffen sind die §§ 8 und 13 DepV zu beachten (Nebenbestimmung 2.2.6.3).

Sickerwasser (Pkt. 2.2.7)

Nach Anhang 5 Nr. 6 DepV hat der Deponiebetreiber den Anfall von Sickerwasser so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (Nebenbestimmung 2.2.7.1).

Die abfallrechtliche Zuordnung von Sickerwasser erfolgt in Abhängigkeit von dessen chemischer Beschaffenheit auf der Grundlage der AVV zu den ASN 19 07 02 oder 19 07 03 (Nebenbestimmung 2.2.7.2). Für die Einstufung, ob es sich um einen gefährlichen Abfall handelt, gelten die Ergebnisse der Kontrollanalysen.

Abfallannahmeverfahren, Kontrollanalysen und Nachweispflichten (Pkt. 2.2.8)

Nach § 8 Abs. 1 DepV hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 – 12 DepV genannten Angaben vorzulegen (Nebenbestimmung 2.2.8.1).

Die Nebenbestimmung 2.2.8.2 resultiert aus § 8 Abs. 3 DepV. Mit der Nebenbestimmung 2.2.8.3 wird § 8 Abs. 4 DepV entsprochen. Die Nebenbestimmung 2.2.8.4 dient der Umsetzung der Regelungen des § 8 Abs. 5 DepV. Die Nebenbestimmung 2.2.8.6 basiert auf § 8 Abs. 5 Satz 4 DepV. § 8 Abs. 4 Satz 5 DepV bildet die Grundlage für die Nebenbestimmung 2.2.8.5. Die in Nebenbestimmung 2.2.8.7 vorgeschriebene Rückstellung einer Probe ist in § 8 Abs. 5 DepV geregelt. Die Nebenbestimmung 2.2.8.8 basiert auf § 8 Abs. 9 DepV.

Mit der vorübergehenden Sicherstellung von Abfällen, bei denen eine Kontrolluntersuchung erforderlich ist auf einer separaten Fläche und von Abfällen, deren Unzulässigkeit erst beim Abkippen festgestellt wurde, soll eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung i. S. von § 15 Abs. 2 KrWG gewährleistet werden.

Personal (2.2.9)

Die Anforderungen an die Eignung des Deponiepersonals (Nebenbestimmung 2.2.9.1) werden in § 4 DepV bestimmt. Nach Anhang 5 Nr. 9 DepV müssen Lehrgänge zur Weiterbildung des Leitungspersonals bestimmte Inhalte umfassen. Mit der Vorlage der Fach- und Sachkundenachweise vor Inbetriebnahme der Deponie bei der Planfeststellungsbehörde soll sichergestellt werden, dass die Qualifizierung des Personals gegeben ist (Nebenbestimmung 2.2.9.2).

Dokumentations- und Informationspflichten, Eigenüberwachung (Pkt. 2.2.10)

Betriebsordnung (Pkt. 2.2.10.1)

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Inhalte der Betriebsordnung bestimmen sich nach Anhang 5 Nr. 1.1 DepV. Er hat die Betriebsordnung bei Bedarf fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (Nebenbestimmungen 2.2.10.1.1 – 2.2.10.1.3).

Betriebshandbuch (Pkt. 2.2.10.2)

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 DepV ist vom Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase ein Betriebshandbuch zu erstellen. Die Inhalte des Betriebshandbuches bestimmen sich nach Anhang 5 Nr. 1.2 DepV (Nebenbestimmung 2.2.10.2).

Betriebstagebuch (Pkt. 2.2.10.3)

Nach § 13 Abs. 3 DepV hat der Deponiebetreiber ein Betriebstagebuch nach Anhang 5 Nr. 1.4 DepV zu führen und bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat er das Betriebstagebuch vorzulegen (Nebenbestimmungen 2.2.10.3.1, 2.2.10.3.4).

Abfallkataster (Pkt. 2.2.10.4)

In § 13 Abs. 2 DepV ist die Anlage eines Abfallkatasters für Deponien der Klasse 0 nicht vorgesehen. Die Forderung ein Ablagerungsraster von 25 x 25 m anzulegen, basiert jedoch auf der Tatsache, dass es sich hier um keine Deponie zur ausschließlichen Ablagerung von mineralischen Bauabfällen der Obergruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) der AVV handelt, sondern mit den insgesamt genehmigten 35 Abfallarten auch Abfälle anderer Herkunftsbereiche deponiert werden können. Zur Wahrung einer besseren Kontrolle der eingebauten Abfälle und zur Sicherung einer schadlosen Beseitigung i. S. von § 15 Abs. 2 KrWG besteht die Notwendigkeit, die einzelnen DA in Rasterfelder aufzuteilen (Nebenbestimmungen 2.2.10.4.1, 2.2.10.4.2).

Deponiejahresberichte (Pkt. 2.2.10.5)

Die Erstellung und Vorlage des Deponiejahresberichtes (Nebenbestimmung 2.2.10.5.1 und 2.2.10.5.2) ergibt sich aus § 13 Abs. 5 DepV.

Bestandspläne (Pkt. 2.2.10.6)

Die Notwendigkeit des Erstellens von Bestandsplänen ist in § 13 Abs. 6 DepV geregelt.

Informationspflichten (Pkt. 2.2.10.7)

Die Forderung der Information über zurückgewiesene Abfälle (Nebenbestimmung 2.2.10.7.1) ist in § 8 Abs. 10 DepV geregelt. Die allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der zurückgewiesenen Abfälle soll damit kontrolliert werden.

Die Erfassung der Ergebnisse der Sichtkontrollen und der Angaben über die Anlieferung von nicht zur Ablagerung zugelassenen Abfällen im Betriebstagebuch resultieren aus Anhang 5 Nr. 1.4 Pkt. 5 DepV. Dass diese Daten auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen sind, ist ebenfalls in Anhang 5 Nr. 1.4 DepV geregelt (Nebenbestimmung 2.2.10.7.2).

Die Nebenbestimmung 2.2.10.7.3 basiert auf den Regelungen in § 13 Abs. 4 DepV.

Messeinrichtungen, Messungen und Kontrollen (Pkt. 2.2.10.8)

Sickerwasseruntersuchung (Pkt. 2.2.10.8.1)

Nach § 12 Abs. 2 DepV hat der Betreiber einer Deponie der DK 0 vor Beginn der Ablagerungsphase GWM nach Abs. 1 sowie sonstige Messeinrichtungen nach Anhang 5 Nr. 3.1 DepV zu schaffen. Gemäß Anhang 5 Nr. 3.1 Pkt. 4 DepV sind Messeinrichtungen für die Erfassung der Menge und Qualität des in der Entwässerungsschicht gefasstem Sickerwasser herzustellen (Nebenbestimmung 2.2.10.8.1.1).

Der Untersuchungsumfang und die Analyseverfahren der Sickerwasseruntersuchung ergeben sich aus Nr. 5.2.1 i. V. mit Anhang 1 LAGA TR 28 (Nebenbestimmung 2.2.10.8.1.2). Die Häufigkeit der Sickerwasseruntersuchung ist in Nr. 5.2.1 Tab. 1 LAGA TR 28 geregelt (Nebenbestimmung 2.2.10.8.1.3).

Grundwasseruntersuchung (Pkt. 2.2.10.8.2)

Nach § 12 Abs. 1 DepV legt die zuständige Behörde zur Feststellung, ob von einer Deponie die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des GW oder sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften ausgeht, vor Beginn der Ablagerungsphase unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort der Deponie und der Grundwasserqualität entsprechende Auslöseschwellen und geeignete GWM zur Kontrolle dieser Schwellen nach Anhang 5 Nr. 3.1 Ziffer 1 DepV fest (Nebenbestimmungen 2.2.10.8.2.1, 2.2.10.8.2.3).

Gemäß Anhang 5 Nr. 3.1 Pkt. 1 DepV wurde von der VT bereits eine GWM im Anstrom (GWM 1/17) und zwei Abstrommessstellen (GWM 4/17, GWM 5/17) errichtet (vgl. HPC AG, Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht, Mansfeld, Fachplanerische Erläuterungen zum Antrag auf Planfeststellung, Ergänzungen, Merseburg, 07.02.2020). Die genaue Lage kann den Planunterlagen entnommen werden (Nebenbestimmung 2.2.10.8.2.1).

Die Parameter der Grundwasseruntersuchung bestimmen sich nach Anhang 2 LAGA TR 28.

Gemäß Anhang 5 Fußnote 4 Nr. 3.2 Tabelle 3.2 DepV ist vor dem Beginn der Ablagerungsphase eine Nullmessung durchzuführen, die mindestens die Parameter des zu erwartenden Sickerwassers erfasst. Danach ergeben sich die zu messenden Parameter auf Grund der Zusammensetzung des Sickerwassers und der Grundwasserqualität. Die Regelungen der LAGA TR 28 sind zu beachten (Nebenbestimmung 2.2.10.8.2.2).

Nach § 2 Nr. 4 DepV sind Auslöseschwellen Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des GW eingeleitet werden müssen. Die Festlegung der Auslöseschwellenwerte hat auf der Grundlage der Anstrommesswerte (Hintergrundgehalte) der Nullmessung und der in Nr. 2.2.10.8.2.3 aufgeführten Differenzwerte zu erfolgen. Die Methode zur Bestimmung kann dem Merkblatt Nr. 3.6/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden.

Für die Festlegung der Auslöseschwellenwerte sind die wasserrechtlichen Regelungen heranzuziehen. Hier ist als erstes auf § 5 und Anlage 2 GrwV Bezug zu nehmen.

Da jedoch dort nur für einzelne Parameter Werte festgelegt werden, sind für weitere relevante Parameter Einzelfallfestlegungen zu treffen. In der unter der Nebenbestimmung 2.2.10.8.2.3 genannten Tabelle wurden Differenzwerte auf Grundlage der LAWA Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden, der LAWA-Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS), des Merkblattes Nr. 3.6/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, der Grundwasserverordnung (GrwV), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der BBodSchV ermittelt. Die Empfehlung des Merkblattes 3.6/1, die GFS der LAWA auf 75% abzusenken, wurde berücksichtigt.

Von der VT sind der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Ablagerungsphase nach Abschluss der Nullmessung Vorschläge für Auslöseschwellenwerte zur Abstimmung zu unterbreiten (Nebenbestimmung 2.2.10.8.2.6).

Mit der Nebenbestimmung 2.2.10.8.2.4 soll das Eindringen von GW in den Deponiekörper verhindert werden. Der Rhythmus und der Umfang der Grundwasseruntersuchung ergibt sich aus der LAGA 28. (Nebenbestimmung 2.2.10.8.2.5). Das Standardprogramm kann nach Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde um Parameter eingeschränkt werden, wenn nach Auswertung der Übersichtsüberwachung festgestellt wird, dass bestimmte Parameter für die Deponie nicht relevant sind. Nach Anhang 5 Nr. 3.2 DepV können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abweichungen von Umfang und der Häufigkeit der Grundwasseruntersuchung festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier mit der Reduzierung der Standarduntersuchung bei Durchführung eines Übersichtsprogramms ab dem 5. Betriebsjahr, unter den in der Nebenbestimmung 2.2.10.8.2.5 genannten Voraussetzungen, Gebrauch gemacht.

Mit der Nebenbestimmung 2.2.10.8.2.7 sollen Maßnahmen gegen den Eintrag von Schadstoffen in das GW ermöglicht werden. Die Berichtspflicht aus der Nebenbestimmung 2.2.10.8.2.8 ergibt sich aus Anlage 5 Nr. 2.2 Ziffer 3 DepV.

<u>Oberflächenwasseruntersuchung der Betriebsflächen (Pkt. 2.2.10.8.3)</u>

Das im RRB 1 gesammelte Oberflächenwasser setzt sich aus dem Wasser der Betriebsflächen (Lagerfläche) und dem Oberflächenwasser der Deponie zusammen. Insgesamt handelt es sich um Betriebsflächenwasser. Die Überwachungsanforderungen zur Gewährleistung einer schadlosen Sammlung, Verwendung und ggf. Ableitung bestimmen sich nach wasserrechtlichen Vorschriften (Vgl. Nebenbestimmungen 3.5, 3.6).

Untersuchung des Fuchsbaches und der Wipper (Pkt. 2.2.10.8.4)

Mit der Nebenbestimmung 2.2.10.8.4.1 wird dem Vorschlag der VT zur Beprobung des Wassers im Fuchsbach und der Wipper entsprochen (vgl. HPC, Ergänzungen zu den fachplanerischen Erläuterungen, 07.02.2020).

Der Überwachungsumfang entspricht Anhang 4, die Untersuchungshäufigkeit Tab. 4 LAGA 28 (Nebenbestimmungen 2.2.10.8.4.2, 2.2.10.8.4.3).

Messung von Setzungen und Verformungen (Pkt. 2.2.10.8.5)

Mit der Überwachung von Setzungen und Verformungen soll negativen Veränderungen des Deponiekörpers rechtzeitig entgegengewirkt werden. Die Überwachungsnotwendigkeit ergibt sich aus Nr. 3.1 Ziffer 2 Anhang 5 DepV.

Erfassung meteorologischer Daten (Pkt. 2.2.10.8.6)

Meteorologische Faktoren haben einen großen Einfluss auf das Deponieverhalten. Die Datenerfassung ist in Nr. 3.1 Ziffer 5 Anhang 5 DepV geregelt.

Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Stilllegungsphase (Pkt. 2.3)

Die Forderungen aus den Nebenbestimmungen Nrn. 2.3.1 – 2.3.4 ergeben sich aus § 40 KrWG i. V. mit § 10 Abs. 1 und 2 DepV.

Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Nachsorgephase (Pkt. 2.4)

Maßnahmen während der Nachsorgephase (Nebenbestimmungen 2.4.1 – 2.4.4) sind in § 13 DepV geregelt.

6.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Einleitbauwerk (Nebenbestimmung 3.1)

Mit der böschungsgleichen Gestaltung werden Profileinengungen und damit Störungen im Abflussgeschehen vermieden. Da die Einleitung im Bereich der Böschungsoberkante erfolgt, ist die Forderung nach einer ausreichenden Befestigung der Bauwerke sowohl notwendig als auch zulässig. Mit dieser Bauweise werden ebenso Schäden am Gewässer und Ufer verhindert. Einen zügigen Ablauf des Oberflächenwassers und eine gute Vermischung im Gewässer erhält man durch die geforderte spitzwinklige Einleitung in die Welle.

Bauphase (Nebenbestimmung 3.2)

Mit dieser Nebenbestimmung wird der schadlose Wasserabfluss gewährleistet sowie Auswirkungen auf das Gewässer bzw. gegenüber Dritten, insbesondere bei Hochwasser- bzw. Eisgefahr verhindert. Die erforderliche Freihaltung des Überschwemmungsgebietes begründet sich auch insoweit auf dem § 78a Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Betreiberpflichten (Nebenbestimmung 3.3)

Diese Nebenbestimmungen sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Gewässers und seines Ufers nach dem Eingriff als Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gewässers erforderlich. Außerdem wird die Haftung des Antragstellers für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden vorgesehen.

Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers (Nebenbestimmung 3.4)

Während der Errichtung der Deponie ist eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers in die Wipper ohne Vorbehandlung kritisch zu sehen, da im Bereich des Deponiekörpers und der sonstigen Betriebsfläche von höheren Belastungen hinsichtlich der Luft- und Flächenbelastung als im Endzustand der Deponie auszugehen ist. Mit Hilfe des Bewertungsverfahrens nach dem ATV- DVWK-Merkblatt M 153 ist diese Prüfung vorzunehmen und der unteren Wasserbehörde nachzureichen.

Beprobung/Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers (Nebenbestimmung 3.5)

Die Forderung wird aufgestellt um zu gewährleisten, dass kein belastetes Niederschlagswasser in die Wipper eingeleitet wird. Weiterhin ist die Festlegung des maximalen Wasserstands notwendig, dass das Becken vorm nächsten Niederschlagsereignis wieder als Rückhalteraum zur Verfügung steht. Die genauen Festlegungen müssen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses die qualitative und quantative Bewertung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich war.

Messeinrichtung (Nebenbestimmung 3.6)

Die Messeinrichtung ist erforderlich, um ein Überwachen des RRB 2 zu ermöglichen und die Führung des Betriebstagesbuches (siehe Pkt. 7) sicherzustellen.

Betriebstagebuch (Nebenbestimmung 3.7)

Die Nebenbestimmung ist zur Dokumentation des Anlagenbetriebes erforderlich und dient dem Gewässerschutz. Die Wasserbehörde kann anhand des Betriebstagesbuches und der geforderten Eintragungen überwachen, ob die wasserwirtschaftliche Anlage (RRB 2 mit Notüberlauf und Einleitbauwerk) ordnungsgemäß betrieben, unterhalten und gewartet wird. Zudem besteht die Möglichkeit die Dimensionierung des Einleitungsbauwerks zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. festzustellen, ab wann der Notüberlauf nicht mehr ausreichend ist.

Übergabe der Bestandspläne (Nebenbestimmung 3.8)

Die Übergabe der eingemessenen Bestandspläne ist zur Aktualisierung der Wasserlaufdokumente sowie zur Beachtung bei Gewässerausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Behördliche Kontrollen (Nebenbestimmung 3.9)

Auf Grund der derzeit unklaren Einleitmengen und -häufigkeiten sowie der begrenzten Überwachungsmöglichkeiten ist sicherzustellen, dass die Unteren Wasserbehörde jederzeit die Situation vor Ort überprüfen kann.

6.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen 4.1.1 – 4.1.3

Im Antragsverfahren wurden gutachterlich die zu erwartenden Schallimmissionen beim Betrieb der geplanten Deponie auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen untersucht. Es bleibt im Ergebnis festzustellen, dass aufgrund konservativer Annahmen bei der Ermittlung der zu erwartenden Schall-Immissionen die gesetzlich fixierten Lärm-Immissionsrichtwerte **nicht erreicht bzw. sicher eingehalten** werden.

Unter den, dem Schallgutachten zugrundeliegenden Umständen ist auch das Irrelevanz-Kriterium der TA Lärm, Nr. 3.2.1 gegeben. Darüber hinaus wird auch gutachterlich nachgewiesen, dass das Spitzenpegelkriterium nach der Nr. 6.1 der TA Lärm für alle IO für keine der vorgesehenen Betriebsvarianten erreicht bzw. überschritten wird.

Nebenbestimmungen 4.2.1 – 4.2.4

Durch die TA Luft sind zulässige Staub-Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit (unter der Nr. 4.2) sowie Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag (unter der Nr. 4.3) festgelegt worden. Durch die vorgelegten Gutachten:

Berichts-Nr.: 1-17-05-497 vom April 2018,
Berichts-Nr.: 1-19-05-374-1 vom 06.10.2021,
Berichts-Nr.: 1-19-05-374-3 vom 20.10.2021 und
Berichts-Nr.: 1-19-05-374-1Rev01 vom 10.05.2022

wird schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen, dass das Vorhaben: „Errichtung und Betrieb einer Deponie der DK 0“ in Mansfeld/Großörner bei Einhaltung der vorstehend genannten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig ist.

Insbesondere die Nebenbestimmungen unter den Nummern 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 dienen dazu, die Staub-Immissionswerte der TA Luft und die Zielwerte der 39. BImSchV bei der Errichtung und beim Betrieb der Deponie der DK 0 dauerhaft sicher einzuhalten bzw. zu unterschreiten.

Speziell die Minderungsmaßnahmen zur Bewässerung unbefestigter Wege (Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 a), die Einhaltung von maximal zulässigen Fahrgeschwindigkeiten (Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 h), die ordnungsgemäße Bedüsung des eingesetzten Brechers (Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 g) sowie der Einsatz von Baumaschinen nur mit einem Baujahr ab 2011 (Nebenbestimmung Nr. 2.1 i) sind außerordentlich wichtig für die Einhaltung der prognostizierten Staubimmissionen.

Darüber hinaus wurde gutachterlich nachgewiesen, dass auch für den Feinstaub mit aerodynamischen Partikelgrößen von unter 10 bzw. unter 2,5 Nanometern (PM_{10} und $PM_{2,5}$) selbst am stärksten betroffenen Wohnhaus (IO 5 - Leimbacher Hüttenweg) der zulässige Immissionswert für den PM_{10} von 40 µg/m³ Gesamtbelastung mit einer prognostizierten Gesamtbelastung von 27 µg/m³ sicher eingehalten werden wird.

Ebenfalls wird der einzuhaltende Grenzwert der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) für Schwebstaub $PM_{2,5}$ von einer Gesamtbelastung von 25µg/m³ mit einem berechneten Wert von 16 µg/m³ sicher eingehalten. Die durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie erzeugte Zusatzbelastung an Schwebstaub $PM_{2,5}$ wird mit 4 µg/m³ errechnet.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Deponie DK 0 ist bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmung zur Lärm- und Staubminderung gesetzeskonform möglich und damit genehmigungsfähig.

6.4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen wie folgt:

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden die Auflagen 5.1 – 5.3 festgesetzt.

In den Unterlagen der UVS für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie für Inertabfälle DK-0 Freiesleben-Schacht" vom 28. September 2018 (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau) wurde auf Seite 32 auf die bereits bestehende Baugenehmigung vom 19.10.2016 für das Vorhaben der Errichtung einer Lagerfläche verbunden mit der Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt sowie der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und Entwässerungsgräben hingewiesen.

Im LBP zu dem zuvor genannten Vorhaben „Errichtung einer Lagerfläche Freiesleben-Schacht" wurde als Ausgleichsmaßnahme die Ausgestaltung des RRB als Habitat für Amphibien vorgesehen. Im Zuge der Baugenehmigung wurde in den Auflagen 1.9 - 1.14 der Nebenbestimmungen unter anderem festgelegt, dass die nördliche abgeflachte Böschung sowie das RRB amphibiengerecht und unter ökologischer Baubegleitung zu errichten ist.

Darüber hinaus ist ein ausreichender Mindestwasserstand für die Amphibien von 0,2 m mittels einer festgelegten Speicherlamelle von 0,2 - 2 m zu gewährleisten. Eine Wasserentnahme hat ausschließlich über den Mönch sowie im Bereich der Speicherlamellen zu erfolgen.

Aus Sicht der UNB stehen einer Wasserentnahme aus dem RRB 1 zu Befeuchtungszwecken unter Berücksichtigung der o. g. Auflagen des Genehmigungsbescheids vom 19.10.2016 keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Für die im Rahmen des Vorhabens „Errichtung einer Deponie für Inertabfälle DK-0 Freiesleben-Schacht" geplanten RRB 2a und 2b einschließlich ihrer geplanten Verwendung fand in den Antragsunterlagen (UVS, LBP und AFB) bisher keine artenschutzrechtliche Betrachtung statt.

Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer Wasserentnahme zur Befeuchtung der Wegebereiche zu Verstößen der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung und Habitatschädigung gesetzlich besonders geschützter Arten, hier vor allem Amphibien) kommt.
Durch die Möglichkeit des Einwanderns von Amphibien in die RRB und vor dem Hintergrund der geplanten bisher unbeschränkten Wasserentnahme aus diesen Becken wird somit eine ökologische Falle geschaffen.

Mit der Auflage (Nebenbestimmung 5.4) wird dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG Rechnung getragen. Ziel ist es, bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. unter der Erheblichkeitsschwelle zu halten.

Um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensieren zu können, wurde die Auflage 5.5 formuliert. Die Aufbewahrung der Herkunftsnachweise entspricht dem § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Demnach sind Gehölze in der freien Natur nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete auszubringen.

Das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut nicht gebietseignener Herkunft außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ist nur noch mit Genehmigung möglich.

Die Auflagen laut Punkt 5.6 und 5.7 sind erforderlich, um mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren und somit den durch den Eingriff hervorgerufenen Funktionsverlust durch Wirksamwerden der Kompensationsleistung schnellstmöglich auszugleichen sowie um die frist- und sachgerechte Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen prüfen zu können.

Die Auflagen unter Punkt 5.8 – 5.10 dienen der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 15 BNatSchG. Nach Abs. 4 sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Auflage 5.11 dient der Vollzugskontrolle des BNatSchG und ist erforderlich, um ggf. Kontrollen vornehmen zu können.

6.5 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Nach § 3 BodSchAG LSA sind die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen auf Verlangen verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBBodSchG, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen benötigen.

6.6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ergibt sich aus den im Text zitierten Rechtsgrundlagen und Richtlinien.

6.7 Bergrechtliche Nebenbestimmungen

Die bergbaurechtlichen Nebenbestimmungen (Nebenbestimmungen 8.1 – 8.7) dienen der Verhinderung oder der Verminderung von Bergschäden.

Das LAGB ist nach der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Altbergbau (AltBBZustÜtrV ST) für die Abwehr von Gefahren aus der früheren bergbaulichen Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, zuständig.

6.8 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Der Deponiekörper muss in sich selber und in Bezug zu seiner Umgebung in allen Verfüllzuständen und in seiner Endgestalt standsicher sein. Auf der Grundlage derzeitiger Erkenntnisse wurde die Standsicherheit nachgewiesen. Sollten sich die Randbedingungen jedoch ändern, was bei einer Betriebszeit von ca. 25 Jahren eintreten kann, ist hierzu ggf. eine Neuberechnung durchzuführen.

6.9 Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den im Text zitierten Rechtsgrundlagen.

6.10 Begründung des Auflagenvorbehaltes

Der Vorbehalt der Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen ist in § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG geregelt. Aufgrund der Komplexität und der langen Zeitspanne des Deponiebetriebes kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Regelungen zum Bau und zum Betrieb der Deponie notwendig werden.

6.11 Begründung der Sicherheitsleistung

Nach § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit i. S. von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.

In § 18 Abs. 1 DepV wird die Regelung des KrWG konkretisiert.

Danach hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird.

Die Sicherheitsleistung dient demnach dazu, sämtliche rechtliche Verpflichtungen, die sich aus der Deponiegenehmigung ergeben, erfüllen zu können, wenn die Betreiberin dazu nicht selbst in der Lage ist. Damit sollen in der Zukunft entstehende Verbindlichkeiten in voller Höhe vorbeugend abgedeckt werden. D. h. es muss eine ordnungsgemäße Rekultivierung der Deponie mit den erforderlichen Nachsorgemaßnahmen sichergestellt sein. Für die Nachsorge einer DK0-Deponie muss der Berechnung der Sicherheitsleistung ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach erfolgter Stilllegung zugrunde gelegt werden (§18 Abs. 2 S. 4 DepV).

Für die geplante Deponie hat die VT in den Antragsunterlagen des Jahres 2018 eine Kalkulation der voraussichtlichen Sicherheitsleistungen übergeben. Diese wurde mit Schreiben vom 04.02.2022 überarbeitet und beläuft sich wie folgt:

Tabelle: Von der VT vorgeschlagene Sicherheitsleistung

Position	**Nr.**	**Menge**	**Einheit**	**Kosten**	**Gesamt-kosten**
				[€/Einheit]	[€]
Herstellung der Sicherheit und Abdeckung	1				
Modellierung	1.1	31 000,00	[m^2]	0,50	15.500,00
Abdeckung	1.2	46 500,00	[m^3]	2,00	93.000,00
Vorort gelagerter Rekultivierungs-boden	1.3.1	24 000,00	[t]	0,00	0,00
Lieferung Rekultivierungsboden	1.3.2	50 400,00	[t]	10,00	504.000,00
Analytik Rekultivierungsboden	1.4	50 400,00	[t]	0,25	12.600,00
Anspritzbegrünung	1.5	20 000,00	[m^2]	0,26	5.200,00
Pflanzung (anteilig für 2,00 ha)	1.6	1	pauschal	25.000,00	25.000,00
Allgemeine Baustelleneinrichtung	1.7	1	pauschal	10.000,00	10.000,00
Komplettierung Wasserfassung	1.8	1	pauschal	20.000,00	20.000,00
Zwischensumme					685.300,00
Baunebenkosten (10% von Nr. 1.1 - 1.8)	1.9				68.530,00
Kontrollmaßnahme und Pflege im Rahmen der Nachsorge	2				
Grund- und Sickerwassermonitoring	2.1	10	Jahre	2.400,00	24.000,00
Setzungsmessungen	2.2	10	Jahre	600,00	6.000,00
Kontrollvermessungen	2.3	2	Jahre	1.500,00	3.000,00
Überwachung Wasserfassung	2.4	10	Jahre	700,00	7.000,00
Pflege (anteilig für 2,0 ha)	2.6	1	pauschal		27.750,00
Zwischensumme					67.750,00
Reparatur/Rückbau GWM	3	1	pauschal	10.000,00	10.000,00
Summe (Netto)					**831.580,00**
MWST		19	[%]		**158.000,20**
Summe (Brutto)					**989.580,20**

Die VT geht davon aus, dass 24.000 t Bodenmaterial auf dem Betriebsgelände dauerhaft vorgehalten werden können. Die Lieferung des Rekultivierungsbodens könne außerdem zu günstigeren Preisen erfolgen. Die Analysekosten des Bodens würden sich reduzieren, da nur deklarierter Boden angenommen werde. Für die allgemeine Baustelleneinrichtung sei das vorliegende Objekt nutzbar.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Sicherheitsleistung nach der folgenden Bewertung zu erhöhen:

Tabelle: von Planfeststellungbehörde überarbeitete Sicherheitsleistung

Position	**Nr.**	**Menge**	**Einheit**	**Kosten**	**Gesamt-kosten**
				[€/Einheit]	[€]
Herstellung der Sicherheit und Abdeckung	1				
Modellierung	1.1	31 000,00	[m^2]	0,50	15.500,00
Abdeckung	1.2	46 500,00	[m^3]	2,00	93.000,00
Lieferung Rekultivierungsboden	1.3	74 400,00	[t]	10,00	744.000,00
Analytik Rekultivierungs-boden	1.4	74 400,00	[t]	1,00	74.400,00
Anspritzbegrünung	1.5	31 000,00	[m^2]	0,26	8.060,00
Pflanzung (anteilig für 3,1 ha)	1.6	1	pauschal	35.681,00	35.681,00
Allgemeine Baustelleneinrichtung	1.7	1	pauschal	10.000,00	10.000,00
Komplettierung Wasserfassung	1.8	1	pauschal	20.000,00	20.000,00
Zwischensumme					760.641,00
Baunebenkosten (10% von Nr. 1.1 - 1.8)	1.9				76.064,10
Kontrollmaßnahme und Pflege im Rahmen der Nachsorge	2				
Grund- und Sickerwasser-monitoring	2.1	10	Jahre	2.400,00	24.000,00
Setzungsmessungen	2.2	10	Jahre	600,00	6.000,00
Kontrollvermessungen	2.3	2	Jahre	1.500,00	3.000,00
Überwachung Wasserfassung	2.4	10	Jahre	700,00	7.000,00
Pflege (anteilig für 3,1 ha)	2.6	1	pauschal		43.012,50
Zwischensumme					83.012,50
Reparatur/Rückbau GWM	3	1	pauschal	10.000,00	10.000,00
Summe (Netto)					**1.193.717,60**
MWST		19	[%]		**226.806,34**
Summ (Brutto)					**1.420.523,94**

Die Anlieferung von Rekultivierungsboden stellt den größten Kostenfaktor dar. Bei der Vorhaltung von Rekultivierungsboden auf den betriebseigenen Flächen wird der VT die Möglichkeit eingeräumt, die Reduzierung der Sicherheitsleistung um die jeweils zwischengelagerte Menge zu reduzieren.

Die Gesamtkosten können somit um maximal 290.400 € Netto auf rund 903.317 € Netto bzw. um maximal 345.576 € Brutto auf rund 1.074.948 € Brutto reduziert werden.

Die Reduzierung setzt voraus, dass der zwischengelagerte Boden die in den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beschriebenen stofflichen und chemischen Qualitätsanforderungen einhält und diese der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen werden. Die Reduzierung der Analysekosten für den Rekultivierungsboden ist nicht möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass im Insolvenzfall die Analyse des anzuliefernden Bodens von der Überwachungsbehörde veranlasst werden muss und somit nicht von geringeren Kosten ausgegangen werden kann. Die VT geht in ihrer Kalkulation von einer 2 ha großen Fläche für Bepflanzungen und Pflege-arbeiten aus. Insgesamt sind jedoch, wie in den vorangegangenen Erläuterungen mit der VT auch festgestellt, 3,1 ha (DA V, Teilabschnitt a) zu besichern.

Der festgesetzte Betrag entspricht dem in vergleichbaren Vorhaben im Land Sachsen-Anhalt ausgewiesenen Summen.

Die VT wurde mit Schreiben vom 02.12.2022 zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses angehört. Die VT schlug daraufhin vor, die Sicherheitsleistung wie folgt in 3 Raten zu entrichten:

- 1. Rate: 500.000 €, vor Beginn der Deponieentrichtung,
- 2. Rate: 500.000 €, vor Aufnahme der Deponierung im DA III,
- 3. Rate: 420.524 €, vor Beginn der Deponierung im DA V.

Da mit den vorgeschlagenen Raten die einzelnen DA nicht ausreichend besichert werden können, wird diesem Vorschlag nicht entsprochen. Abweichend vom Entwurf wird nunmehr die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in 2 Raten (vor Errichtung der DA I – IV: 1.000.000 €, vor Errichtung des DA V: 420.524,00 €) festgesetzt.

9. Gesamtabwägung

In der Gesamtheit der bewerteten Sachverhalte wird zusammenfassend festgestellt, dass:

- der Umfang der Planunterlagen das Deponievorhaben genügend beschreibt (vgl. Abschnitt A III Nr. 3), um einen eindeutig bestimmten Planfeststellungsbeschluss zu erlassen,

- bei der Ausführung des Vorhabens nach diesem Planfeststellungsbeschluss keine Gefahren für die Schutzgüter und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG bestehen (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2),

- die beabsichtigte technische Ausführung des Vorhabens den einschlägigen rechtlichen und technischen Regelungen entspricht und aufgrund der Einhaltung des Stands der Technik Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter getroffen wird (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1.6),

- die Planrechtfertigung für dieses Vorhaben gegeben ist (vgl. Abschnitt B Nr. 4.1),

- die Zuverlässigkeit der VT gegeben ist (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.2),

- nachteilige Wirkungen auf die Rechte Dritter nicht eintreten werden (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.3),

- das Vorhaben den Grundsätzen und Zielen des AWP nicht entgegensteht (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.4),

- die UVP die grundsätzliche Vereinbarkeit des Deponievorhabens mit den Belangen des Naturschutzes gezeigt hat (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1.5),

- die im Anhörungsverfahren eingegangenen Bewertungen/Einwendungen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen (vgl. Abschnitt B Nr. 5),

- In der Abwägung der Absicht der VT gegen die sonstigen öffentlichen und individuellen Interessen wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der durch die Planunterlagen beschriebenen Deponie DK 0 Freiesleben-Schacht keine Gründe entgegenstehen. Der Ausführung des Vorhabens wird zugestimmt.

10. Anhörung der Vorhabenträgerin zum Entwurf des Planfeststellungsverfahrens

Die VT wurde zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses mit Schreiben des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 02.12.2022 nach § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Die Anhörung war erforderlich, da die Planfeststellungsbehörde vom Antragsgegenstand abwich und Festlegungen traf, die in die Rechte der VT eingreifen. Mit Schreiben der VT vom 30.01.2023 und 28.02.2023 äußerte sich die VT zum Entwurf. Die von Ihr vorgetragenen Einwendungen und Ergänzungen wurden teilweise in der Endfassung des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

11. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung (siehe Abschnitt VI) beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach hat derjenige die Kosten zu tragen, der Anlass zur Amtshandlung gegeben hat. Mit dem geänderten Antrag vom 28.11.2016 auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter UVP hat die VT Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

C Anlagenübersicht

Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die folgenden Anlagen:

Anlage 1	Darstellung der Planfläche
Anlage 2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG
Anlage 3	Entscheidung und Bewertung über Einwendungen und Stellungnahmen
Anlage 4	Abfallartenkatalog (Positivliste)
Anlage 5	Fundstellenverzeichnis
Anlage 6	Abkürzungsverzeichnis
Anlage 7	Bestandsdokumentation Trinkwasserleitungen Fernwasser Elbe-Ostharz
Anlage 8	Bestandsdokumentation MITNETZ GAS
Anlage 9	Bestandsdokumentation MITNETZ STROM
Anlage 10	Bestandsdokumentation MIDEWA
Anlage 11	Merkblatt Kampfmittel, KampfM-GAVO

D Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage möglich. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale einzureichen.

Hinweis: Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingereicht werden. In diesem Fall sind die Erfordernisse des § 55 a VwGO zu beachten.

André Schröder
Landrat

Anlagen